



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 9/2011–2012

	Inhalt	Seite
11.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht).....	1009

Inhaltsverzeichnis

11.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)	
I.	Das Wichtigste in Kürze	1009
II.	Ausgangslage	1012
	1. Heutige Ausgestaltung des Vormundschaftswesens in Graubünden	1012
	a) Gesetzliche Regelung	1012
	b) Vormundschaftsbehörden	1013
	c) Amtsvormundschaften	1016
	d) Vormundschaftliche Massnahmen	1018
	e) Aufsichtsbehörden und Beschwerdeinstanzen	1019
	2. Teilrevision des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008	1020
	a) Gegenstand und wesentliche Neuerungen der Revision	1020
	b) Bundesrechtliche Anforderungen und Gestaltungsspielräume in Bezug auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	1021
	3. Verhältnis zu anderen Reformen	1027
	a) Gemeinde- und Gebietsreform	1027
	b) Überprüfung Justizorganisation auf Bezirksebene	1028
III.	Handlungsbedarf im Kanton Graubünden	1029
	1. Behördenorganisation	1029
	2. Formeller Regelungsbedarf	1030
IV.	Werdegang der Vorlage	1031
	1. Erarbeitung	1031
	2. Vernehmlassungsverfahren	1032
	3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	1033
V.	Grundzüge der Vorlage	1035
	1. Künftige Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	1035
	a) Grundsätzliche Lösungsansätze	1035
	b) Variante A: Eine kantonale Fachbehörde an fünf Standorten	1036
		1005

c)	Variante B: Fünf eigenständige kantonale Fachbehörden.....	1039
d)	Vorschlag der Regierung.....	1043
2.	Künftige Organisation der Berufsbeistandschaften	1044
a)	Allgemeines.....	1044
b)	Aufgaben der Berufsbeistandschaften.....	1045
c)	Zuständige Ebene für die Aufgabenerfüllung.....	1046
d)	Vorschlag der Regierung.....	1048
3.	Aufsichtsbehörde	1049
4.	Gerichtliche Beschwerdeinstanz.....	1051
VI.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	1052
1.	Formelle Ausgestaltung.....	1052
2.	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.....	1053
a)	Neufassung des zweiten Abschnitts über das Familienrecht.....	1053
b)	Änderung weiterer Bestimmungen (EG zum ZGB und andere Gesetze).....	1072
3.	Verfassung des Kantons Graubünden.....	1073
4.	Anpassung von grossrätlichen Verordnungen.....	1074
VII.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	1074
1.	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	1075
2.	Berufsbeistandschaften und private Beistände	1076
3.	Weitere Massnahmen.....	1077
4.	Aufsichtsbehörde und gerichtliche Beschwerdeinstanz....	1077
5.	Zusammenfassung der Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden	1078
VIII.	Weiteres Vorgehen und Zeitplan	1079
IX.	Gute Gesetzgebung	1080
X.	Anträge	1081
Anhang:	Aufgaben der KESB	1082

Darstellungsverzeichnis

Darstellung 1:	Heutige Gliederung des Kantons in Vormundschaftsbehörden	1013
Darstellung 2:	Anzahl Massnahmen pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2006–2010)	1014
Darstellung 3:	Ungefährer Beschäftigungsumfang der Vormundschaftsbehörden (inkl. Sekretariat; gemäss Umfrage APZ aus dem Jahr 2009)	1015
Darstellung 4:	Heutige Einteilung der Amtsvormundschaften	1016
Darstellung 5:	Anzahl geführter Mandate pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2006–2010)	1017
Darstellung 6:	Ungefährer Beschäftigungsumfang der Amtsvormundschaften (inkl. Sekretariat; gemäss Umfrage APZ aus dem Jahr 2009)	1018
Darstellung 7:	Übersicht über die vormundschaftlichen Massnahmen im Kanton Graubünden	1019
Darstellung 8:	Übersicht über die Tätigkeiten der Bezirksgerichte im Vormundschaftswesen	1019
Darstellung 9:	Übersicht über die Tätigkeiten des Kantonsgerichts im Vormundschaftswesen	1020
Darstellung 10:	Schätzung künftiger Personalbedarf KESB gemäss KOKES bzw. Vogel/Wider (pro 1 000 bestehende und 250 neue Massnahmen pro Jahr)	1026
Darstellung 11:	Heutige Gliederung VB Chur (~ 700 bestehende und 160 neue Massnahmen pro Jahr)	1027
Darstellung 12:	Schematische Gliederung gemäss Variante A «1 KESB an 5 Standorten»	1037
Darstellung 13:	Gliederung und personelle Ausgestaltung gemäss Variante A «1 KESB an 5 Standorten»	1038
Darstellung 14:	Schematische Gliederung gemäss Variante B «5 eigenständige KESB»	1039
Darstellung 15:	Territoriale Einteilung der KESB gemäss Variante B «5 eigenständige KESB»	1040
Darstellung 16:	Gliederung und personelle Ausgestaltung gemäss Variante B «5 eigenständige KESB»	1042
Darstellung 17:	Kriterien für Aufgabenzuweisung an Gemeinden bzw. Kanton gemäss Bündner NFA	1047
Darstellung 18:	Schematische Gliederung 5 KESB und 8 oder 10 Berufsbeistandschaften	1049

Abkürzungen

APZ	Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AV	Amtsvormundschaft
BB	Berufsbeistandschaft
BBl	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BR	Bündner Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
EG	Einführungsgesetz
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)
f., ff.	folgende, fortfolgende
FU	fürsorgerische Unterbringung
GRP	Grossratsprotokoll
i.V.m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KJS	Grossrätliche Kommission für Justiz und Sicherheit
KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (seit 2010; vorher Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, VBK)
KV	Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai / 14. September 2003 (BR 110.100)
Rz.	Randziffer
SchlT ZGB	Schlusstitel des ZGB
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VB	Vormundschaftsbehörde
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (BR 370.100)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) (in der Fassung gemäss Teilrevision vom 19. Dezember 2008)
ZKE	Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (seit 2010; vorher ZVW)
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Recht und Praxis im Kindes- und Erwachsenenschutz (bis 2009; nachher ZKE)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

11.

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenen- schutzrecht)

Chur, den 20. September 2011

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Entwurf für eine Teilrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Die Umsetzung umfasst weiter eine Teilrevision der Kantonsverfassung sowie die nötigen Anpassungen von grossrätlichen Verordnungen an das neue Recht.

I. Das Wichtigste in Kürze

Am 1. Januar 2013 tritt die Teilrevision des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008 in Kraft (AS 2011 725). Mit dieser Änderung des ZGB wird das geltende Vormundschaftsrecht grundlegend revidiert und an die heutigen Gegebenheiten und Anforderungen angepasst. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gilt ab Inkrafttreten und ist auf alle hängigen und neuen Verfahren anzuwenden. Daher müssen die Kantone bis zu diesem Zeitpunkt ihre Gesetzgebung anpassen und die erforderliche Behördenorganisation aufbauen.

Aufgrund der gestiegenen rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen schreibt das neue Bundesrecht eine **interdisziplinär zusammengesetzte**,

in der Regel voll- oder hauptamtlich tätige Fachbehörde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) als Entscheidgremium vor, welche die heutige Vormundschaftsbehörde ersetzt. Da die bestehenden Vormundschaftsbehörden in Graubünden diese bundesrechtlichen Anforderungen trotz der bereits erfolgten Zusammenschlüsse in der Regel höchstens teilweise erfüllen, muss im Kanton Graubünden eine neue Behördenorganisation aufgebaut werden. Die heutigen Vormundschaftskreise sind mit Ausnahme von Chur hinsichtlich der Bevölkerungsgrösse und der Fallzahlen zu klein, um als Grundlage für die künftige Organisation dienen zu können. Die zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben lassen im Kanton Graubünden höchstens drei bis fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (im Folgenden KESB) zu. Sie setzen dabei die fachliche und persönliche Eignung als Wählbarkeitsvoraussetzung für die Behördenmitglieder voraus, deren Beschäftigungsumfang zudem die nötige Erfahrung und Routine ermöglichen muss. Die KESB setzt sich insbesondere aus Fachpersonen der Kerndisziplinen Recht, Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowie Pädagogik/Psychologie zusammen. Idealerweise sind weitere wichtige Disziplinen wie Medizin/Psychiatrie und Treuhand/Vermögensverwaltung in der Fachbehörde selbst vertreten, allenfalls im Nebenamt. Die Fachbehörde und deren Mitglieder werden durch ein Behördensekretariat unterstützt, welches Aufgaben in den Bereichen Abklärung und Beratung, Revisorat sowie Administration erfüllt.

Für die Regierung kommen nur zwei Lösungsansätze für die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts in Frage:

- *Variante «Eine KESB an vier oder fünf Standorten»:* Bei dieser Variante wird eine kantonale KESB mit einem Hauptsitz und höchstens vier regionalen Zweigstellen geschaffen. Als kantonale Behörde ist die KESB für den ganzen Kanton zuständig. Die Entscheide werden jedoch in der Regel in der Zweigstelle vorbereitet und gefällt, in deren natürlichem Einzugsgebiet die betroffene Person wohnt. Die KESB wird als Verwaltungsbehörde ausgestaltet, welche in der Rechtsanwendung unabhängig und administrativ einem Departement unterstellt ist.
- *Variante «Fünf eigenständige KESB»:* Diese Variante beruht auf mehreren eigenständigen KESB, die je für ein bestimmtes geografisches Gebiet zuständig sind. Bei dieser Variante können die KESB entweder als unabhängige justiznahe Behörden, die dem Kantonsgericht unterstehen, oder als Verwaltungsbehörden ausgestaltet werden, die in der Rechtsanwendung unabhängig und administrativ einem Departement unterstellt sind.

Die Ideallösung ohne Nachteile für die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gibt es nicht. Für die Regierung böte eine gegenüber der Vernehmlassung leicht angepasste Variante «Eine KESB an fünf Standorten» aus rein fachlicher Sicht am besten Gewähr für eine effiziente,

flexible, fachlich gute und kostenmässig vertretbare Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Mit einigen kleinen Veränderungen könnte die dezentrale Verankerung gestärkt und so dem wichtigsten Kritikpunkt aus der Vernehmlassung Rechnung getragen werden. Die Lösung entspräche einem ausgewogenen Mittelweg zwischen einer eigentlich zu grossen und mehreren eigentlich zu kleinen Behörden, ohne die nötige dezentrale Verankerung zu vernachlässigen oder Schnittstellen mit der geplanten Gebietsreform zu schaffen. Dass die Regierung nun trotzdem nicht diese Variante, sondern die Schaffung von fünf eigenständigen Behörden vorschlägt, hat vor allem politische und praktische Gründe und ergibt sich aus dem Ergebnis der Vernehmlassung. Es bleibt nur sehr wenig Zeit, um die neue Behördenorganisation administrativ aufzubauen und personell zu besetzen. Damit die Behörden rechtzeitig auf das Inkrafttreten des neuen Rechts einsatzbereit sind, ist es nach Auffassung der Regierung wichtig, dass die vom Grossen Rat beschlossene Organisation breit abgestützt und getragen ist. Mit fünf dezentralen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden lässt sich dieses Ziel vermutlich eher erreichen, nachdem sich in der Vernehmlassung mit BDP, CVP, FDP und SP alle grossen Fraktionen für diese Variante ausgesprochen haben. Sie ist zwar nicht optimal, genügt jedoch den bundesrechtlichen Anforderungen.

Aufgrund der umfassenden Revision des Vormundschaftswesens und der zwingenden Neustrukturierung der Behördenebene ist auch der Bereich der Amtsvormundschaften zu überprüfen und neu zu regeln, obwohl das neue Bundesrecht hier keinen direkten Handlungsbedarf auslöst. Die gesetzliche Regelung hinsichtlich der **Berufsbeistandschaften** orientiert sich an einer mittel- und langfristigen Lösung, d.h. nach Abschluss der geplanten Gebietsreform. Die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen erlauben eine grosse Flexibilität und ermöglichen eine optimale Abstimmung der künftigen Organisation auf die Gebietsreform.

Bislang obliegt das gesamte Vormundschaftswesen den Kreisen; deren Defizit wird von den Gemeinden getragen. Mit der Neuorganisation ist auch die Frage des **Kostenträgers** zu regeln. Aufgrund der Schaffung von fünf KESB ist es sachgerecht und konsequent, dass der Kanton deren Kosten trägt und somit die Mehrkosten übernimmt, die sich aus den bundesrechtlichen Vorgaben ergeben. Die Gemeinden werden folglich im Umfang der heutigen Kosten für die Vormundschaftsbehörden entlastet. Keine Änderung ergibt sich bei den Kosten für die Berufsbeistandschaften und die vormundschaftlichen Massnahmen; diese sind von den Gemeinden zu tragen, soweit sie nicht der betroffenen Person überbunden werden können oder von Dritten übernommen werden.

Bis zum Inkrafttreten der Teilrevision des ZGB am 1. Januar 2013 müssen die neuen Behörden aufgebaut und einsatzbereit sein. Daher sollte die

Vorlage möglichst in diesem Jahr vom Grossen Rat verabschiedet werden, weil die nötigen **Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten** unabhängig von der gewählten Behördenorganisation mindestens neun Monate in Anspruch nehmen. Insbesondere die organisatorischen und anderen Grundentscheide sowie gewisse Aufbauarbeiten sollten dabei von den künftigen Verantwortlichen, Mitgliedern und Mitarbeitenden der KESB entschieden bzw. erledigt werden können. Der Regierung ist es ein Anliegen, dass die Mitarbeitenden der Vormundschaftsbehörden und der Amtsvormundschaften in den neuen Strukturen weiterbeschäftigt werden, sofern sie über die nötige persönliche und fachliche Eignung verfügen. Da die bisherigen Behörden ihre Aufgaben bis Ende 2012 vollumfänglich erfüllen können müssen, stellt der Aufbau der neuen Behörden und Dienste für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung dar. Die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts verlangt pragmatische Lösungen und Kompromisse sowie gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme.

II. Ausgangslage

1. Heutige Ausgestaltung des Vormundschaftswesens in Graubünden

a) Gesetzliche Regelung

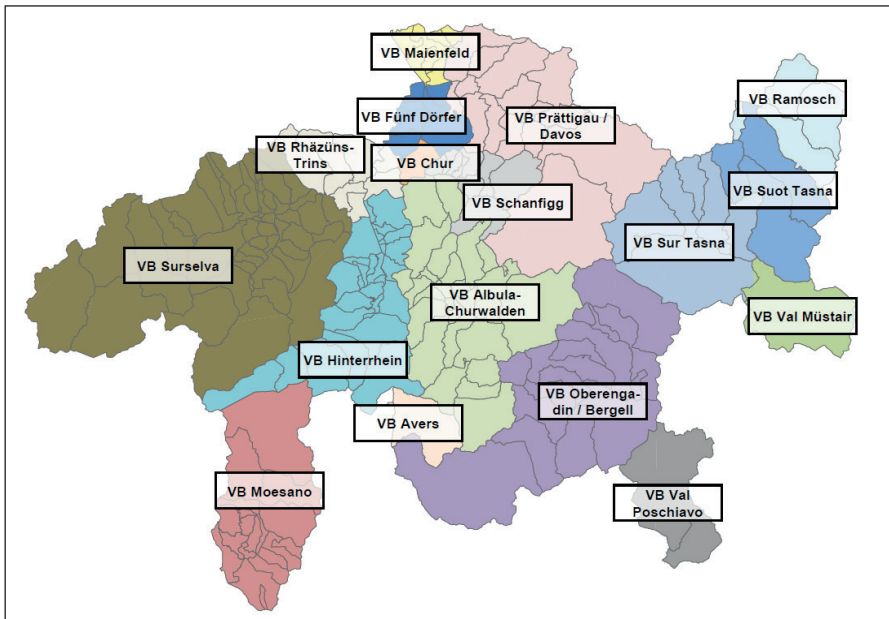
Das geltende EG zum ZGB weist das Vormundschaftswesen in die Zuständigkeit der 39 Kreise (Art. 43 und 51). Der Kreisrat wählt die Vormundschaftsbehörde und entscheidet über die Schaffung einer Amtsvormundschaft. Mehrere Kreise können mit Zustimmung des Kantonsgerichts eine gemeinsame Vormundschaftsbehörde und/oder eine gemeinsame Amtsvormundschaft einsetzen. Die Kosten der Vormundschaftsbehörde sind von den Kreisen zu tragen, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind (Art. 48); ein allfälliges Defizit des Kreises geht zu Lasten der Gemeinden. Den Vollzug vormundschaftlicher Massnahmen haben grundsätzlich die Personen zu bezahlen, auf die sich die Verfügung bezieht. Sind sie dazu nicht in der Lage, so richtet sich die Kostenpflicht nach den Vorschriften über die öffentliche Unterstützung und die Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 46). Somit zahlen die Gemeinden auch ein allfälliges Defizit hinsichtlich der Amtsvormundschaft und der Kosten für private Funktionsträger (Beirat, Beistand, Vormund).

Die Aufsicht und der Instanzenzug sind im geltenden Recht zweistufig ausgestaltet. Das Bezirksgericht ist als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde in den Fällen zuständig, in denen das Bundesrecht die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorsieht oder ihr die Entscheidung

überträgt (Art. 42 und 60). Es beurteilt zudem Beschwerden gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörden (Art. 61). Das Kantonsgericht übt als zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde die Aufsicht über das ganze Vormundschaftswesen aus (Art. 42 Abs. 2); weiter beurteilt es Berufungen gegen Entscheide des Bezirksgerichts in Vormundschaftssachen (Art. 64).

b) Vormundschaftsbehörden

In den letzten Jahren haben zahlreiche Kreise ihre Behörden zusammengeschlossen, so dass es in Graubünden noch **17 Vormundschaftsbehörden** gibt. In neun Kreisen (Avers, Chur, Fünf Dörfer, Maienfeld, Ramosch, Schanfigg, Suot Tasna, Sur Tasna und Val Müstair) ist die Vormundschaftsbehörde weiterhin eine Kreisbehörde. Das Einzugsgebiet der übrigen Vormundschaftsbehörden entspricht in sechs Fällen dem Bezirk (VB Moesano, Oberengadin/Bergell, Prättigau/Davos, Rhäzüns-Trins, Surselva und Val Poschiavo) und in zwei Fällen weitgehend dem Bezirk (VB Albula-Churwalden und Hinterrhein). Wie die Darstellungen 2 und 3 zeigen, unterscheiden sich die Vormundschaftsbehörden hinsichtlich Fallzahlen und Beschäftigungsumfang erheblich, ohne dass gewisse Unterschiede erklärt werden könnten:



Darstellung 1: Heutige Gliederung des Kantons in Vormundschaftsbehörden

Vormundschafts- behörde	Anzahl Ein- wohner (2010)	Neu angeordnete Massnahmen (Ø 2006–2010)			Bestehende Massnahmen (Ø 2006–2010)		
		Erwach- sene	Kinder	Total	Erwach- sene	Kinder	Total
Albula-Churwalden	10 677	10	9	19	109	18	127
Avers	170	0	0	0	0	0	0
Chur	33 756	78	84	162	468	241	709
Fünf Dörfer	17 880	20	26	46	160	66	226
Hinterrhein	12 502	32	21	53	175	58	233
Maienfeld	6 213	6	5	11	40	10	50
Moesano	7 863	19	12	31	92	18	110
Oberengadin/ Bergell	18 652	23	31	54	130	54	184
Prättigau/Davos	26 198	29	35	64	252	100	352
Ramosch	1 740	3	1	4	8	2	10
Rhäzüns-Trins	18 773	36	33	69	142	92	234
Schanfigg	3 861	4	1	5	32	12	44
Suot Tasna	3 798	7	4	11	31	14	45
Sur Tasna	2 540	6	10	16	31	36	67
Surselva	21 777	48	17	65	240	29	269
Val Müstair	1 592	2	0	2	25	2	27
Val Poschiavo	4 629	6	0	6	78	2	80
Total	192 621	329	289	618	2013	754	2767

Darstellung 2: Anzahl Massnahmen pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2006–2010)

Die oft geringen Fallzahlen erschweren oder verunmöglichen vielen Behördenmitgliedern, sich durch die amtliche Tätigkeit das nötige Fachwissen anzueignen und genügend Erfahrungen zu sammeln, um eine systematische und kohärente Praxis zu entwickeln. Dies kann zu einer Abhängigkeit der Vormundschaftsbehörden von unterstellten Fachpersonen – beispielsweise dem Vormundschaftssekretär oder den Amtsvormundschaften – führen, was eine rechtsstaatlich bedenkliche Umkehr der Hierarchieverhältnisse bedeutet.

Vormundschafts- behörde	Beschäftigungsumfang (Stellenprozent)				
	Präsidium	Vize- präsidium	Weitere Mitglieder	Aktuariat / Kanzlei	Total
Albula-Churwalden	40	nach Aufwand	nach Aufwand	60	100
Avers	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Chur	100	100	80	410	690
Fünf Dörfer	25	nach Aufwand	nach Aufwand	45	70
Hinterrhein	60	20	nach Aufwand	nach Aufwand	80
Maienfeld	20	nach Aufwand	nach Aufwand	10	30
Moesano	30	nach Aufwand	nach Aufwand	10 / 10	50
Oberengadin/ Bergell	60	40	nach Aufwand	nach Aufwand	100
Prättigau/Davos	80	nach Aufwand	nach Aufwand	30 / 50	160
Ramosch	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Rhäzüns-Trins	60	nach Aufwand	nach Aufwand	50	110
Schanfigg	20	nach Aufwand	nach Aufwand	25	45
Suot Tasna	30	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	30
Sur Tasna	7	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	7
Surselva	60	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	60
Val Müstair	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Val Poschiavo	20–25	20	nach Aufwand	(Vize- präsidium)	40–45
Total	615	180	80	700	1575

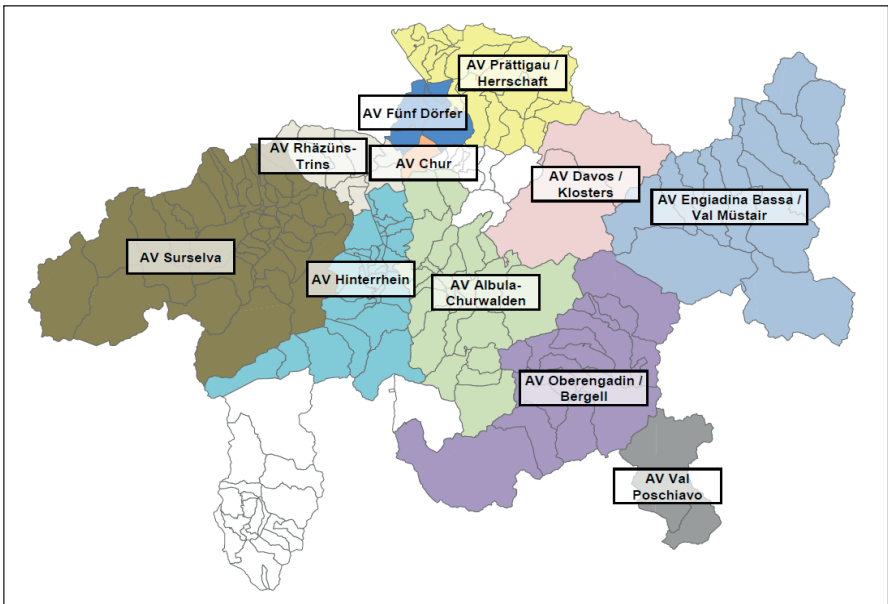
Darstellung 3: Ungefäher Beschäftigungsumfang der Vormundschaftsbehörden (inkl. Sekretariat; gemäss Umfrage APZ aus dem Jahr 2009)

Gemäss einer Umfrage des APZ beliefen sich die Gesamtkosten aller Vormundschaftsbehörden im Jahr 2008 auf rund 3.3 Mio. Franken, wobei sich die genauen Kosten bzw. deren Umfang aus den verfügbaren Daten nicht zuver-

lässig beziffern lassen. Dies gilt ebenfalls für die Einnahmen, welche im Jahre 2008 etwa 1.4 Mio. Franken betragen. Dabei lässt sich allerdings nicht eruieren, ob es sich hierbei ausschliesslich um Gebühreneinnahmen oder auch um Einnahmen für den Vollzug vormundschaftlicher Massnahmen handelt.

c) Amtsvormundschaften

Während die Schaffung von gemeinsamen Vormundschaftsbehörden eher eine jüngere Entwicklung darstellt, erfolgte die Gründung von Amtsvormundschaften in der Regel kreisübergreifend. Im Kanton Graubünden gibt es derzeit **elf Amtsvormundschaften**, wobei die Einteilung meist jener der Vormundschaftsbehörden entspricht. Die Ausnahmen betreffen die Amtsvormundschaften Engiadina Bassa/Val Müstair und Prättigau/Herrschaft, die vormundschaftliche Mandate für vier bzw. zwei Vormundschaftsbehörden führen, sowie die Vormundschaftsbehörde Prättigau/Davos, die zwei Amtsvormundschaften mit der Mandatsführung beauftragt. Für fünf Kreise (Avers, Calanca, Mesocco, Roveredo und Schanfigg) ist keine Amtsvormundschaft tätig. Dort werden die vormundschaftlichen Mandate durch Delegierte der Vormundschaftsbehörde, den regionalen Sozialdienst oder Privatpersonen geführt.



Darstellung 4: Heutige Einteilung der Amtsvormundschaften

Amtsvormund- schaft	Anzahl Einwohner (2010)	Mandate AV (Ø 2006–2010)	Vaterschaften (Ø 2006–2010)	Total geführte Fälle (Ø 2006–2010)
Albula-Churwalden	10 677	84	nicht ausgewiesen	84
Chur	33 756	550	97	647
Davos / Klosters	15 058	120	4	124
Engiadina Bassa / Val Müstair	9 670	106	nicht ausgewiesen	106
Fünf Dörfer	17 880	103	nicht ausgewiesen	103
Hinterrhein	12 502	430	nicht ausgewiesen	430
Oberengadin / Bergell	18 652	113	22	135
Prättigau- Herrschaft	17 353	56	nicht ausgewiesen	56
Rhäzüns-Trins	18 773	222	40	262
Surselva	21 777	182	nicht ausgewiesen	182
Val Poschiavo	4 629	87	3	90
Total	180 727	2052		2218
<i>Kreise ohne AV</i>	<i>11 894</i>			

Darstellung 5: Anzahl geführter Mandate pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2006–2010)

Gemäss einer Umfrage des APZ aus dem Jahr 2009 beträgt der Gesamtbeschäftigungsgrad der Amtsvormundschaften rund 3 500 Stellenprozent; die Gesamtkosten beliefen sich für das Jahr 2008 auf ca. 5 Mio. Franken. Der Beschäftigungsumfang für die Mandatsführung inklusive Sekretariat variiert in Bezug auf die einzelnen Amtsvormundschaften sehr stark, wie die folgende Darstellung zeigt:

Amtsvormundschaft	tätig für Vormundschaftsbehörde(n)	Beschäftigungsumfang (Stellenprozent)		
		Amtsvormund	Kanzlei / Sekretariat	Total
Albula-Churwalden	Albula-Churwalden	100	50	150
Chur	Chur	850	480	1330
Davos / Klosters	Prättigau / Davos	180	100	280
Engiadina Bassa / Val Müstair	Ramosch, Suot Tasna, Sur Tasna, Val Müstair	100	90	190
Fünf Dörfer	Fünf Dörfer	130	0	130
Hinterrhein	Hinterrhein	100	100	200
Oberengadin / Bergell	Oberengadin / Bergell	200	150	350
Prättigau-Herrschaft	Prättigau / Davos, Maienfeld	90	30	120
Rhäzüns-Trins	Rhäzüns-Trins	240	160	400
Surselva	Surselva	180	100	280
Val Poschiavo	Val Poschiavo	50	0	50
Total		2220	1260	3480

Darstellung 6: Ungefährer Beschäftigungsumfang der Amtsvormundschaften (inkl. Sekretariat; gemäss Umfrage APZ aus dem Jahr 2009)

d) Vormundschaftliche Massnahmen

Wie Darstellung 7 zeigt, sind im Kanton Graubünden jährlich durchschnittlich 2768 bestehende und 618 neue vormundschaftliche Massnahmen zu vollziehen. Mit dem Vollzug kann die Vormundschaftsbehörde den Amtsvormund, einen Delegierten der Vormundschaftsbehörde, die Sozialdienste oder andere geeignete Personen betrauen. Mehr als zwei Drittel der Mandate (rund 2000 Mandate; vgl. Darstellung 5) werden durch die Amtsvormundschaften und fast ein Drittel durch private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger geführt. Lediglich 1.5% der Mandate werden von den Sozialdiensten und 1.4% von Delegierten der Vormundschaftsbehörden ausgeübt. Die Kosten für die privaten Mandatsträger sowie die Einnahmen von den betreuten Personen sind schwer ermittelbar.

	2006	2007	2008	2009	2010	Ø
Bestehende Massnahmen Erwachsene	2004	2038	2062	1945	2021	2014
Bestehende Massnahmen Kinder	703	714	773	761	820	754
Total bestehende Massnahmen	2707	2752	2835	2706	2841	2768
Neu errichtete Massnahmen Erwachsene	353	334	302	340	314	329
Neu errichtete Massnahmen Kinder	283	301	265	311	286	289
Total neue Massnahmen	636	635	567	651	600	618

Darstellung 7: Übersicht über die vormundschaftlichen Massnahmen im Kanton Graubünden

e) Aufsichtsbehörden und Beschwerdeinstanzen

Wie die folgenden Darstellungen zeigen, kommt den gerichtlichen Aufgaben im Vormundtschaftswesen zahlenmässig keine grosse Bedeutung zu, weder innerhalb des Vormundschaftsrechts noch innerhalb der richterlichen Aufgaben. Ihr Anteil innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit wird im Bezirk ab 2011 wegen der zusätzlichen Aufgaben der Bezirksgerichte weiter sinken. Die Kosten der Bezirksgerichte und des Kantonsgerichts für den Vormundtschaftsbereich werden nicht gesondert ausgewiesen.

Bezirksgericht	Erstinstanzliche Verfahren (Ø 2006–2010)	Beschwerdeverfahren (Ø 2006–2010)	Fürsorg. Freiheitsentziehung (Ø 2006–2010)	Total (Ø 2006–2010)	Total gesamtes Zivilrecht
Albula	3	0	1	4	58
Bernina	2	0	2	4	46
Hinterrhein	9	4	4	17	129
Imboden	5	2	3	10	175
Inn	7	1	0	8	66
Landquart	16	0	0	16	211
Maloja	7	0	0	7	175
Moesa	3	1	2	6	86
Plessur	13	12	16	41	374
Prättigau/Davos	11	4	5	20	205
Surselva	15	3	3	21	143
Total	91	27	36	154	1667

Darstellung 8: Übersicht über die Tätigkeiten der Bezirksgerichte im Vormundtschaftswesen

Kantonsgericht	Erstinstanzliche Verfahren	Beschwerdeverfahren	Berufungsverfahren	Total	Total gesamtes Zivilrecht
	Ø 2009–2010	Ø 2009–2010	Ø 2006–2010	Ø 2006–2010	
Total	1	3	6	10	391

Darstellung 9: Übersicht über die Tätigkeiten des Kantonsgerichts im Vormundschafswesen

2. Teilrevision des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008

a) Gegenstand und wesentliche Neuerungen der Revision

Das geltende Vormundschafswesen (Art. 360–455 ZGB) ist seit dem Inkrafttreten im Jahre 1912, abgesehen von den Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug, praktisch unverändert geblieben. Da es aufgrund gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Veränderungen nicht mehr den gewandelten Verhältnissen und bestehenden Bedürfnissen entspricht, ist eine Revision des Vormundschafswesens unumgänglich geworden. Nach 13 Jahren Vorarbeiten verabschiedete der Bundesrat am 28. Juni 2006 die Botschaft zur Totalrevision des Vormundschafswesens (BBl 2006 7001). Den Änderungen des Zivilgesetzbuches (ZGB; Erwachsenenenschutzrecht, Personenrecht und Kindesrecht) stimmte die Bundesversammlung am 19. Dezember 2008 zu (BBl 2009 141). Die Referendumsfrist ist am 16. April 2009 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat beschloss am 12. Januar 2011, die Teilrevision des Zivilgesetzbuches per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Die Revision des Vormundschafswesens bezweckt eine Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenbereichs und enthält folgende zentrale Revisionsanliegen:

- Förderung des Selbstbestimmungsrechts in der Form der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung);
- Stärkung der Solidarität in der Familie (Vertretung durch Ehegatten, eingetragene Partner/in);
- Besserer Schutz Urteilsunfähiger in Wohn- und Pflegeeinrichtungen;
- Behördliche Massnahmen nach Mass;
- Beschränkung des Anwendungsbereichs auf natürliche Personen;
- Verzicht auf die erstreckte elterliche Sorge;

- Verzicht auf die Veröffentlichung der Einschränkung oder des Entzugs der Handlungsfähigkeit;
- Verbesserung des Rechtsschutzes und Schliessung von Lücken bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung;
- Interdisziplinäre Fachbehörden als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- Verankerung der wesentlichen Verfahrensgrundsätze im Zivilgesetzbuch;
- Einführung der direkten Staatshaftung.

b) Bundesrechtliche Anforderungen und Gestaltungsspielräume in Bezug auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

i. Interdisziplinäre Fachbehörde

Die immer vielschichtigeren psychosozialen Probleme, die es im Kindes- und Erwachsenenschutz zu bewältigen gilt, und die neu anzuordnenden Massnahmen nach Mass stellen hohe Anforderungen an die zuständigen Behörden. Dies sowie die Zunahme des Aufgabenbereiches und der Komplexität einzelner Aufgaben erfordern eine weitere Professionalisierung der heutigen Vormundschaftsbehörden. Deshalb schreibt das Bundesrecht den Kantonen vor, dass die **KESB eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde mit mindestens drei Mitgliedern** sein muss (Art. 440 ZGB, insbesondere im französischen Wortlaut). Das Bundesrecht überträgt es den Kantonen, die Organisation dieser Fachbehörde zu regeln, welche an die Stelle der heutigen Vormundschaftsbehörde tritt. Die Kantone können eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht als Fachbehörde einsetzen.

Als Fachbehörde muss die KESB durch ihre Mitglieder über das **nötige Fachwissen in den Kerndisziplinen des Kindes- und Erwachsenenschutzes** verfügen. Diese zwingende Anforderung des Bundesrechts ist bei der Wahl bzw. Auswahl der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen. Das nötige Fachwissen kann nebst der Grundausbildung auch durch Weiterbildung und einschlägige Berufspraxis erworben werden. Zusätzlich müssen die Mitglieder die Fähigkeit besitzen, anderes Fachwissen zu verstehen und zu würdigen. Wie die Fachbehörde zusammengesetzt sein muss, bzw. welche Disziplinen in der Behörde vertreten sein müssen, ergibt sich aus ihrem Aufgabenspektrum. Auf jeden Fall setzen die Verfahrensleitung und die inhaltliche Entscheidungsfindung in den verschiedenen Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes – v. a. bei Eingriffen in Persönlichkeitsrechte und/oder die persönliche Freiheit – ein hohes Mass an Vertrautheit mit dem formellen und materiellen Recht voraus. Deshalb muss eine Juristin oder ein Jurist der

Behörde angehören und für eine korrekte Rechtsanwendung sorgen. Daneben sollten je nach zu beurteilender Situation Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung beim Entscheid mitwirken.

In der Praxis dürften in der Schweiz viele Behörden nicht über die nötige Grösse verfügen, um alle wünschbaren Fachbereiche abdecken zu können. Daher schlägt die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (seit 1. Januar 2010 Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES]) in ihren Empfehlungen zur künftigen Ausgestaltung der Fachbehörde vor, das Recht, die Sozialarbeit und – insbesondere bei Kindern – die Pädagogik/Psychologie als Kernkompetenzen zu bezeichnen, die zwingend in der Fachbehörde vorhanden sein müssen (vgl. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge), in: ZVW 2/2008, S. 75 ff.). Weitere Fachbereiche können über nebenamtliche Behördenmitglieder oder über die fachliche Unterstützung durch das Behördensekretariat abgedeckt werden.

Um die bundesrechtlich geforderte Qualität sicherzustellen, bedarf es nebst spezifischem Fachwissen auch der nötigen **praktischen Erfahrung** und einer hohen Verfügbarkeit. Beide Aspekte lassen sich durch eine voll- oder hauptamtliche Tätigkeit der Behördenmitglieder (d. h. Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent) am besten gewährleisten. Nur bei einer bestimmten Auslastung und einem entsprechenden Mengengerüst kann Erfahrung gesammelt und Wissen gebündelt werden. Dies setzt eine gewisse Mindestgrösse des Einzugsgebietes voraus. Deshalb empfiehlt die KOKES ein Mengengerüst von mindestens 1000 laufenden Massnahmen (Bestand) und ca. 250 jährlich neu angeordneten Massnahmen oder ein Einzugsgebiet von mindestens 50000–100000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Spruchkörper.

Die Erfahrungen der Vormundschaftsbehörde Chur, die seit rund zwei Jahren als interdisziplinäre Fachbehörde ausgestaltet und im Voll- oder Hauptamt tätig ist, zeigen, dass die verlangte Qualität auch bei einem Einzugsgebiet von rund 35000 Einwohnern bzw. etwa 700 laufenden und rund 160 neuen Massnahmen gewährleistet werden kann. Eine ähnliche Mindestgrösse definiert beispielsweise der Kanton Zürich. So soll das Einzugsgebiet einer «Minimal-KESB» 30000 Einwohner nicht unterschreiten. Die Mitglieder müssen mindestens zu 80 Prozent (Präsidium) bzw. 50 Prozent (übrige Mitglieder) tätig sein. Damit wird sichergestellt, dass sie die notwendige Praxis in der konkreten Arbeit erwerben können und massgeblich in die operative Tätigkeit der Behörde eingebunden sind. Um kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Fragen kontinuierlich bearbeiten und so eine kohärente Praxis entwickeln zu können, muss eine KESB mindestens 100–110 neue Massnahmen pro Jahr anordnen. Bei geringeren Fallzahlen sinkt die be-

triebswirtschaftliche Effizienz, da die Behördenmitglieder Aufgaben übernehmen müssen, die durch qualifiziertes Personal im Behördensekretariat wahrgenommen werden könnten. Schliesslich fallen die Infrastrukturkosten im gleichen Ausmass an, auch wenn mit kleineren Pensen gearbeitet wird.

Die interdisziplinäre Zusammensetzung der KESB garantiert nicht automatisch, dass die bundesrechtlich angestrebten Ziele der Qualitätssicherung erreicht werden. Der Austausch zwischen Fachleuten, die ihre fachlichen Aspekte und Fragestellungen einbringen, darf sich daher nicht auf die formelle Entscheidungsfindung im Spruchkörper beschränken, sondern muss bereits im Abklärungsprozess erfolgen können. Deshalb ist es wichtig, den internen Ablauf von Verfahrenseröffnung bis zum Entscheid der KESB entsprechend auszugestalten (vgl. Peter Dörflinger, Interdisziplinarität gestalten, in: ZKE 3/2010, S. 181 f.).

ii. Zuständigkeit und Aufgaben

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der KESB werden gegenüber heute erweitert; das neue Recht überträgt der KESB insgesamt 110 Aufgaben (64 im Erwachsenenschutz und 46 im Kinderschutz; vgl. Zusammenstellung im Anhang). Die bisherigen Genehmigungen oder Entscheide durch die Aufsichtsbehörde entfallen; die sachliche Zuständigkeit wird für sämtliche Erwachsenen- und Kinderschutzmassnahmen bei der KESB konzentriert. Die neue Regelung hat Auswirkungen auf deren zeitliche Erreichbarkeit: Insbesondere die ausschliessliche Zuständigkeit in Kinderschutzbelangen und allenfalls die fürsorgerische Unterbringung verlangen eine ständige Erreichbarkeit und somit einen Pikettdienst ausserhalb der üblichen Bürozeiten. Die Aufgaben der KESB können in vier Kategorien zusammengefasst werden:

- Anordnung, Änderung und Aufhebung von behördlichen Massnahmen (Verfahrensinstruktion und -leitung, Analyse und Diagnose der Situation, individuell zugeschnittene bzw. massgeschneiderte Massnahmen, Rekrutierung, Beratung und Unterstützung der Beiständigen oder Beistände etc.);
- nicht massnahmegebundene Aufgaben (Vaterschaftsabklärungen, Unterhaltsregelungen, Regelungen des persönlichen Verkehrs, Kindesvermögen, Änderung eherechtlicher Urteile, Vorsorgeaufträge etc.);
- Mitwirkung bei ausgewählten Rechtsgeschäften (Inventaraufnahme, Zustimmungserfordernisse etc.);
- Aufsicht, Steuerung und Qualitätssicherung (Mandatsführung, privat-autonome Bereiche wie Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung etc.).

Nicht alle Aufgaben müssen von der gesamten Behörde bzw. von der Fachbehörde als solcher wahrgenommen werden. Das Bundesrecht lässt

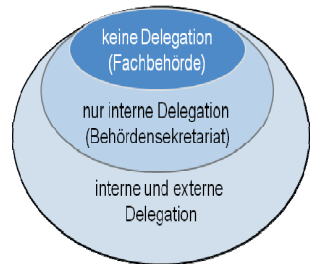
grundsätzlich zu, dass einzelne Aufgaben an interne und/oder externe Dienste übertragen werden. Damit die KESB den neuen Aufgaben effizient und kompetent nachkommen kann, ist sie auf unterstützende Dienste angewiesen, welche die Fachbehörde zudem in fachlicher Hinsicht ergänzen können. Die KESB gliedert sich folglich in die Fachbehörde im engeren Sinn und einen unterstützenden Dienst (Behördensekretariat).

Es bleibt den Kantonen überlassen, die Delegation von Aufgaben innerhalb des bundesrechtlich Zulässigen vorzusehen. Ausgeschlossen ist eine Delegation für die Entscheidungsfindung, die Verfahrensleitung sowie die Verantwortung für die Sachverhaltsabklärungen, welche kraft Bundesrecht zwingend der KESB bzw. einem Mitglied der Fachbehörde obliegen (Art. 446 ZGB). Grundsätzlich können folgende Aufgaben von unterstützenden Diensten ausgeführt werden:

- **Abklärungsdienst:** Abklärung von Gefährdungsmeldungen und Rechtsfragen, Vornahme von Sachverhaltsabklärungen, inkl. Beweismassnahmen, Vornahme von Augenscheinen, Durchführung von Anhörungen im Rahmen der Sachverhaltsabklärung, Erstellung von Sozialberichten und Fachdokumentationen, Entscheidvorbereitung, Rekrutierung, Instruktion und Begleitung privater Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
=> *juristische und sozialarbeiterische Kompetenz;*
- **Revisorat:** Vermögensinventarisierungen, Rechnungsrevisionsarbeiten, Kontrolle der Ausschöpfung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche, Sicherung der Vermögensverwahrung und Geschäftsverkehr mit Geldinstituten
=> *treuhänderische und sozialversicherungsrechtliche Kompetenz;*
- **Kanzlei:** Administration, Geschäftskontrolle, Register- und Protokollführung, betriebliches Finanzmanagement und Rechnungswesen, Gebühreninkasso, Archivierung, Statistik etc.
=> *kaufmännische Kompetenz.*

Die bundesrechtlichen Aufgaben der KESB können nach ihrer Delegierbarkeit in folgendem «3-Kreise-Modell» dargestellt werden:

- Die Verfahrensleitung und der Entscheid gehören zu den Kernaufgaben, die zwingend der Fachbehörde obliegen und die nicht delegiert werden dürfen.
- Die Bereiche Kanzlei, Revisorat und Rechtsdienst (juristische Beratung und Spezialabklärungen, Verfassen von Entscheidungswürfen, Abklärung und Vorbereitung von nicht mandatsgebundenen Geschäften, Wis-



sensmanagement im Kindes- und Erwachsenenschutz) sind eng mit der Arbeit der Behördenmitglieder verknüpft. Sie sind deshalb unter der direkten fachlichen und administrativen Führung der Fachbehörde, d. h. bei der Fachbehörde selber beispielsweise im Rahmen eines Behördensekretariats anzusiedeln. Damit wird sichergestellt, dass die erforderlichen Ressourcen jederzeit bei der Fachbehörde abrufbar sind.

- Demgegenüber können die Sozialabklärungen, welche insbesondere die Abklärung von Gefährdungsmeldungen, vertiefte Sachverhaltsabklärungen, Vernetzung mit lokalen Sozialdiensten und Gemeinden sowie die delegierten Anhörungen umfassen, an eine regionale oder kommunale Behörde (beispielsweise Sozialdienst) ausgelagert werden. Eine entsprechende Mitwirkungspflicht von regionalen und kommunalen Behörden zur Abklärung des Sachverhaltes (Aktenherausgabe, Berichterstattung, Auskunftserteilung) ergibt sich im Übrigen neu auch aus dem Bundesrecht (Art. 448 Abs. 4 ZGB).

iii. Personalbedarf

Die Totalrevision des Vormundschaftswesens führt zu zahlreichen neuen Aufgaben, die einen Mehraufwand zur Folge haben dürften. Daher ist es schwierig, den künftigen Personalbedarf der KESB (inkl. Behördensekretariat) auf der Grundlage der heutigen Fallzahlen oder Bevölkerungszahl zu ermitteln. Obwohl es keine allgemein anerkannten Standards oder Kennzahlen gibt, gehen fast alle Kantone bei der Schätzung des künftigen Personalbedarfs von ähnlichen Annahmen aus. Dies spricht für deren Plausibilität, gibt aber aufgrund unbekannter Parameter keine Gewähr für die Richtigkeit der Schätzung. Grundlage für den geschätzten Personalbedarf bilden:

- die Empfehlungen der KOKES zur künftigen Ausgestaltung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, insbesondere hinsichtlich der Mindestgrösse und der Aufgabenteilung zwischen Fachbehörde und Behördensekretariat;
- die Abklärungen von Vogel/Wider zu den personellen Ressourcen (vgl. Urs Vogel/Diana Wider, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde – Personelle Ressourcen, Ausstattung und Trägerschaftsformen, in: ZKE 1/2010, S. 5 ff.);
- die Erfahrungen der Vormundschaftsbehörde Chur, die seit Juni 2009 als interdisziplinäre Fachbehörde ausgestaltet ist (vgl. u.a. Peter Dörflinger, Interdisziplinarität gestalten – aus der Praxis einer professionalisierten, interdisziplinär zusammengesetzten Fachbehörde, in: ZKE 3/2010, S. 177 ff.).

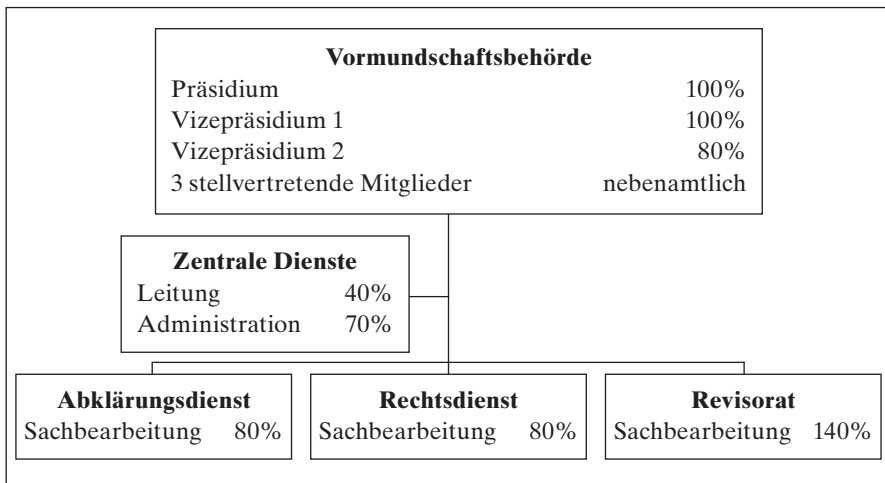
Ausgehend von einer rechnerischen «Muster-KESB» mit 1000 bestehenden und rund 250 neuen Massnahmen pro Jahr und der vorgeschlagenen Aufgabenteilung lässt sich der geschätzte Personalaufwand für eine KESB

(Fachbehörde und Behördensekretariat) gemäss den Empfehlungen der KOKES wie folgt zusammenfassen:

Fachbehörde	Leiter/in	Recht	100%	200 – 300%
	Mitglied	Sozialarbeit	50 – 100%	
	Mitglied	Psychologie/Pädagogik	50 – 100%	
Behörden- sekretariat	Leitungsfunktion, Recht		200%	750%
	Inventarisierung, Rechnungsprüfung		250%	
	Sachbearbeitung, Administration, Kanzlei		300%	
Behörden- sekretariat oder extern	Sachverhaltsabklärungen		350 – 550%	350 – 550 %
Total				1300 – 1600%

Darstellung 10: Schätzung künftiger Personalbedarf KESB gemäss KOKES bzw. Vogel/Wider (pro 1000 bestehende und 250 neue Massnahmen pro Jahr)

Die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur erfüllt seit Sommer 2009 die organisatorischen Vorgaben des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Sie gliedert sich in die eigentliche Behörde und unterstützende Dienste; der gegenwärtige Personalbestand beläuft sich auf insgesamt 690 Stellenprozent (280 Stellenprozent Vormundschaftsbehörde und 410 Stellenprozent unterstützende Dienste). Der Personalbestand liegt hinsichtlich der Bevölkerungsgrösse und der Fallzahlen am oberen Rand des Durchschnitts der übrigen professionalisierten Vormundschaftsbehörden in der Deutschschweiz (VB Chur: 1.9 Stellen pro 10000 Einwohner, schweizerischer Durchschnitt: 1.5 bis 2 Stellen bzw. umgerechnet 9.6 Stellen pro 1000 bestehenden Dossiers, schweizerischer Durchschnitt: 8.5 bis 10 Stellen). Im Hinblick auf den künftigen Personalbedarf ist zu beachten, dass Praxis- und Fachkreise aufgrund der neuen Aufgaben mit einer Zunahme des Arbeitsaufwandes gegenüber heute um 10 bis 20 Prozent rechnen.



Darstellung 11: Heutige Gliederung VB Chur (~700 bestehende und 160 neue Massnahmen pro Jahr)

3. Verhältnis zu anderen Reformen

a) Gemeinde- und Gebietsreform

Der Grosse Rat hat im Februar 2011 den Bericht der Regierung über die Gemeinde- und Gebietsreform beraten. Der Bericht enthält eine breite Auslegeordnung über die territorialen Strukturen und legt den Handlungsbedarf, die Ziele und die Umsetzungsstrategien mit teilweise konkreten Massnahmevorschlägen dar. Eine der Massnahmen zur Umsetzung der Gebietsreform ist die Einteilung des Kantons in acht bis elf Regionen (gemäss Vorentscheid des Grossen Rates). Die Regionen sollen aus den heutigen Bezirken und Regionalverbänden gebildet werden und den Gemeinden für die Erfüllung überkommunaler Aufgaben dienen. Ihnen können vom Kanton regionale Verwaltungsaufgaben zugewiesen werden. Die Regionen sollen nach den Regeln der interkommunalen Zusammenarbeit ausgestaltet werden, wobei ihnen keine eigene Steuer- und Gesetzgebungshoheit zukommt. Bis Ende 2011 läuft die Vernehmlassung zu einer entsprechenden Teilrevision der Kantonsverfassung mit einer Einteilung in acht oder zehn Regionen. Es ist geplant, die künftigen Regionen auf Anfang 2015 zu bilden, während die bisherigen Bezirke und Regionalverbände auf Ende 2016 aufgehoben werden.

Berührungspunkte zwischen der Gebietsreform und der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bestehen je nach Lösungsansatz für die künftige(n) Fachbehörde(n) und die Berufsbeistandschaften. Da die bundesrechtlichen Anforderungen in Graubünden höchstens fünf KESB – und somit deutlich weniger als die künftige Anzahl Regionen – zulassen, kommt eine Zuweisung der Aufgabe an die Regionen nur für die Berufsbeistandschaften in Frage; für die KESB ist sie ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fachbehörde ergibt sich eine Schnittstelle nur bei einer Lösung mit fünf eigenständigen KESB, da in diesem Fall die territoriale Zuständigkeit der KESB auf die künftige Gebietseinteilung abzustimmen ist.

In zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, dass die Umsetzung des Bundesrechts auf den 1. Januar 2013 zu erfolgen hat, während die Gebietsreform etwas später in Kraft treten wird (voraussichtlich gestaffelt zwischen 2015 und 2017). Um eine Gesamtsicht zu ermöglichen und Unsicherheiten über die künftige Ausgestaltung zu vermeiden, ist die Vorlage langfristig ausgerichtet und so ausgestaltet, dass ein allfälliger Anpassungsbedarf an die Gebietsreform höchstens redaktioneller Natur ist. In Bezug auf die Berufsbeistandschaften enthält der Vorschlag der Regierung bereits die Regelung, die nach der Gebietsreform gelten soll. Eine Übergangsbestimmung erlaubt eine koordinierte und zweckmässige Überführung der heutigen in die künftigen Strukturen und verhindert vorläufige Veränderungen. Hinsichtlich der KESB knüpft die Regelung der territorialen Zuständigkeit grundsätzlich an den heutigen Strukturen an, da die künftige mittlere Ebene rechtlich noch nicht existiert. Die nötigen redaktionellen Anpassungen können im Rahmen der Botschaft zur Gebietsreform vorgenommen werden. Inhaltlich orientiert sich der Vorschlag der Regierung zur territorialen Zuständigkeit an jenem für die künftige Einteilung in Regionen gemäss Vernehmlassungsbericht zur Gebietsreform. Dadurch lassen sich strukturelle Anpassungen bei den KESB möglichst vermeiden. Allfällige Anpassungen an das Vernehmlassungsergebnis hinsichtlich der Gebietsreform können im Rahmen der parlamentarischen Beratung dieser Vorlage oder später vorgenommen werden.

b) Überprüfung Justizorganisation auf Bezirksebene

Im Oktober 2008 hat der Grosse Rat einen Auftrag der Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) betreffend strukturelle Überprüfung und Optimierung der Justizorganisation auf Bezirksebene überwiesen (GRP 2007–2008, S. 582 und GRP 2008–2009, S. 139, 205 ff.). Damit wird die Regierung beauftragt, die Struktur und Organisation der Bezirksgerichte, des Vormundchaftswesens, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der Kreisnotariate zu überprüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten und kon-

krete Vorschläge zu unterbreiten. Die Zuweisung administrativer Aufgaben soll dabei möglichst gebündelt an ein einziges Staatsorgan erfolgen.

Der vorliegende Vorschlag setzt den Auftrag der KJS für das Vormundschafswesen um und entspricht dessen inhaltlichen Vorgaben. Weitere Berührungspunkte zwischen dem Kommissionsauftrag und der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bestehen – abgesehen von der Gebietseinteilung – nicht, da der Ansatz «Fachgericht» für Graubünden nicht in Betracht kommt (vgl. Punkt V.1.a., Variante D).

III. Handlungsbedarf im Kanton Graubünden

1. Behördenorganisation

Je nach Bezugspunkt bestehen geringfügige Meinungsunterschiede, wie viele **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden** die bundesrechtlichen Vorgaben in unserem Kanton zulassen. Gemäss den Empfehlungen der KOKES wären es in Graubünden aufgrund der Fallzahlen (rund 2750 bestehende und 625 neu angeordnete Massnahmen) höchstens drei, aufgrund der Bevölkerungsgrösse (ca. 190000 Einwohner) höchstens zwei bis vier KESB. Die Erfahrungen der Vormundschaftsbehörde Chur sowie die Lösungsansätze in anderen Kantonen lassen auch vier bis fünf KESB als vertretbar erscheinen. Allgemein anerkannt ist, dass die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts mit mehr als fünf KESB nicht mehr eingehalten werden. Trotz der in den letzten Jahren erfolgten Zusammenschlüsse liegt die heutige Anzahl mit 17 Vormundschaftsbehörden deutlich darüber. Während die grösseren Behörden zumindest die Anforderungen der interdisziplinären Zusammensetzung mit Fachpersonen ganz oder teilweise erfüllen, können auch diese nur für die wenigsten Behördenmitglieder eine voll- oder hauptamtliche Anstellung (d. h. 50 Stellenprozent und mehr) vorsehen. Insgesamt gesehen entsprechen die heutigen Vormundschaftsbehörden somit den bundesrechtlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise. Die zwingenden Vorgaben verlangen daher eine Änderung der heutigen Organisation.

Obwohl das Bundesrecht keine Vorgaben in Bezug auf die künftigen **Berufsbeistandschaften** macht, hat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auch für diese erhebliche Auswirkungen, da sie die massgeschneiderten Massnahmen sozusagen im Auftrag der KESB zu vollziehen haben. Daher ist es im Sinne einer Gesamtsicht angezeigt, auch die Organisation auf Ebene der Mandatsführung zu überprüfen und mit Blick auf die künftige Gliederung des Kantons zu regeln. Zudem sind die heutigen Amtsvormundschaften nach Ansicht des kantonalen Vormundschaftsverbandes teilweise zu klein, um eine langfristige Professionalität gewährleisten zu können. Um

die für eine zweckmässige Aufgabenerfüllung genügende Arbeitsauslastung zu erreichen, sei eine gewisse Mindestgrösse sinnvoll. Daher sei die Organisationsstruktur der künftigen Berufsbeistandschaften ebenfalls an die heutigen Anforderungen und Bedürfnisse anzupassen.

Mit der vorgeschlagenen Reorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind weiter die **Aufsicht** und der **Rechtswittelweg** zu überprüfen. Die bisherige zweistufige Ausgestaltung erscheint unabhängig vom gewählten Lösungsansatz unzweckmässig und unnötig, um einen angemessenen Rechtsschutz und rasche Verfahren zu gewährleisten. Im Rahmen der Neuordnung soll daher eine Aufsichtsbehörde und eine Rechtsmittelinstanz vorgesehen werden.

2. Formeller Regelungsbedarf

Der Kanton Graubünden hat die Ausführungsbestimmungen zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu erlassen, soweit er dazu vom Bundesrecht verpflichtet oder ermächtigt wird. Insbesondere obliegt es den Kantonen, die Organisation der Fachbehörde zu regeln, welche an die Stelle der heutigen Vormundschaftsbehörde tritt. Die Kantone haben zudem die Rechtsmittelinstanzen (Art. 439 und 450 ZGB) sowie die Aufsichtsbehörden über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 441 ZGB) bzw. die Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 387 ZGB) zu bezeichnen. Ferner haben sie die Nachbetreuung nach einer fürsorgerischen Unterbringung (Art. 437 ZGB) zu regeln und Ausführungsbestimmungen über die Mandatsentschädigung und den Spesenersatz (Art. 404 ZGB) zu erlassen. In verschiedenen Bereichen ermächtigt das Bundesrecht die Kantone zum Erlass von weiteren Bestimmungen; so etwa die Bezeichnung von Ärztinnen und Ärzten für die Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen (Art. 429 ZGB), das Vorsehen ambulanter Massnahmen (Art. 437 ZGB), die Delegation von Entscheidkompetenzen an einzelne Mitglieder der Fachbehörde (Art. 440 ZGB), das Statuieren weitergehender Meldepflichten (Art. 443 ZGB), den Rückgriff des Kantons auf die schadenverursachende Person (Art. 454 ZGB) oder die Regelung des Verfahrens (Art. 450f ZGB). Daneben ist das kantonale Recht an die neue Terminologie anzupassen.

IV. Werdegang der Vorlage

1. Erarbeitung

Mit Beschluss vom 31. März 2009 (Prot. Nr. 296) beauftragte die Regierung das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht, das Gesetzgebungsprojekt «Anpassung des kantonalen Rechts an das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» an die Hand zu nehmen. Gleichzeitig wurde Christoph Häfeli, emeritierter Professor der Hochschule für soziale Arbeit Luzern, als Experte eingesetzt, da er die Revision des Vormundschaftsrechts von Anfang an als Mitglied der diversen Expertengruppen des Bundes begleitet hatte. In seinem Expertenbericht vom 7. September/15. November 2009 unterbreitete er Vorschläge zu möglichen Organisationsformen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie zur Aufsichtsbehörde und zeigte die Vor- und Nachteile der einzelnen Lösungen zu diesen thematischen Schwerpunkten auf. Für die Prüfung der Vorschläge des Experten und deren Umsetzbarkeit in fachlicher Hinsicht setzte die Regierung mit Beschluss vom 26. Mai 2009 (Prot. Nr. 519) eine Expertenkommission ein, der Vertreterinnen und Vertreter der vom Kindes- und Erwachsenenschutzrecht betroffenen Instanzen und Behörden angehörten. Neben der Prüfung des Expertenberichts zuhanden der Regierung beriet die Kommission zudem den von der Projektleitung ausgearbeiteten Gesetzesentwurf. Die Expertenkommission setzte sich wie folgt zusammen:

Heinz Brand, Vorsteher APZ (Vorsitz)

Prof. Christoph Häfeli, Experte

Dr. Norbert Brunner, Kantonsgerichtspräsident

Regula Strässler, Vizepräsidentin Bezirksgericht Hinterrhein

Brigitta Hitz, eh. Präsidentin Verband Bündner Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten

Riccardo Tamoni, Präsident Vormundschaftsverband Graubünden

Walter Beeli, Amtsvormundschaft Surselva

Andrea Ferroni, Vorsteher Sozialamt

Dr. Martin Mani, Kantonsarzt

Mathias Fässler, Departementssekretär DJSG

Dr. Frank Schuler, Projektleiter für Justiz- und Verfassungsfragen (DJSG)

Claudia Semadeni Röthlisberger, Projektleiterin APZ

Carolina Rusch Nigg (APZ, Protokoll)

2. Vernehmlassungsverfahren

Die Regierung nahm den Entwurf des Departements für die Teilrevisionen des EG zum ZGB und der Kantonsverfassung am 22. März 2011 zur Kenntnis und ermächtigte das DJSG gleichzeitig, zum Entwurf ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Von Mitte April bis Mitte Juli konnten sich alle interessierten Organisationen, Personen und Gruppierungen zum Vorschlag der Regierung äussern. Bis Ende Juli 2011 gingen rund 110 Stellungnahmen ein.

Der Vernehmlassungsentwurf der Regierung enthielt zahlreiche Bestimmungen mit Anpassungen an das übergeordnete Recht oder eher «technischen» Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht. Daneben umfasste die Vorlage auch einige inhaltlich bedeutende Revisionspunkte; dabei ging es insbesondere um folgende Bereiche:

- Als Fachbehörde schlug die Regierung eine vom Kanton finanzierte *Kin- des- und Erwachsenenschutzbehörde* an vier Standorten vor (Hauptsitz und drei dezentrale Zweigstellen). Mit diesen dezentralen und bürgernahen Strukturen schaffe der Kanton attraktive Stellen in den Regionen und setze die Bundesvorgaben vollumfänglich um. Zudem sei die Lösung mit der Gebietsreform – unabhängig von der künftigen Anzahl Regionen – vereinbar. Als Alternative stellte die Regierung die Schaffung von drei oder fünf eigenständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Diskussion.
- Im Zuge der Neustrukturierung der Behördenebene sah der Entwurf vor, auch die Amtsvormundschaften (künftig *Berufsbeistandschaften*) neu zu organisieren. Diese sollten weiterhin regional verankert bleiben und von den Gemeinden finanziert werden. Nebst der professionellen Mandatsführung sollten sie neu für Sozialabklärungen sowie die Rekrutierung, Beratung und Unterstützung der privaten Beiständinnen und Beistände zuständig sein. Die Verantwortung für den Betrieb wäre bis zum Abschluss der Gebietsreform den Regionalverbänden, anschliessend den Regionen übertragen worden.
- Auch hinsichtlich *Aufsicht und Rechtsweg* schlug die Regierung eine Neuordnung vor. Der Entwurf bezeichnete neu die Regierung als Aufsichtsbehörde und das Kantonsgericht als (einzige) gerichtliche Beschwerdeinstanz im Kanton.
- Schliesslich enthielt der Vernehmlassungsentwurf *weitere inhaltliche Neuerungen*, insbesondere hinsichtlich der fürsorglichen Unterbringung (z. B. ärztliche Zuständigkeit, Nachbetreuung und ambulante Massnahmen), des Verfahrensrechts, der kantonalen Meldepflichten sowie der Zuständigkeit für Adoptionen.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten zeigt, dass der Vorschlag der Regierung sehr unterschiedlich aufgenommen wurde. Im Zentrum der verschiedenen Wertungen standen erwartungsgemäss die organisatorischen Fragen. Trotz der divergierenden Beurteilung der Vorschläge für die Behördenorganisation wird die Vorlage allgemein als gute und taugliche Grundlage für die weiteren Arbeiten betrachtet. Die Ergebnisse zu den Fragestellungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Organisation und Ausgestaltung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Variante «Eine KESB mit Zweigstellen» wurde von rund 43 Prozent der Antworten gutgeheissen; neben zahlreichen Gemeinden und Verbänden sprach sich insbesondere die SVP Graubünden für diese Lösung aus. Zur Mehrheit, welche diese Lösung ablehnen und die Schaffung von mehreren KESB wünschen, gehören die übrigen Parteien (BDP, CVP, FDP und SP), fast alle Vormundschaftsbehörden und Amtsvormundschaften sowie zahlreiche Regionalverbände und Gemeinden. Die grosse Mehrheit sprach sich dabei für die Schaffung von fünf eigenständigen KESB aus; nur eine kleine Minderheit forderte eine noch grössere Anzahl KESB, entsprechend den Bezirken bzw. künftigen Regionen.

Organisation und Ausgestaltung der Berufsbeistandschaften

Sehr nuanciert fielen die Antworten zur Organisation der Berufsbeistandschaften und deren Aufgaben aus. Die Schaffung von regionalen Berufsbeistandschaften wurde zwar mehrheitlich befürwortet, die vorgeschlagene Übergangsregelung mit den Regionalverbänden jedoch klar abgelehnt. Bei verschiedenen Stellungnahmen bezog sich die Zustimmung jedoch nur auf die dezentrale Verankerung, nicht aber auf die vorgeschlagene Aufgabenzuweisung an die Regionen. Die regionale Trägerschaft befürworteten etwa FDP und SVP sowie das Kantonsgericht. Die meisten Vormundschaftsbehörden und Amtsvormundschaften sowie BDP und SP lehnen eine regionale Zuständigkeit ab und fordern die Schaffung von fünf vom Kanton finanzierten Berufsbeistandschaften. Für eine kantonale Finanzierung der (regionalen) Berufsbeistandschaften spricht sich auch die CVP aus.

Dass die Berufsbeistandschaften neben ihrer Kernaufgabe auch die Abklärungen für die KESB übernehmen sollen, wurde je zur Hälfte gutgeheissen bzw. abgelehnt. Befürwortet wurde die Delegation z.B. von der SVP, den Bezirksgerichten Albula und Hinterrhein sowie verschiedenen Vormundschaftsbehörden und einer Amtsvormundschaft. Fast alle Befürworter forderten hingegen, dass die Kosten für die Abklärungen durch den Kanton

zu tragen seien, da es sich um eine Aufgabe der KESB handle. Gegen eine Aufgabendelegation wurde v.a. geltend gemacht, dass die entscheidende Behörde aufgrund des Unmittelbarkeitsprinzips die Abklärungen selbst vorzunehmen habe. Diese Meinung vertraten etwa die übrigen Parteien (BDP, CVP, FDP und SP), das Kantonsgericht, eine Amtsvormundschaft sowie mehrere Vormundschaftsbehörden und Gemeinden.

Zuweisung der Aufsicht über die KESB

Die Zuweisung der Aufsicht an die Regierung stiess grossmehrheitlich auf Zustimmung; SP und SVP sowie die meisten Vormundschaftsbehörden sprachen sich für diese Lösung aus. Gegen eine Zuständigkeit der Regierung äusserten sich insbesondere BDP, CVP und FDP und das Kantonsgericht. Während die BDP die Aufsicht einer anderen Instanz übertragen wollte (etwa der grossrätlichen Justizkommission), befürworteten die Übrigen die bisherige Zuständigkeit des Kantonsgerichts.

Bezeichnung der gerichtlichen Beschwerdeinstanz

Der Verzicht auf eine zweite Gerichtsinstanz und die Konzentration der richterlichen Aufgaben beim Kantonsgericht wurden von fast allen Stellungnahmen unterstützt.

Regelung der fürsorgerischen Unterbringung

Dass künftig nicht mehr alle im Kanton zugelassenen Ärztinnen und Ärzte eine fürsorgerische Unterbringung anordnen dürfen, wurde mehrheitlich begrüsst. Auch die übrigen Bestimmungen stiessen auf Zustimmung. Auf die redaktionellen Vorschläge wird bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

Äusserungen zu weiteren Bestimmungen

Insbesondere zum Verfahren wurden verschiedene Vorschläge eingereicht, die bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen aufgegriffen werden.

V. Grundzüge der Vorlage

1. Künftige Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

a) Grundsätzliche Lösungsansätze

Für die Organisation der KESB sind grundsätzlich vier Lösungsansätze denkbar:

- *Variante A «1 kantonale Fachbehörde an 4–5 Standorten»:* Bei dieser Variante wird die KESB neu als kantonale Aufgabe definiert und einer für den ganzen Kanton zuständigen Behörde übertragen. Um eine dezentrale Verankerung zu gewährleisten, umfasst die Fachbehörde neben dem Hauptsitz drei oder vier Zweigstellen.
- *Variante B «Mehrere kantonale Fachbehörden»:* Diese Variante definiert die Fachbehörde ebenfalls als kantonale Aufgabe, sieht aber drei oder fünf eigenständige KESB mit einer klaren territorialen Einteilung und Zuständigkeit vor.
- *Variante C «Fachbehörde als kommunale oder regionale Aufgabe»:* Diese Variante orientiert sich am bisherigen Ansatz und definiert den Kindes- und Erwachsenenschutz als kommunale Aufgabe. Um die bundesrechtlichen Vorgaben einhalten zu können, müssten die Gemeinden in der Regel auf regionaler oder gar überregionaler Ebene zusammenarbeiten.
- *Variante D «Fachgericht»:* Dieser Lösungsansatz knüpft an der bisherigen Aufsichtsfunktion der Bezirksgerichte an. Die KESB bildet nach diesem Modell eine Kammer des Bezirksgerichts, die sich unter dem Vorsitz des Präsidiums aus mindestens zwei, nach Möglichkeit hauptamtlichen Fachrichterinnen und -richtern zusammensetzt.

Die Regierung kann sich der Auffassung der Expertenkommission anschliessen, wonach nur die Varianten A und B für die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton in Frage kommen. **Mehr als fünf eigenständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden** sind in Graubünden aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben **ausgeschlossen**. Gerade in den Randregionen ist auch das Einzugsgebiet der mittleren Ebene – selbst bei einer Reduktion auf acht Regionen – zu klein, um die bundesrechtlichen Anforderungen an eine Fachbehörde zu erfüllen. Aus diesem Grund erscheint es weder zweckmässig noch sachgerecht, die Aufgabe an die Gemeinden zu delegieren, zumal das übergeordnete Recht ihnen kaum einen Gestaltungsspielraum lässt. Für eine **Zuweisung der Aufgabe an den Kanton** sprechen im Übrigen auch mehrheitlich die Kriterien, nach denen eine Aufgabe nach Auffassung der Regierung dem Kanton oder den Gemeinden zugewiesen werden soll (vgl. Darstellung 17 in Punkt V.2.c).

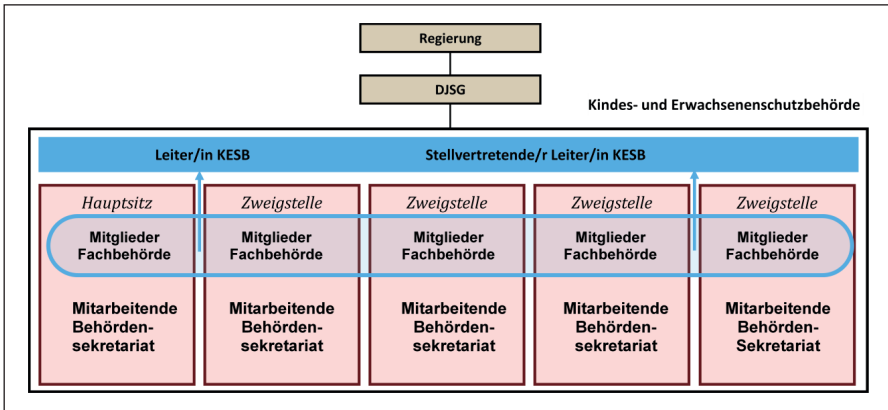
Wegen zu geringer Fallzahlen sprach sich der Grosse Rat im Rahmen der Reorganisation der Justiz wiederholt **gegen die Schaffung von Fachgerichten** aus. Weil die bündnerische Gerichtsorganisation bislang keine Fachgerichte kennt, lehnte die Regierung eine gerichtliche Organisation der KESB im Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene ab. Die Fallzahlen sprechen auch im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes gegen eine fachgerichtliche Lösung, obwohl ein gewisses Synergiepotenzial zur erstinstanzlichen Zivilgerichtsbarkeit besteht. Neben der wohl ungenügenden Auslastung in den meisten Bezirken könnten sich zudem Probleme bei der Wahl der Fachrichterinnen und -richter durch die Stimmberechtigten sowie dem Nebeneinander von nebenamtlichen Mitgliedern des Bezirksgerichts und voll- oder hauptamtlichen Fachgerichtspersonen ergeben.

Unabhängig von der gewählten Variante für die strukturelle Ausgestaltung schlägt die Regierung eine **abgestufte und dezentrale Organisation** der KESB vor. So soll sich die KESB in die Fachbehörde im engeren Sinn (d.h. das Entscheidgremium) und das Behördensekretariat als unterstützenden Dienst gliedern. Auf eine generelle Delegation der Abklärungen an die Berufsbeistandschaften verzichtet die Regierung aufgrund der Rückmeldungen aus Fach- und Praxiskreisen. Insbesondere folgende spezifische Abklärungsaufgaben können jedoch punktuell delegiert werden:

- Erstellen von medizinischen und psychiatrischen Gutachten;
- Erstellen von Liegenschaftsschätzungen;
- Beurteilung der Sicherheit von Vermögensanlagen verbeiständeter Personen;
- Erstellen von Sozialberichten.

b) Variante A: Eine kantonale Fachbehörde an fünf Standorten

Variante A sieht eine für den ganzen Kanton zuständige KESB vor. Diese Behörde soll ihre Büros jedoch nicht nur in Chur haben, sondern durch höchstens vier Zweigstellen auch in anderen Teilen des Kantons vertreten sein. So können die Entscheide näher bei der Bevölkerung gefällt, qualifizierte Stellen dezentral in den Regionen geschaffen und der Reiseaufwand für die Behördenmitglieder oder die betroffenen Personen verringert werden. Die inhaltlichen Anpassungen aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses – insbesondere die Zuständigkeit der KESB für die Sachverhaltsabklärungen und der Verzicht auf eine entsprechende Aufgabendelegation an die Berufsbeistandschaften – haben auch Veränderungen hinsichtlich der Zweigstellen zur Folge: so lässt der höhere Personalbedarf z.B. bis zu vier Zweigstellen zu, erlaubt also eine kantonale KESB an fünf Standorten. Die Gliederung der KESB sieht in Variante A wie folgt aus:



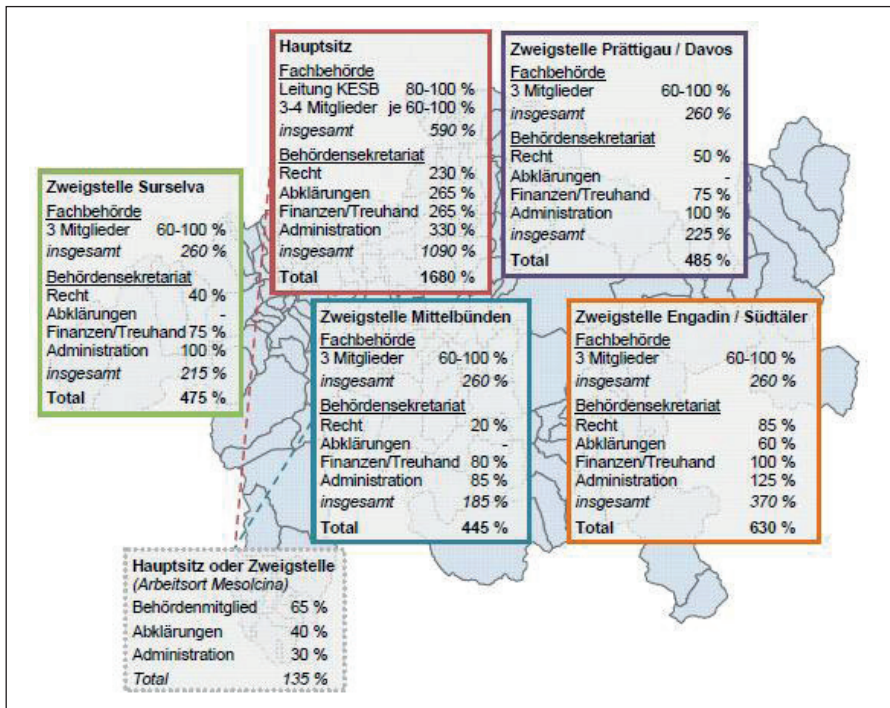
Darstellung 12: Schematische Gliederung gemäss Variante A «1 KESB an 5 Standorten»

Die Zweigstellen sind organisatorisch Teil der kantonalen KESB. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich in erster Linie auf das «natürliche Einzugsgebiet», beschränkt sich aber nicht darauf. Je nach Fachwissen können beispielsweise gewisse Aufgaben der Behörde oder der unterstützenden Dienste in einer Zweigstelle konzentriert werden. Jede Zweigstelle setzt sich aus Mitgliedern der Fachbehörde und Mitarbeitenden des Behördensekretariats zusammen. Die interdisziplinäre Zusammensetzung ist dabei auch innerhalb der einzelnen Zweigstellen zu beachten. In den Zweigstellen werden die gleichen Aufgaben ausgeübt wie bei einer zentralen Behörde oder mehreren dezentralen Behörden. Die Behördenmitglieder in der Zweigstelle übernehmen in der Regel die Instruktion und die Verfahrensleitung in den Fällen von Personen mit Wohnsitz im Einzugsgebiet. Weil der Personalbestand wegen des Verzichts auf eine (teilweise) Aufgabendelegation an die Berufsbeistandschaften gegenüber der Vernehmlassung höher ausfällt, kann nun der Spruchkörper grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Zweigstelle gebildet werden. Ausnahmsweise – z. B. wegen Ausstand, Abwesenheiten oder spezieller Fachkenntnisse – ist der Spruchkörper mit einem Behördenmitglied einer anderen Zweigstelle zu ergänzen.

Aufgrund ihrer Aufgaben und ihrer Funktion müssen die regionalen Zweigstellen insbesondere hinsichtlich Anzahl und Arbeitsumfang bei den Behördenmitgliedern und beim Sekretariat im engeren Sinn die Anforderungen an eine eigenständige KESB erfüllen. Dies setzt einen **Arbeitsumfang pro Zweigstelle** von mindestens 220–260 Stellenprozent für Behörde und mindestens 100 Stellenprozent für das Sekretariat voraus, damit die Zweigstelle beschlussfähig und ständig erreichbar ist. Die Fallzahlen im

jeweiligen Einzugsgebiet sollten grundsätzlich diese minimale Grösse der Zweigstellen erlauben. Um das Ziel bei den Behördenmitgliedern erreichen zu können, muss in den Zweigstellen teilweise auf die zulässige Delegation von Aufgaben an die unterstützenden Dienste verzichtet werden. Der Verzicht führt wegen unterschiedlicher Einreihung in Funktionsklassen zu Mehrkosten. Diese «Kosten der Dezentralisierung» sind insgesamt vertretbar und staatspolitisch gerechtfertigt.

Die **Anzahl und Standorte** hängen insbesondere von den zu erwartenden Fallzahlen, der Grösse, der geografischen Erreichbarkeit oder der Mehrsprachigkeit ab. Die zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben dienen der Qualitätssicherung: Jede Zweigstelle muss in der Lage sein, regelmässig und kontinuierlich kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Themen zu bearbeiten und so eine kohärente Praxis zu entwickeln. Die entsprechenden Überlegungen werden beim Vorschlag der Regierung (Variante B) näher ausgeführt (vgl. Punkt V.1.c.ii.). Ausgehend davon lassen sich die Einteilung und Ausgestaltung der Zweigstellen wie folgt darstellen:

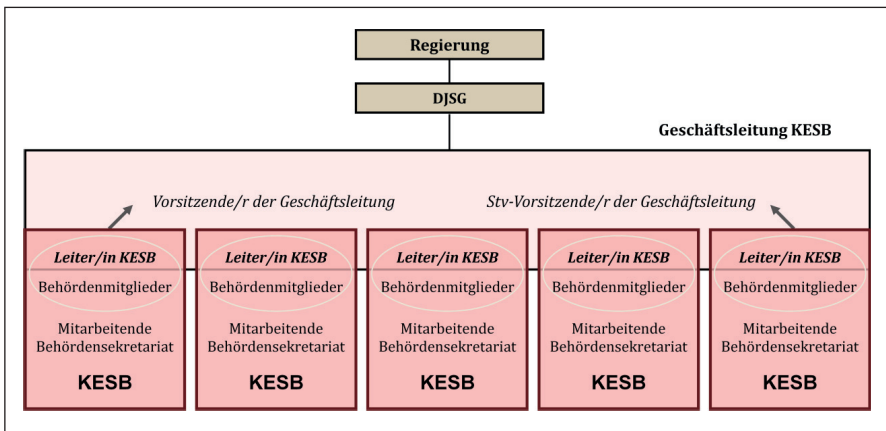


Darstellung 13: Gliederung und personelle Ausgestaltung gemäss Variante A «1 KESB an 5 Standorten»

c) Variante B: Fünf eigenständige kantonale Fachbehörden

i. Allgemeine Beschreibung

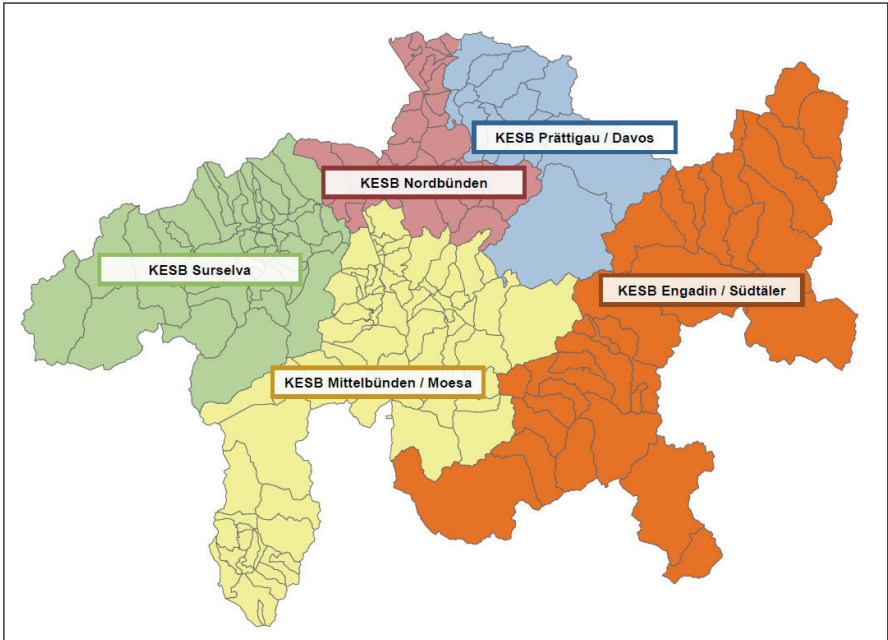
Im Gegensatz zum vorherigen Modell handelt es sich bei Variante B um **mehrere eigenständige Fachbehörden mit einer klaren territorialen Zuständigkeit**. Jede dieser fünf KESB muss den bundesrechtlichen Anforderungen an eine Fachbehörde entsprechen und mit dem eigenen Personalbestand funktionsfähig sein; eine Stellvertretung aus einer anderen Behörde soll nur ausnahmsweise beigezogen werden. Dies bedeutet, dass jede Fachbehörde aus mindestens drei voll- und hauptamtlichen Mitgliedern bestehen muss, welche eine interdisziplinäre Zusammensetzung des Spruchkörpers erlauben und über die nötigen Sprachkenntnisse für ihren Sprengel verfügen. Ebenso muss jede Behörde ihre ständige Erreichbarkeit sicherstellen. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung schlägt die Regierung eine Lösung mit fünf eigenständigen KESB und somit sozusagen die «Maximalösung» für den Kanton Graubünden vor; mehr als fünf Behörden sind aus fachlicher Sicht nicht zu verantworten. Die Gliederung der KESB gemäss Variante B lässt sich wie folgt darstellen:



Darstellung 14: Schematische Gliederung gemäss Variante B «5 eigenständige KESB»

Werden mehrere Behörden geschaffen, so ist deren **Einteilung** festzulegen. Dabei ist auf die geografischen Gegebenheiten, die verkehrstechnische Erschliessung und eine möglichst ausgewogene Grösse der Behörden zu achten. Aufgrund der Diskussion im Grossen Rat zur Gebietsreform im Februar 2011 dürfte bereits feststehen, dass die territoriale Zuständigkeit der KESB in der Regel weder dem Gebiet der künftigen Regionen noch der heutigen Bezirke entsprechen wird. Die territoriale Zuständigkeit der einzelnen

KESB ist jedoch gesetzlich so zu umschreiben, dass die künftigen Regionen nicht auf mehrere Behörden «aufgeteilt» werden. Der Vorschlag der Regierung übernimmt die Regelung gemäss Vernehmlassungsbericht zur Umsetzung der Gebietsreform. Mangels einer Zuordnung zur mittleren Ebene steht für die Wahl der Behördenmitglieder die Zuständigkeit der Regierung im Vordergrund. Wegen der meist überregionalen Zuständigkeit der KESB erscheint eine Zuweisung der Wahlbefugnis an die Regionalvorstände oder die Bezirksgerichte nicht zweckmässig.



Darstellung 15: Territoriale Einteilung der KESB gemäss Variante B «5 eigenständige KESB»

ii. Gliederung und geschätzter Personalbestand der einzelnen KESB

Im Hinblick auf die personelle Ausgestaltung und die damit verbundene mögliche geografische Gliederung gilt es zunächst die Aufgaben der KESB festzulegen. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses und wegen betrieblicher Vorteile schlägt die Regierung vor, die Sachverhaltsabklärungen grundsätzlich bei der KESB zu belassen und auf die ursprünglich ins Auge gefasste Delegation an die Berufsbeistandschaften zu verzichten (vgl. vorne, Punkte II.2.b.ii. und V.1.a.). Dies schliesst nicht aus, dass punktuell Aufträge an Dritte erteilt werden – insbesondere wenn die KESB nicht über das spezifische Wissen verfügt.

Bei der künftigen Gliederung der KESB sind die bundesrechtlichen Vorgaben zur Qualitätssicherung zu beachten (vgl. vorne, Punkt II.2.b.i.). Um die nötige praktische Erfahrung und die betriebliche Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, sollte eine KESB die folgenden Kennzahlen nicht unterschreiten:

- *Fallzahlen*: mindestens 100 neue und rund 400 laufende Massnahmen pro Jahr;
- *Bevölkerungsgrösse*: mindestens 30000 Einwohner;
- *Personalbestand*: mindestens 200 Stellenprozent für drei Mitglieder der Fachbehörde sowie im Behördensekretariat mindestens 100 Stellenprozent für Kanzlei/Administration sowie 80 Stellenprozent für Revisorat.

Wie die Darstellung 16 zeigt, können die Minimalvorgaben bei einer Einteilung in fünf KESB ausserhalb des Bündner Rheintals nicht oder nur knapp erreicht werden. Für die Regierung ist ein Abweichen von der Mindestgrösse hinsichtlich der KESB Prättigau/Davos und Surselva aus geografischen Gründen vertretbar, da eine andere Lösung aufgrund der Erreichbarkeit ebenfalls nicht ideal und wohl kaum befriedigender wäre. Ausgeschlossen sind eigene KESB für die Bezirke Imboden, Landquart und Moesa; diese vermögen die geforderte Mindestgrösse klar nicht zu erreichen. Eine besondere Lösung schlägt die Regierung aus geografischen und sprachlichen Gründen für die Mesolcina und das Calancatal vor. Als Teil der KESB Mittelbünden/Moesa sollen ein (hauptamtliches) Mitglied der Fachbehörde und zwei (teilmamtliche) Mitarbeitende des Behördensekretariats ihren Arbeitsort mehrheitlich im Tal haben.

Aufgrund zahlreicher Unbekannten und Unsicherheiten ist es äusserst schwierig, den künftigen Personalbedarf unter dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht anhand von Kennzahlen wie der Bevölkerungsgrösse, heutigen Fallzahlen oder heutigem Personalbestand zu schätzen. Diese Schwierigkeit erhöht sich dadurch, dass die Anzahl Massnahmen nicht proportional zur Wohnbevölkerung verläuft. Die Gründe dafür sind nicht bekannt; dies bedeutet wegen ähnlichen Unterschieden bei Vormundschaftsbehörden in anderen Kantonen jedoch nicht zwingend, dass die Fallzahlen «falsch» wären. Der geschätzte Personalbestand kann deswegen nur als Richtwert bezeichnet werden, obwohl der interkantonale Vergleich die Grundannahmen als plausibel erscheinen lässt. Je nach Bezugsgrösse (z. B. Anzahl Massnahmen heute oder Wohnbevölkerung) und Ansatz (z. B. Empfehlungen KOKES oder Vorschlag Vormundschaftsverband Graubünden) unterscheiden sich die Schätzungen für die einzelnen KESB erheblich (ca. 200 Stellenprozent pro KESB).

Die folgenden Angaben für den Kanton Graubünden beruhen auf dem Durchschnitt zwischen dem mittleren Ansatz gemäss Empfehlungen der

KOKES und dem bisherigen Bestand der VB Chur (zuzüglich einem angenommenen Mehraufwand von 15 Prozent). Bei den massgebenden Fallzahlen wurde ein Mittel zwischen effektiven und proportionalen Fallzahlen verwendet. Die Gliederung und der geschätzte Personalbestand bei der Bildung von fünf KESB lassen sich wie folgt zusammenfassen:

KESB Kriterium	Engadin / Südtäler	Mittel- bünden / Moesa	Nord- bünden	Prättigau / Davos	Surselva
A. Territoriale Zuständigkeit					
Bezirke	Bernina, Maloja, Inn	Albula, Hinter- rhein, Moesa	Imboden (ohne Flims), Landquart, Plessur	Prättigau / Davos	Surselva, Gemeinde Flims
<i>Wohnbevölkerung</i>	<i>33 000</i>	<i>28 500</i>	<i>79 500</i>	<i>26 000</i>	<i>24 500</i>
B. Kennzahlen					
<i>Fallzahlen pro Jahr (effektiv, Ø 2006–10)</i>					
neue Massnahmen	90	100	290	65	75
laufende Massnahmen	415	440	1260	355	300
C. Personalbestand					
<i>Fachbehörde</i>		<i>Moesa</i>			
Leitung/Recht	100	100 65	260	100	100
Sozialarbeit	80	80	165	80	80
Pädagogik/Psychologie	80	80	165	80	80
<i>Total</i>	<i>260</i>	<i>325</i>	<i>590</i>	<i>260</i>	<i>260</i>
<i>Behördensekretariat</i>					
Rechtsdienst	85	20	230	50	40
Abklärungsdienst	60	40	265	–	–
Revisorat	100	80	265	75	75
Administration	125	85 30	330	100	100
<i>Total</i>	<i>370</i>	<i>255</i>	<i>1090</i>	<i>225</i>	<i>215</i>
Total	630	580	1680	485	475

Darstellung 16: Gliederung und personelle Ausgestaltung gemäss Variante B «5 eigenständige KESB»

Bei der Verteilung der Stellenprozente zwischen Fachbehörde und Behördensekretariat gewichtet die Regierung die Behördenfunktion aus zwei Gründen stärker: mit Blick auf die Verfügbarkeit und die Beschlussfähigkeit der KESB einerseits sowie auf die interne und fachliche Hierarchie andererseits. Die voll- und hauptamtliche Ausgestaltung dieser Ämter erlaubt attraktive Haupterwerbsstellen, insbesondere in den Regionen. Sie verzichtet

daher auf eine an sich zulässige Aufgabendelegation von der Fachbehörde an die unterstützenden Dienste (Rechts- bzw. Abklärungsdienst) im Umfang von insgesamt rund 300 Stellenprozent. Die Delegation würde zwar die Stellvertretung innerhalb der KESB erleichtern und die jährlichen Kosten um insgesamt rund 100 000 Franken reduzieren. Eine solche Aufteilung des gesamten Stellenumfangs auf mehrere, dafür kleinere Pensen erachtet die Regierung als eher weniger attraktiv und betrieblich eher unerwünscht. Die vorgeschlagene Verteilung des Stellenumfangs beansprucht keine absolute Geltung. Gewisse Verlagerungen im Rahmen der konkreten Stellenbesetzungen bleiben selbstverständlich möglich, solange die voll- und hauptamtliche Ausgestaltung der Behördenfunktion gewahrt bleibt.

iii. Vor- und Nachteile

Die Schaffung von fünf eigenständigen KESB erfüllt – unter Berücksichtigung der geografischen Bedingungen im Kanton Graubünden – die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts. Sie entspricht dem Ergebnis der Vernehmlassung und ist politisch breit abgestützt. Hinsichtlich der dezentralen Organisation unterscheiden sich die beiden Varianten nur unwesentlich; durch die Schaffung von eigenständigen Behörden trägt Variante B diesem Aspekt etwas stärker Rechnung. Sie hat hingegen den Nachteil, dass sie in betrieblicher und organisatorischer Hinsicht weniger flexibel ist. Dies gilt insbesondere für die territoriale Zuständigkeit, die bei mehreren KESB zwingend verbindlich festgelegt werden muss. Dieser Berührungspunkt zur Gebietsreform schränkt die Möglichkeiten zur zweckmässigen Auslastung bzw. Betriebsgrösse der einzelnen KESB bzw. Zweigstellen erheblich ein. Mit mehr Aufwand ist etwa die Organisation der Stellvertretung während Krankheits- oder Ferienabwesenheiten der Behördenmitglieder verbunden, da diese durch Mitglieder einer anderen KESB oder durch nebenamtliche Mitglieder erfolgen muss. Ähnliches gilt für die Nutzung von spezialisiertem Fachwissen und/oder Sprachkenntnissen einzelner Behördenmitglieder oder die Pikettorganisation. Alles ist entweder nicht innerhalb der KESB möglich oder führt zu Doppelspurigkeiten. Schliesslich können gewisse Aufgaben mit Bezug zum Kindes- und Erwachsenenschutz nicht den KESB übertragen werden, da das Bundesrecht eine einzige kantonale Behörde vorschreibt.

d) Vorschlag der Regierung

Die Geografie und die Bevölkerungsdichte haben zur Folge, dass es die Ideallösung ohne Nachteile für die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Graubünden nicht gibt. Aus rein sachlicher Sicht lägen die Vorteile nach Auffassung der Regierung bei Variante A (eine

KESB an fünf Standorten). Sie böte besser Gewähr für eine effiziente, fachlich gute und kostenmässig vertretbare Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie entspräche den bundesrechtlichen Anforderungen besser, ohne die nötige dezentrale Verankerung zu vernachlässigen oder Schnittstellen zur geplanten Gebietsreform zu schaffen. Eine KESB an fünf Standorten würde grösstmögliche Flexibilität bei der dezentralen Aufgabenerfüllung und beim Personaleinsatz erlauben und einen ausgewogenen Mittelweg darstellen.

Nach Abwägen aller Vor- und Nachteile schlägt die Regierung aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung die **Schaffung von fünf eigenständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden** vor. Für eine erfolgreiche Umsetzung des neuen Bundesrechts ist es ausschlaggebend, dass die Behörden rechtzeitig auf das Inkrafttreten des neuen Rechts einsatzbereit sind. Weil der administrative und personelle Aufbau der künftigen KESB wegen der sehr knappen Zeit eine grosse Herausforderung darstellt, ist es nach Auffassung der Regierung zentral, dass die vom Grossen Rat beschlossene Organisation breit abgestützt und getragen ist. Mit Variante B lässt sich dieses Ziel vermutlich eher erreichen, nachdem sich in der Vernehmlassung mit BDP, CVP, FDP und SP alle grossen Fraktionen dafür ausgesprochen haben.

Die bundesrechtlichen Vorgaben haben einen personellen Ausbau der Fachbehörden zur Folge. Mit dem Vorschlag der Regierung übernimmt der Kanton die damit verbundenen Mehrkosten, entscheidet aber auch über die Organisation. Die **kantonale Finanzierung** erscheint sachgerecht, da die Gemeinden aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben kaum Gestaltungsspielraum hätten und die Aufgabe regional lösen müssten. Die Gemeinden werden dadurch insgesamt entlastet.

2. Künftige Organisation der Berufsbeistandschaften

a) Allgemeines

Hinsichtlich der Berufsbeistandschaften, welche die heutigen elf Amtsvormundschaften ersetzen, enthält das neue Bundesrecht keine zwingenden organisatorischen Vorgaben. Inhaltlich ergeben sich durch das neue System der massgeschneiderten Massnahmen dennoch erhebliche Auswirkungen, da die Berufsbeistandschaften diese Massnahmen zu vollziehen und die betroffenen Personen zu begleiten haben. Aus diesem Grund drängt sich auch für den Bereich der Mandatsführung eine umfassende Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung auf.

Die Qualität der künftigen Berufsbeistandschaften hängt insbesondere von der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals ab. Aus diesem

Grund schlägt die Regierung vor, entsprechende Anstellungsverordnungen gesetzlich zu verankern. Dies entspricht auch der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers (vgl. Art. 400 ZGB). Daneben sind aber auch günstige strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, da eine gute und professionelle Aufgabenerfüllung durch eine geeignete Betriebsgrösse wesentlich erleichtert wird. Diese beschränkt sich nicht auf die Anzahl Mandate oder der zu betreuenden Personen, sondern umfasst auch andere Aspekte: Umfang der Anstellung (Neben-, Haupt- oder Vollamt), Anzahl zu führende Mandate pro Berufsbeistand sowie Betriebsgrösse (Anzahl Angestellte). Hinsichtlich der Mandatsführung sollte der Stellenumfang ein kontinuierliches Führen von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen erlauben, damit die Berufsbeistände sich in ihrer Tätigkeit die nötige praktische Erfahrung aneignen können. Gemäss Art. 400 ZGB ist der Stellenumfang so zu bemessen, dass die Berufsbeistände die erforderliche Zeit für die Mandatsführung einsetzen können. Zu einer geeigneten Betriebsgrösse gehören schliesslich die administrative und fachliche Führung des Betriebs sowie die Möglichkeiten zur internen Regelung der Stellvertretung, zur angemessenen Spezialisierung und zur zweckmässigen Aufteilung der verschiedenen Tätigkeiten auf die eigentliche Mandatsführung und die administrative Unterstützung. Als anzustrebende Minimalgrösse empfiehlt der Bündner Vormundschaftsverband einen Umfang von 500 bis 550 Stellenprozent pro Berufsbeistandschaft.

Um eine solche Betriebsgrösse mit der erforderlichen Auslastung respektive dem entsprechenden Mengengerüst an Aufgaben zu erhalten, bedarf es einer gewissen Grösse des Einzugsgebietes. Für eine effiziente und sachgerechte Aufgabenerfüllung müssen die Berufsbeistandschaften aber gleichzeitig dezentral verankert sein. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die geografischen Verhältnisse sowie die Sprachenvielfalt in unserem Kanton. Schliesslich ist auch hier eine Organisationsform zu wählen, die mit den künftigen Strukturen im Kanton vereinbar ist. Im Hinblick auf die Organisation der Berufsbeistandschaften stellen sich grundsätzlich zwei Fragen: welche Aufgaben sollen diese erfüllen (nur Mandatsführung oder zusätzliche Aufgaben) und welche staatliche Ebene soll für die Aufgabe zuständig sein (Kanton oder Gemeinde).

b) Aufgaben der Berufsbeistandschaften

Im Vernehmlassungsentwurf schlug die Regierung vor, den Berufsbeistandschaften neben der Führung von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Mandaten auch die Sachverhaltsabklärungen für die KESB zu übertragen. Diese Aufgabendelegation stiess in der Vernehmlassung aus betrieb-

lichen und rechtlichen Gründen auf Kritik. Aus diesem Grund sieht die Regierung von einer solchen Delegation ab, obwohl die zusätzlichen Aufgaben das Erreichen der vom Vormundchaftsverband Graubünden angestrebten Minimalgrösse erleichtern könnten. Die Berufsbeistandschaften sollen sich auf ihre Kernaufgabe – die Mandatsführung – konzentrieren.

Wohl wegen grosser Unterschiede bei der Stellendotierung in der Praxis sowie beim Aufwand pro Fall bestehen keine allgemeinen Standards für den Personalbedarf zur Führung von Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Mandaten. Allerdings existieren gewisse erfahrungsgestützte Richtgrössen. So empfiehlt beispielsweise der Vormundchaftsverband Graubünden eine Vollzeitstelle für die Mandatsführung von 70 bis 80 Mandaten (ohne Administration und Führungsfunktion). In seinem Expertenbericht vom 15. November 2009 nimmt Prof. Christoph Häfeli eine Vollzeitstelle für Mandatsführung und Administration bei ca. 55 Mandaten an. Diese Differenz ergibt sich aus den unterschiedlichen Bezugspunkten; insgesamt betrachtet führen die beiden Ansätze jedoch zu vergleichbaren Ergebnissen.

Ausgehend von der Anzahl Massnahmen und dem heutigen Verhältnis von privaten und amtlichen Mandatsträgern (vgl. Punkt II.1.d) ergibt sich für die Berufsbeistandschaften insgesamt ein Mengengerüst von rund 2000 zu führenden Massnahmen. Gemäss den Richtwerten bedeutet dies eine personelle Dotierung für die Mandatsführung inkl. Administration von insgesamt ca. 37 Vollzeitstellen. Um die angestrebte minimale Betriebsgrösse zu erhalten, müssten deshalb die heute elf bestehenden Dienste auf fünf bis sieben reduziert werden (vgl. Empfehlung Bündner Vormundchaftsverband bzw. Expertenbericht Häfeli, S. 35). Bei dieser Anzahl an Berufsbeistandschaften stehen den vorne erwähnten Vorteilen der angestrebten Minimalgrösse insbesondere die schlechtere lokale Verankerung und Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen und den sozialen Verhältnissen der Schutzbedürftigen als gewichtiger Nachteil gegenüber. Zudem steht die künftige Anzahl Behörden nicht mit dem Vernehmlassungsvorschlag zur Gebietsreform im Einklang, wonach acht oder zehn Regionen geschaffen werden sollen. Aus diesen Gründen lehnt die Regierung eine gesetzlich vorgeschriebene Minimalgrösse für die Berufsbeistandschaften ab.

c) Zuständige Ebene für die Aufgabenerfüllung

Im Rahmen der Diskussion zur Gebietsreform hat der Grosse Rat ohne Gegenstimme beschlossen, dass der Kanton den Kreisen künftig keine Aufgaben mehr zuweisen soll. Deshalb ist im Sinn einer Gesamtsicht auch die Zuständigkeit für das Führen der Berufsbeistandschaften zu prüfen und neu zu regeln.

Die Kantonsverfassung sieht vor, dass die öffentlichen Aufgaben vom Kanton oder von den Gemeinden erfüllt werden (Art. 75 ff. KV). Andere Träger öffentlicher Aufgaben – Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, Regionalverbände, Kreise – sind nur zuständig, wenn ihnen eine Aufgabe von den Gemeinden oder vom Kanton delegiert wird (vgl. Art. 62, 70 und Art. 72 Abs. 2 KV). Dieser Ansatz soll mit der geplanten Gebietsreform beibehalten werden (vgl. Botschaft Heft Nr. 8/2010–2011, S. 676, 680 f.). Im Rahmen der geplanten umfassenden Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) erläuterte die Regierung ausführlich, nach welchen Kriterien eine Aufgabe nach Auffassung der Regierung dem Kanton oder den Gemeinden zugewiesen werden soll (vgl. Botschaft Heft Nr. 20/2008–2009, S. 1090 f.). Diese Kriterien blieben im Grossen Rat weitgehend unbestritten, so dass sie trotz des Scheiterns der damaligen Vorlage weiterhin als Grundlage für die Aufgabenzuweisung dienen können. Die Kriterien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Kriterien für Aufgabenzuteilung an Gemeinde	Kriterien für Aufgabenzuteilung an Kanton
<ul style="list-style-type: none"> – Nutzen fällt mehrheitlich bei Gemeinde an – Gemeinden haben eine besondere Nähe zur Aufgabe und können sie effizient lösen – Vertrautheit mit den jeweiligen personellen und räumlichen Verhältnissen ist wichtig – Die Betroffenen können vor Ort in die Mitverantwortung einbezogen werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Nutzen kommt dem gesamten Kanton zugute – Kommunale Unterschiede im Leistungsangebot sollen begrenzt werden – Einheitliche Regeln und Standards sind nötig – Nationale und interkantonale Verpflichtungen müssen eingehalten werden – Grosse Effizienzvorteile bei kantonalem Vollzug

Darstellung 17: Kriterien für Aufgabenzuweisung an Gemeinden bzw. Kanton gemäss Bündner NFA

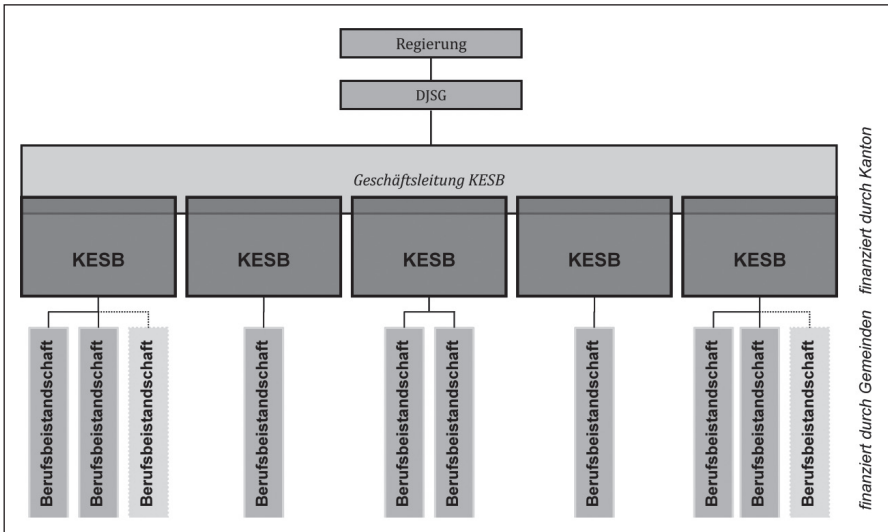
Da die Berufsbeistandschaften fachlich der KESB unterstellt sind, schlug die Expertenkommission mehrheitlich eine kantonale Trägerschaft vor; dieser Ansatz wurde von den Fachkreisen in der Vernehmlassung wiederum vorgebracht. Für die Regierung reicht diese Unterstellung nicht für eine Aufgabenzuweisung an den Kanton aus. Aufgrund der Nähe der Aufgabe zur materiellen Sozialhilfe sowie der Regelung hinsichtlich Defizitdeckung bei den Massnahmen, liegt die Berufsbeistandschaft überwiegend im Interesse der Gemeinden. Zudem ist es bei der Mandatsführung wichtig, mit den personellen und räumlichen Verhältnissen vertraut zu sein. Im

Gegensatz zur KESB sprechen die Kriterien insgesamt für die **bisherige Trägerschaft**.

Die Regierung lehnt eine generelle Neuordnung der Aufgabenerfüllung aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Sie hat wiederholt und klar zum Ausdruck gebracht, dass sie den geltenden innerkantonalen Finanzausgleich wegen der unbestrittenen Mängel nach dem Abschluss der Gebietsreform erneut einer grundlegenden Neuordnung zuführen will. Dies ist der richtige Ort, um die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden – allenfalls auch in Bezug auf die Berufsbeistandschaften – umfassend zu prüfen und gegebenenfalls zu verändern. Eine zweckmässige und ausgewogene Lösung ist aber nur im Rahmen einer Gesamtsicht möglich. Punktuelle Schnellschüsse mit unbekanntem finanziellen Folgen sind weder zielführend noch sachgerecht. Diese Haltung entspricht im Übrigen dem vom Grossen Rat genehmigten finanzpolitischen Richtwert Nr. 7 betreffend Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden.

d) Vorschlag der Regierung

Aufgrund dieser Erwägungen schlägt die Regierung eine **Regionalisierung der Berufsbeistandschaften** vor; die **Finanzierungsverantwortung bleibt wie bisher bei den Gemeinden**. Nach Abwägen der Vor- und Nachteile ist die Regierung überzeugt, dass dieser Vorschlag aus Sicht der Bevölkerung und der Behörden am besten Gewähr für eine effiziente, fachlich gute und kostenmässig vertretbare Organisation der Berufsbeistandschaften bietet. Die Zuweisung der Aufgaben an die Regionen soll im Sinn einer Gesamtlösung im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des EG zum ZGB erfolgen (vgl. Darstellung 18). Die Übertragung der Aufgaben von den heutigen Trägerschaften an die Regionen muss hingegen mit der laufenden Gebietsreform koordiniert werden können; eine kurzfristige Übergangslösung ist zu vermeiden. Die kantonalen Übergangsbestimmungen erlauben daher, die bestehenden Trägerschaften bis zum Inkrafttreten der Gebietsreform beizubehalten. Wo die entsprechenden regionalen Strukturen bereits bestehen, kann die Regionalisierung der Berufsbeistandschaften auch vorher erfolgen, falls dies erwünscht und zweckmässig ist. Die Aufgaben und die übrigen Anforderungen an die Berufsbeistandschaften gelten ab Inkrafttreten dieser Vorlage.



Darstellung 18: Schematische Gliederung 5 KESB und 8 oder 10 Berufsbeistandschaften

3. Aufsichtsbehörde

Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde für eine korrekte, einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen, ohne materiell im Einzelfall entscheidungsbefugt zu sein. Eine einheitliche Rechtsanwendung kann unter anderem durch die Formulierung von Standards, Erlass von Weisungen, Durchführung von Inspektionen, Unterstützung, Beratung und Schulung der Behördenmitglieder erreicht werden. Unabhängig vom gewählten Lösungsansatz empfiehlt die Expertenkommission wegen der künftigen Ausgestaltung der KESB als Fachbehörde und der geringen Anzahl Behörden eine **einstufige Aufsicht**. Bei der Aufsicht hat der Kanton die Wahl, eine **gerichtliche oder eine administrative Aufsichtsbehörde** zu bestimmen, d.h. die Aufsicht entweder einem der Beschwerdeinstanz angegliederten Inspektorat oder einer Verwaltungsbehörde zuzuweisen. Für das Inspektorat spricht der Umstand, dass aus Rechtsmittelverfahren Erkenntnisse resultieren können (z.B. Verfahrensmängel, Organisationslücken, rechtliche Standards), welche für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit wichtig sind. Vorteil der Ansiedlung der Aufsicht bei einer Verwaltungsbehörde ist die Trennung von aufsichtsrechtlicher Funktion und der gerichtlichen Überprüfung von Entscheiden im Einzelfall, womit die richterliche Unabhängigkeit gestärkt wird.

Wird die KESB – wie vorgeschlagen – als kantonale Verwaltungsbehörde ausgestaltet, so ist es für die Regierung folgerichtig, dass sie durch die Exekutive und nicht die Judikative zu steuern und zu beaufsichtigen ist. Dieser Ansatz stiess in der Vernehmlassung grossmehrheitlich auf Zustimmung. Der Gesetzesentwurf sieht daher vor, dass die Regierung die Aufsicht über die KESB ausübt. Diese Zuordnung rechtfertigt sich ausserdem aufgrund der mit der administrativen Aufsicht in erster Linie zusammenhängenden Aufgaben (Formulierung von Standards, Erlass von Weisungen und Rundschreiben, Pflege des fachlichen Austausches, Beratung, Aus- und Weiterbildung), bei welchen es sich grundsätzlich um klassische Verwaltungsaufgaben handelt. Die fachliche Aufsicht erfolgt im Einzelfall mittels Beschwerde an das Kantonsgericht. Wenn das Kantonsgericht aus Rechtsmittelverfahren Kenntnis von Mängeln (z.B. Verfahrensmängel, Organisationslücken, rechtliche Standards, fehlende Einheitlichkeit in der Praxis) erhält, welche für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit wichtig sind, so dürfte das verfassungsrechtlich gebotene Zusammenwirken von Kantonsgericht und Regierung selbstverständlich sein (vgl. Art. 4 Abs. 2 KV), wie die Erfahrungen in anderen Bereichen zeigen.

Die vorgeschlagene Regelung verstösst im Übrigen nicht gegen Art. 52 Abs. 1 KV, wonach das Kantonsgericht die Aufsicht über alle Bereiche der Zivil- und Strafrechtspflege ausübt. Aus der Entstehungsgeschichte der Justizaufsicht in Graubünden ergibt sich eindeutig, dass sich die Aufsicht des Kantonsgerichts einzig über die richterlichen Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege gemäss Art. 54 und 56 KV erstreckt (vgl. Johann Martin Schmid, Kommentar KV/GR, Art. 52, Rz. 1 ff.). Der Grosse Rat hat sich dieser Auslegung zuletzt anlässlich der Umsetzung der schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung auf Gesetzesstufe angeschlossen und die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft diskussionslos der Regierung übertragen (GRP 2009–2010, S. 881). Eine andere Auslegung hätte im Übrigen zur Folge, dass das Kantonsgericht nicht nur die Aufsicht über die KESB und die Staatsanwaltschaft auszuüben hätte, sondern auch über alle Dienststellen der kantonalen Verwaltung, die zivilrechtliche Aufgaben ausüben (etwa Stiftungsaufsicht, Zivilstandswesen, Handelsregister, Grundbuchwesen etc.). Dies würde jedoch den Rahmen der Justizaufsicht bei weitem sprengen.

4. Gerichtliche Beschwerdeinstanz

Das Bundesrecht verlangt zwingend einen gerichtlichen Rechtsschutz, womit das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren ausgeschlossen ist. Obwohl die Gerichte nach Art. 450 ZGB (Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der KESB) und Art. 439 ZGB (Gerichtsinstanz bei fürsorgerischer Unterbringung) nicht identisch sein müssen, rechtfertigt sich aufgrund der Fallzahlen, für beide Bereiche die gleiche Rechtsmittelinstanz vorzusehen. Da es in Zukunft unabhängig vom gewählten Lösungsansatz weniger KESB als Bezirksgerichte geben wird, ist ein zweistufiger innerkantonaler Rechtsmittelweg nicht mehr zweckmässig. Damit kann einerseits das Fachwissen der Rechtsmittelinstanz durch genügende Fallzahlen sichergestellt und gefördert werden, und andererseits trägt die Konzentration auf ein Gericht dem Umstand Rechnung, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren möglichst rasch einer endgültigen Entscheidung zuzuführen sind. Die Regierung folgt dabei der Auffassung der Expertenkommission, die vom Kantonsgericht geteilt wird. Aufgrund der Zustimmung des Kantonsgerichts zur vorgeschlagenen Lösung besteht für die Regierung auch keine Veranlassung, auf andere Lösungsansätze aus der Vernehmlassung einzutreten (z.B. Zuweisung der richterlichen Aufgaben bei fürsorgerischen Unterbringungen an die Bezirksgerichte).

Bezeichnet das kantonale Recht nur eine gerichtliche Beschwerdeinstanz, so verlangt das Bundesrecht zwingend, dass es sich um ein oberes kantonales Gericht handeln muss (Art. 75 Bundesgerichtsgesetz). Da das Kantonsgericht bereits heute Berufungen im Vormundchaftswesen beurteilt und somit über vertiefte Kenntnisse und Erfahrung in diesem komplexen Rechtsgebiet verfügt, soll die Zuständigkeit des Kantonsgerichts auch unter dem neuen Recht beibehalten werden, zumal das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zum Zivilrecht gehört.

VI. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Formelle Ausgestaltung

Die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts führt dazu, dass der zweite Abschnitt (Familienrecht) des besonderen Teils des EG zum ZGB (Art. 36-66) gesamthaft neu zu formulieren ist. Daneben sind einige weitere Bestimmungen des EG zum ZGB an das Bundesrecht anzupassen. Obwohl die Anpassungen insgesamt 45 Artikel des Gesetzes berühren, ist weniger als die Hälfte der Bestimmungen des EG zum ZGB betroffen, so dass die Revision nach den kantonalen Rechtsetzungsrichtlinien grundsätzlich als Teilrevision auszugestalten ist. Diese Beschränkung erscheint auch aus anderen Gründen zweckmässig. Eine formelle Totalrevision mit einer Neu Nummerierung aller Artikel würde den Rechtsuchenden und den Rechtsanwendenden das Auffinden der bisherigen Gerichtspraxis erschweren. Zudem hätten auch Bestimmungen ohne einen Bezug zum Vormundschaftsrecht materiell geprüft und allenfalls überarbeitet werden müssen, was aufgrund der zeitlichen Vorgaben des Bundes unmöglich gewesen wäre.

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann erfolgt bei Teilrevisionen – wie im vorliegenden Fall – mittels einer Legaldefinition (vgl. geltender Art. 1 EGzZGB). Nur bei neuen oder totalrevidierten Erlassen sehen die Richtlinien für die Rechtsetzung die sogenannte kreative Lösung vor. Daher muss bei der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf eine kreative Lösung der sprachlichen Gleichbehandlung verzichtet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verständlichkeit ist es im Übrigen nicht zulässig, die kreative Lösung nur für einen Teil des Erlasses vorzusehen – z. B. für den neu gefassten Abschnitt über das Familienrecht.

Mit der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts geht eine Reihe von begrifflichen und terminologischen Änderungen einher. Im Kanton Graubünden betreffen die terminologischen Anpassungen eine Bestimmung der Kantonsverfassung, 15 Gesetze, zwei grossrätliche Verordnungen sowie zahlreiche Regierungsverordnungen. Gegenstand dieser Vorlage sind die Teilrevision der Kantonsverfassung, die Anpassungen auf Gesetzesstufe (vgl. Anhang zum EGzZGB) und die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Wie die bundesrechtliche Vorlage gliedert sich auch die Teilrevision des EG zum ZGB in zwei Teile, nämlich die Neufassung des zweiten Abschnitts des besonderen Teils einerseits und die Anpassung der übrigen Bestimmungen andererseits. Die Erläuterungen folgen dieser Gliederung.

a) Neufassung des zweiten Abschnitts über das Familienrecht

A. Adoption

Artikel 36 1. Verfahren

Der Wechsel der Zuständigkeit für die Adoption vom Bezirksgericht zu einer Verwaltungsbehörde stiess in der Vernehmlassung mehrheitlich auf Zustimmung. Die Regierung kommt mit ihrem Vorschlag dem insbesondere von Fachkreisen geäusserten Wunsch nach und überträgt die Entscheidkompetenz neu den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Das Adoptionsgesuch ist bei der KESB der Wohnsitzgemeinde der künftigen Adoptiveltern einzureichen. Diese tätigt die erforderlichen Abklärungen und entscheidet über die Adoption (Absatz 1). Sie kann geeignete Stellen mit weiteren Abklärungen beauftragen (Absatz 2). Geeignete Stellen im Kanton sind namentlich die regionalen Berufsbeistandschaften und das kantonale Sozialamt bzw. die regionalen Sozialdienste. Bei Adoptionen von ausländischen Kindern können insbesondere die Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes (Internationaler Sozialdienst) oder die Schweizerische Fachstelle für Adoptionen beigezogen werden. Sowohl Behörden als auch Dritte sind verpflichtet, der abklärenden Behörde die für den Adoptionsentscheid erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Absatz 3). Der Adoptionsentscheid der KESB kann gemäss Art. 16 Abs. 3 EGzZGB wie bisher an das Kantonsgericht weitergezogen werden (Absatz 4).

Nicht übernommen wurde der gesetzliche Auftrag an die Regierung zur Regelung von Zuständigkeiten aufgrund von internationalen Abkommen. Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Übereinkommen (HAÜ; SR 0.211.221.311) verpflichtet die Kantone, eine zentrale Behörde zu bestimmen. Die in der Vernehmlassung angeregte Zuweisung der Aufgabe an die KESB ist bei Schaffung von fünf KESB somit ausgeschlossen. Im Übrigen weist das Bundesrecht die Aufgabe ausdrücklich der kantonalen Behörde zu, der gemäss Art. 316 Abs. 1bis ZGB die Pflegekinderaufsicht obliegt (vgl. Art. 3 BG-HAÜ [SR 211.221.31]). Im Kanton Graubünden ist dies das Sozialamt (vgl. Art. 10 Sozialhilfegesetz [BR 546.100] i.V.m. Art. 2 Pflegekin-

dergesetz [BR 219.050]). Eine Änderung dieser Zuständigkeit, die sich bislang grundsätzlich bewährt hat, drängt sich derzeit nicht auf. Insbesondere erscheint es aus Gründen der Qualitätssicherung und der Gewaltentrennung zweckmässig, die Pflegekinderaufsicht nicht der KESB zu übertragen. Die KESB kann in Fällen, in denen eine Kinderschutzmassnahme im Sinn von Art. 307–312 ZGB für ein Pflegekind zu prüfen und allenfalls anzuordnen ist, ihre Entscheidung unbefangener und unabhängiger treffen, wenn sie die Bewilligung nicht selber erteilt hat. Der fachliche und inhaltliche Austausch zwischen der KESB und der für die Pflegekinderaufsicht zuständigen Stelle dient der Qualitätssicherung, auch wenn sich ihre Auffassungen im Einzelfall vielleicht vorerst nicht decken.

Artikel 36a 2. Kenntnis der Abstammung

Gemäss Art. 268c ZGB kann das Kind, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, jederzeit die Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern verlangen; vorher erhält es die Auskunft, wenn es ein schutzwürdiges Interesse hat. Bis anhin gab es keine gesetzliche Regelung zu Art. 268c ZGB; zuständig war die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht). Neu wird die Regierung verpflichtet, auf Verordnungsstufe die Behörde zu bezeichnen, welche das Auskunftsverfahren leitet und das Kind auf Wunsch beratend unterstützt (Absatz 1). In Frage kommen das APZ aufgrund seiner Aufsichtsfunktion im Zivilstandswesen oder die KESB-Geschäftsleitung (gemäss Art. 40) aufgrund der künftigen Zuständigkeit der KESB für die Adoptionsentscheide. Eine Aufgabenzuweisung an die KESB ist wegen der vorgeschlagenen Organisation nicht zulässig, weil nach Bundesrecht nur eine kantonale Behörde mit dieser Aufgabe betraut werden darf. Indessen kann die zuständige Behörde für die Umsetzung dieser Aufgabe geeignete Stellen beiziehen (Absatz 2), beispielsweise das Zivilstandsamt, die KESB, die Schweizerische Fachstelle für Adoption, den internationalen Sozialdienst oder Terre des Hommes.

B. Unterhaltsanspruch

Die Zuständigkeit für die Inkassohilfe (bisher Art. 39) ist neu in Art. 14 Abs. 4 geregelt.

Artikel 37 Vorschüsse

Der Artikel entspricht dem bisherigen Art. 40. Nicht übernommen wird die Gesetzesdelegation an den Grossen Rat, weil sie Art. 31 und 32 KV widerspricht. Die grossrätliche Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050) bleibt

gestützt auf Art. 103 Abs. 1 KV weiterhin gültig. Eine Aufhebung der Verordnung und eine Regelung in einer Regierungsverordnung ist nicht zulässig, da die grossrätliche Verordnung teilweise wichtige Bestimmungen enthält, die gemäss Art. 31 KV auf Gesetzesstufe zu regeln sind. Die Regierung verzichtete bewusst darauf, die wichtigen Bestimmungen der Verordnung im Rahmen der vorliegenden Teilrevision ins EG zum ZGB zu überführen, weil die Bestimmungen über die Alimenterborschussung inhaltlich in keinem engen sachlichen Zusammenhang zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts stehen. Diese Überführung erfolgt nach Art. 103 Abs. 2 KV erst bei einer (inhaltlichen) Änderung der grossrätlichen Verordnung.

C. Kindes- und Erwachsenenschutz

Artikel 38 *1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, 1. Organisation und geografische Zuständigkeit*

Vgl. Ausführungen zu den Grundzügen der Vorlage (Punkt V.1).

Mit Ausnahme der KESB Nordbünden ist eine interne Stellvertretung der Behördenmitglieder während Ferien- und Krankheitsabwesenheiten oder wegen Ausstandsgründen wegen des geringen Personalbestands nicht möglich. Absatz 2 schafft die gesetzliche Grundlage, um eine behördenübergreifende Stellvertretung zu ermöglichen. Die Einzelheiten dazu sind von der Geschäftsleitung zu regeln (vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. c). Aufgrund des zivilrechtlichen Charakters der Aufgaben ist vorgesehen, die KESB dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit administrativ zu unterstellen. Das Weisungsrecht des vorgesetzten Departements beschränkt sich auf administrative Belange; inhaltliche Weisungen sind aufgrund der fachlichen Unabhängigkeit ausgeschlossen (vgl. Art. 39).

Artikel 39 *2. Stellung und Aufgabe*

Absatz 1 greift die Umschreibung von Art. 440 Abs. 1 ZGB auf und hält fest, dass die KESB kantonale Fachbehörden sind. Obwohl sie Verwaltungsbehörden und damit ein Teil der kantonalen Verwaltung darstellen, sind sie in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Absatz 1). Sie nehmen sämtliche Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, sofern das kantonale Recht diese Aufgaben nicht an eine andere Behörde delegiert (Absatz 2).

Artikel 40 *3. Geschäftsleitung, a) Allgemein*

Die Schaffung einer Geschäftsleitung entspricht einem Wunsch aus der Vernehmlassung, der insbesondere von Fachkreisen geäussert wurde. Die

Geschäftsleitung setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der fünf KESB zusammen (Absatz 1). Sie nimmt als Kollegialorgan übergeordnete Führungsaufgaben wahr und bildet – ähnlich einer Dienststelle – das Verbindungsorgan zwischen den KESB und dem vorgesetzten Departement. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst und legt somit den Vorsitz und die Stellvertretung fest. Die oder der Vorsitzende vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Departement (Absatz 4). Ihr oder ihm kommen sinngemäss die Aufgaben eines Dienststellenleiters insbesondere in den Bereichen Budget, Rechnung, Leistungsvereinbarung zu. Absatz 2 und 3 zählen die von der Geschäftsleitung zu übernehmenden Aufgaben beispielhaft auf; die Aufzählung ist nicht abschliessend. Dabei handelt es sich v.a. um Koordinationsaufgaben im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung oder die administrative Einbindung in die kantonale Verwaltung. Daneben hat die Geschäftsleitung auch für die fachgerechte Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder, der Berufsbeistände sowie der privaten Mandatsträger zu sorgen, indem sie beispielsweise selbst Weiterbildungsveranstaltungen organisiert und durchführt, die Behördenmitglieder oder die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf Weiterbildungsveranstaltungen hinweist oder sie zur Teilnahme verpflichtet. Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung sind von der jeweiligen Trägerschaft zu übernehmen.

Artikel 40a b) Internationale Übereinkommen

Seit 2009 gelten für die Schweiz das Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ; SR 0.211.231.011) und das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (HEsÜ; SR 0.211.232.1). Ziel dieser Übereinkommen ist es, den Kindes- und Erwachsenenschutz bei internationalen Verhältnissen zu stärken und zu verbessern. Die Umsetzung im schweizerischen Recht erfolgt durch das Bundesgesetz über die internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BGKKE; SR 211.222.32), das gleichzeitig mit den Übereinkommen in Kraft getreten ist. Aufgrund dieser Erlasse haben die Kantone eine zentrale Behörde für das HKsÜ und HEsÜ sowie eine Vollstreckungsbehörde für die Kinderückführungen zu benennen. Bislang oblagen die Aufgaben dem APZ (zentrale Behörde) und dem Kantonsgericht (Vollstreckungsbehörde). Es erscheint sachgerecht neu die Geschäftsleitung der KESB als zentrale Behörde und als Vollstreckungsbehörde zu bezeichnen. Denn es geht nicht um die (richterliche) Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen, sondern um deren konkreten Vollzug. Das Kantonsgericht hat gegen die Neuordnung keine Einwände vorgebracht. Eine Überbindung dieser Aufgaben an die fünf KESB ist nicht zulässig, weil das übergeordnete Recht den Kantonen *eine* zentrale Behörde vorschreibt. Die Geschäftsleitung kann für die Erfüllung geeignete Stellen beziehen, z. B. den internationalen Sozialdienst.

Artikel 41 4. Aufsicht

Vgl. Ausführungen zu den Grundzügen der Vorlage (Punkt V.3.).

Die weisungungebundene Tätigkeit der KESB in Bezug auf die Fallführung und Entscheidungspraxis im Einzelfall ergibt sich aus Art. 39. Dementsprechend darf die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen keine Weisungen erteilen. Allgemeine Weisungen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse – insbesondere in administrativer Hinsicht – kann sie demgegenüber erlassen. Dies soll ausdrücklich im Gesetz geregelt werden, um allfällige Auslegungsschwierigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten zwischen KESB und Aufsichtsbehörde zu vermeiden. Die Aufsichtsbehörde kann auch von Amtes wegen einschreiten, wenn sie von fehlerhaftem Tun oder Unterlassen der KESB, indirekt auch der Amtsträger, Kenntnis erhält (vgl. BBl 7074).

Artikel 42 5. Sitz

Die Bestimmung ist rechtlich bedeutsam, weil der Sitz der KESB gemäss Art. 26 ZGB als Wohnsitz der verbeiständeten Person gilt, und in der Regel die Wohnsitzgemeinde die Kosten von angeordneten Massnahmen bei Mittellosigkeit der betroffenen Personen zu tragen hat. Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 45.

Artikel 43 6. Bestand

Vgl. Ausführungen zur Ausgangslage und zu den Grundzügen der Vorlage (Punkte II.2.b. und V.1).

Absatz 1 regelt den minimalen Personalbestand einer KESB, damit diese funktionsfähig ist. Der erforderliche konkrete Personalbedarf (Anzahl und Stellenumfang) hängt von den Fallzahlen (d.h. Anzahl Gefährdungsmeldungen sowie neue und bestehende Massnahmen) und der Komplexität der Einzelfälle ab. Es wird bewusst eine offene Formulierung gewählt und auf die Nennung einer konkreten Anzahl an Personal verzichtet, um flexibel auf Veränderungen und Entwicklungen reagieren zu können. Die Behördenmitglieder sind im Voll- oder Hauptamt (mindestens 50 Stellenprozent) anzustellen.

In Absatz 2 kommt zum Ausdruck, dass die Behördenmitglieder über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen müssen. Als erforderliche fachliche Eignung gilt nach Meinung der Regierung in der Regel ein Abschluss an einer universitären Hochschule, pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Ausbildungsstätte insbesondere in Recht, Sozialarbeit oder Pädagogik/Psychologie. Auch ohne anerkannten Abschluss kann das Kriterium der fachlichen Eignung ausnahmsweise erfüllt sein, sofern die Person aufgrund ihrer langjährigen praktischen Erfahrung im Vormundschaftsbereich und der besuchten Weiterbildungen als geeignet erscheint. Bereits aus dem Bundesrecht ergibt sich, dass die KESB interdis-

ziplinär zusammengesetzt sein muss und die Behördenmitglieder bei der Minimalbesetzung von drei Mitgliedern folglich aus verschiedenen Fachrichtungen stammen müssen. Einzelheiten zu den fachlichen Anforderungen kann die Regierung falls nötig gestützt auf Art. 45 KV in einer Verordnung regeln. Nicht ausdrücklich geregelt werden die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden des Behördensekretariats. Aufgrund der Aufgaben des Sekretariats als unterstützender Dienst sollten diese über Ausbildungen insbesondere in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Versicherungswesen, Finanzen, Buchhaltung und Administration verfügen. Die vorgeschlagene Organisation der KESB in Graubünden erlaubt meist nur kleine Behördensekretariate, so dass die Bereiche Revisorat/Rechnungsprüfung sowie Administration im Vordergrund stehen (vgl. Darstellung 16).

Die Ernennung von nebenamtlichen Behördenmitgliedern ist insbesondere für die Anstellung von Personen mit besonderen Kenntnissen gedacht, die nicht in der KESB vertreten sind und bei denen die Fallzahlen keine hauptamtliche Anstellung rechtfertigen, beispielsweise Fachleute aus den Gebieten Medizin/Psychiatrie/Geriatrie, Finanzen/Treuhand oder Versicherungswesen (Absatz 3). Die Stellvertretung der Behördenmitglieder erfolgt hingegen eher durch die Mitglieder einer anderen KESB (vgl. Art. 38 Abs. 2).

Artikel 44 7. Anstellung und berufliche Vorsorge

Aufgrund der besonderen Stellung der KESB als Kollegialbehörde rechtfertigt es sich, alle Behördenmitglieder – und nicht nur die Leitung – von der Regierung wählen zu lassen (Absatz 1). Die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden des Behördensekretariats obliegt gemäss Art. 63 Personalgesetz (BR 170.400) bei den qualifizierten Sachbearbeitenden der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des DJSG und hinsichtlich der übrigen Mitarbeitenden der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen KESB. Der Verweis auf das anwendbare Recht für die Anstellungsverhältnisse und die berufliche Vorsorge der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden des Behördensekretariats dient der Transparenz und Verständlichkeit (Absatz 2 und 3).

Artikel 45 8. Geschäftsführung

Die Bestimmung regelt die betriebliche Führungsfunktion im weiteren Sinn. Dazu gehört neben den soeben erwähnten personalrechtlichen Zuständigkeiten auch die allfällige interne Gliederung der KESB (z.B. Bildung von Spruchkörpern und deren personelle Zusammensetzung). Daneben kommen der Leiterin bzw. dem Leiter der KESB insbesondere auch die Aufgaben aus den Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren zu (vgl. etwa Art. 58 und 59a).

Artikel 46 II. Berufsbeistandschaften, 1. Stellung und Aufgaben

Vgl. Ausführungen zu den Grundzügen der Vorlage (Punkt V.2).

Absatz 1 orientiert sich an den künftigen Strukturen und definiert das Betreiben der Berufsbeistandschaft als regionale Aufgabe. Der Wechsel von der heutigen zur künftigen Trägerschaft richtet sich nach dem Übergangsrecht (vgl. Art. 153a): bis längstens zwei Jahre nach der Gliederung des Kantons in Regionen (voraussichtlich im Jahr 2015) können die bisherigen Trägerschaften oder Regionalverbände die Aufgabe weiterführen. Hingegen gelten die übrigen Vorgaben hinsichtlich der Berufsbeistandschaften und deren Mitarbeitenden bereits ab Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision. Zum Aufgabenbereich der Berufsbeistandschaften gehören nebst der Mandatsführung die Beratung und Unterstützung der privaten Beiständigen und Beistände (Absatz 2 und 3). In einer Regierungsverordnung sind weitere Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung (Bsp. Inventar, Rechnungsführung und -ablage, Berichterstattung, Anlage und Aufbewahrung von Vermögen) zu regeln (vgl. Art. 66 lit. b).

Artikel 47 2. Bestand

Vgl. Ausführungen zu den Grundzügen der Vorlage (Punkt V.2.a. und b).

Auch bei den Berufsbeistandschaften erscheint es zweckmässig, die rein administrativen Aufgaben durch ein eigenes Sekretariat ausüben zu lassen, und die Leitungsfunktion ausdrücklich zu erwähnen (Absatz 1). Die Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die vorgeschlagene Gliederung eine bestimmte Betriebsgrösse voraussetzt, die möglicherweise nicht überall erreicht wird. Art. 400 Abs. 1 ZGB verpflichtet die Regionen bzw. die bisherigen Trägerschaften, den erforderlichen Stellenbedarf an persönlich und fachlich geeigneten Personen bereitzustellen. Aufgrund der vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben erfordert die Tätigkeit der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände persönliche sowie fachliche, insbesondere sozialarbeiterische, pädagogische, juristische und ökonomische Fähigkeiten, welche die entsprechenden Personen aufgrund ihrer Aus- und/oder Weiterbildung mitbringen sollten. Im Weiteren muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Berufsbeiständigen und Berufsbeistände die erforderliche Zeit für die pflichtbewusste Umsetzung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht (Absatz 2). Kommen die Regionen bzw. die bisherigen Trägerschaften oder Regionalverbände ihrer gesetzlichen Pflicht zur Stellenschaffung und -besetzung mit geeigneten Fachpersonen trotz Ermahnung nicht nach, kann die Regierung im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Funktion auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Kosten einen Berufsbeistand ernennen (Absatz 3). Weitere Einzelheiten regelt die Regierung in einer Verordnung.

Artikel 48 3. Anstellungsvoraussetzung

Aufgrund des Aufgabenbereichs und zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität der Berufsbeistandschaften sind insbesondere Fachpersonen der Bereiche Sozialarbeit, Pädagogik/Psychologie und Recht anzustellen. Sie müssen ab 2013 in der Regel über einen Abschluss an einer universitären Hochschule, pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Ausbildungsstätte verfügen (Absatz 1). In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise aufgrund langjähriger praktischer Erfahrung im Vormundschaftsbereich, kann vom Erfordernis eines anerkannten Abschlusses abgesehen werden (Absatz 2). Hierzu bedarf es vorgängig der Zustimmung der KESB, die aufgrund ihrer Aufsichtsfunktion die Eignung der anzustellenden Person zu überprüfen hat. Dabei hat sie vor allem abzuklären, ob die anzustellende Person persönlich geeignet ist und über das erforderliche fachliche und praktische Wissen verfügt (z. B. durch regelmässige fachspezifische Weiterbildung). Die Bestimmung ist übergangsrechtlich von Bedeutung, wird aber nicht darauf beschränkt.

Bleibt die Trägerschaft der Berufsbeistandschaft gestützt auf die übergangsrechtliche Regelung unverändert, so können die bestehenden Arbeitsverhältnisse weitergeführt werden, sofern die Mitarbeitenden die Anstellungsvoraussetzung gemäss Art. 48 Abs. 1 erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Rechts die Zustimmung der KESB einzuholen.

Artikel 49 4. Geschäftsführung

Neben den betrieblichen Führungsaufgaben nach Art. 49 übt die Leiterin bzw. der Leiter die ordentlichen Aufgaben einer Berufsbeiständin oder eines Berufsbeistands aus.

Artikel 50 III. Führung der Beistandschaften, 1. Allgemein

Während die Art. 46 bis 49 die Strukturen betreffen und die Organisation der Berufsbeistandschaft regeln, beziehen sich die Art. 50 bis 50b auf die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen. Die Bestimmungen gelten für alle Mandatsträgerinnen und -träger (private Beistände und Berufsbeistände).

Wie unter dem geltenden Recht können auch unter dem neuen Recht Privatpersonen als Beiständin oder Beistand eingesetzt werden, sofern sie über die erforderliche Eignung im Sinn von Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz verfügen (Art. 400 ZGB). Damit soll insbesondere verhindert werden, dass jede mitmenschliche Hilfe an professionelle Institutionen delegiert wird. Dennoch dürfte der Einsatz von Privatpersonen angesichts der Komplexität vieler Betreuungsaufgaben auch in Zukunft beschränkt bleiben. Weiterhin können geeignete Drittpersonen wie Treuhänder oder Vermögensverwalter

als Beiständin oder Beistand ernannt werden. Die geltende Rechtspflicht zur Amtsübernahme bleibt bestehen. Diese kann nur aus wichtigen, insbesondere persönlichen Gründen abgelehnt werden. Im Gegensatz zum Erwachsenenschutzrecht kennt der Bereich des Kindesschutzes noch den Begriff «Vormundschaft»; deshalb erklärt Absatz 2 für diesen Bereich die Bestimmungen über die Führung der Beistandschaften für sinngemäss anwendbar.

Artikel 50a 2. Aufsicht

Alle Beiständinnen und Beistände – also auch die privaten – stehen unter der fachlichen Aufsicht der KESB. Diese hat insbesondere sicherzustellen, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach ihren Vorgaben und im Interesse der betroffenen Person pflichtgemäss erfüllen. Sie ist deshalb auch gegenüber den Beiständinnen und Beiständen weisungsbefugt.

Artikel 50b 3. Ersatzvornahme

Die Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die Folgen im Säumnisfall. Dabei geht es darum, eine minimale Sanktion für die (glücklicherweise seltenen) Fälle zu haben, in denen ein Beistand seine gesetzlichen Pflichten – insbesondere Inventaraufnahme, Rechnungsführung und/oder Berichterstattung – trotz wiederholter Ermahnung und nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt. Kommen Beiständinnen und Beistände ihren gesetzlichen Pflichten ohne Rechtfertigungsgrund nicht nach und muss hierfür eine fachkundige Drittperson beigezogen werden, so kann die KESB ihnen die dadurch entstandenen Kosten auferlegen. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit schliesst aus, dass eine kostenpflichtige Ersatzvornahme bei einfacher Fahrlässigkeit angeordnet wird. Der Begriff «schuldhaft» ist somit nicht im strafrechtlichen Sinn auszulegen, sondern analog zum Regress im Staatshaftungsrecht. Aus Beweisgründen vermeidet die Formulierung jedoch die Begriffe des Vorsatzes bzw. der groben Fahrlässigkeit.

Artikel 51 IV. Fürsorgerische Unterbringung, 1. Ärztliche Unterbringung, a) Zuständigkeit

Die Kantone sind befugt, eine ärztliche Zuständigkeit für die Anordnung einer zeitlich befristeten fürsorgerischen Unterbringung, längstens sechs Wochen, vorzusehen (Art. 429 ZGB). Wie bis anhin wird im Kanton Graubünden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im Gegensatz zum geltenden Recht, wonach sämtliche im Kanton praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzte einen fürsorgerischen Freiheitsentzug anordnen können, wird die Zuständigkeit für die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung auf Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung, der Psychiatrie und Psychothe-

rapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -therapie, Bezirksärztinnen und -ärzte sowie den zuständigen Ärztinnen und Ärzten der überweisenden Einrichtung beschränkt (Absatz 1). Damit soll gewährleistet werden, dass nur noch Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Erfahrung und erforderlichem Know-how eine fürsorgerische Unterbringung anordnen können. Der Begriff «Arzt der Grundversorgung» wird in der Regierungsverordnung analog zu Art. 55a Abs. 1 lit. a bis d Krankenversicherungsgesetz (SR 832.10) konkretisiert (vgl. Art. 66 lit. e). Dazu gehören Ärztinnen und Ärzte mit einem Weiterbildungstitel in Allgemeinmedizin und in Kinder- und Jugendmedizin sowie in innerer Medizin und als praktischer Arzt als einziger Weiterbildungstitel. Mit dieser Umschreibung werden insbesondere die Notfalldienst leistenden Hausärzte erfasst. Eine entsprechende Ergänzung bzw. Anpassung des Gesetzeswortlauts – wie in der Vernehmlassung teilweise angeregt – ist daher nicht nötig. Gemäss Bundesrecht kann nur die KESB polizeiliche Hilfe für die Vollstreckung von Entscheiden beiziehen (Art. 450g ZGB). Infolgedessen bedarf es einer Rechtsgrundlage im kantonalen Recht, damit auch die zuständigen Ärztinnen und Ärzte – wie bis anhin – polizeiliche Hilfe für den Vollzug der Anordnung (d. h. die physische Einweisung der Person in eine Einrichtung) in Anspruch nehmen können (Absatz 2). Gemäss Art. 430 Abs. 4 ZGB ist der betroffenen Person sowie der Einrichtung ein Exemplar des Unterbringungsentscheides auszuhändigen. Im kantonalen Recht wird eine zusätzliche Mitteilungspflicht an die KESB sowie an die gesetzlichen Vertreter statuiert, namentlich an die sorgeberechtigten Eltern oder Pflegeeltern bei einem Kind oder an den Beistand bei einer volljährigen unter umfassender Beistandschaft stehenden Person (Absatz 3). Diese Mitteilungspflicht unterscheidet sich von der Informationspflicht nach Art. 430 Abs. 5 ZGB.

Artikel 51a b) Verlängerung

Die ärztliche Unterbringung fällt von Gesetzes wegen nach sechs Wochen dahin (Art. 429 ZGB). Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Unterbringungsentscheid der KESB vor Ablauf dieser Frist vorliegt, sofern eine Verlängerung der Unterbringung angezeigt erscheint. Die Einrichtung, welcher die Betreuung und Behandlung der betroffenen Person obliegt, hat deshalb spätestens zehn Arbeitstage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Unterbringung bei der KESB einen begründeten Antrag einzureichen. Damit ohne Verzug entschieden werden kann, sind dem Antrag sämtliche erforderlichen Unterlagen beizulegen.

Artikel 52 2. Verlegung in eine andere Einrichtung

Eine Verlegung in eine andere geeignete Einrichtung aufgrund veränderter Behandlungsbedürftigkeit oder infolge Überbelegung erfordert einen

neuen Unterbringungsentscheid. Damit wird sichergestellt, dass die betroffene Person von ihrem Beschwerderecht Kenntnis erhält, womit deren Rechtsschutz gewahrt wird. Nicht als Verlegung in eine andere Einrichtung gilt die notfallmässige Einweisung in ein Akutspital ohne direkten Bezug zur fürsorglichen Unterbringung (vgl. Art. 435 ZGB).

Artikel 53 3. Entlassung

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für den Entlassungsentscheid. Grundsätzlich ist die KESB dafür zuständig; bei einer Unterbringungsdauer von höchstens sechs Wochen oder gestützt auf eine Delegation der KESB im Einzelfall kann die Einrichtung entscheiden. Weitere Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeit in den verschiedenen Einrichtungen (Psychiatrische Kliniken, Wohn-, Pflege- und Kinderheime etc.) und das Verfahren, sind auf Verordnungsstufe zu regeln (vgl. Art. 66 lit. c). Bei Zuständigkeit der KESB hat die Einrichtung einen begründeten Antrag einzureichen, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Absatz 2). Damit unverzüglich entschieden werden kann, sind dem Entlassungsantrag sämtliche erforderlichen Unterlagen beizulegen. Selbstverständlich kann die betroffene Person bei der zuständigen Instanz jederzeit ein Gesuch um Entlassung stellen (vgl. Art. 426 Abs. 4 ZGB).

Artikel 54 4. Nachbetreuung, a) Anordnung

Die Kantone sind zuständig, die Nachbetreuung zu regeln (Art. 437 Abs. 1 ZGB). Ziel der Nachbetreuung ist, den Gesundheitszustand der betroffenen Person zu stabilisieren und dadurch eine Rückfallgefahr zu vermeiden. Da die Nachbetreuung im Einzelfall auf die individuelle Situation zugeschnitten werden muss, wird auf eine Aufzählung von geeigneten Massnahmen verzichtet. Absatz 1 bringt zum Ausdruck, dass die Nachbetreuung wenn möglich in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person und im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt wird. Sofern keine solche Vereinbarung zustande kommt, kann auf begründeten Antrag der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes eine geeignete Nachbetreuung gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet werden, wenn eine Rückfallgefahr besteht. Zuständig für die Anordnung ist die KESB (Absatz 2), welche die Nachbetreuung ebenfalls zu überwachen und aufzuheben hat (vgl. Art. 54a und 54b). Mit dieser Vorgehensweise soll ein Rückfall auch dann möglichst vermieden werden, wenn die Kooperationsbereitschaft fehlt, beispielsweise mangels Krankheitseinsicht. Die angeordnete Nachbetreuung ist zeitlich zu befristen; das Gesetz legt eine Maximalfrist von 12 Monaten fest (Absatz 3).

Artikel 54a b) Überwachung

Die KESB hat die von ihr angeordnete Nachbetreuung zu überwachen. Sie kann dafür auch eine Beiständin oder einen Beistand ernennen und damit die Begleitung der betroffenen Person sicherstellen. Die Berichterstattungspflicht der mit der Nachbetreuung beauftragten Person oder Stelle ermöglicht der KESB, die Nachbetreuung auf deren Erforderlichkeit und Eignung zu überprüfen. Eine vereinbarte Nachbetreuung bedarf keiner Überwachung durch die KESB, da diese auf freiwilliger Basis erfolgt. Hält sich die betroffene Person nicht an die Vereinbarung, liegt es im Ermessen des behandelnden Arztes, der KESB einen Antrag auf nachträgliche Anordnung einer Nachbetreuung oder von ambulanten Massnahmen zu stellen.

Artikel 54b c) Aufhebung

Die KESB hebt die angeordnete Nachbetreuung auf Antrag oder von Amtes wegen auf, sobald ihr Zweck erreicht worden ist oder nicht erreicht werden kann und eine erneute fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden muss (Absatz 1). Sie fällt spätestens nach der festgesetzten Dauer, längstens nach zwölf Monaten, von Gesetzes wegen dahin, sofern die KESB bis dann die Nachbetreuung nicht bereits aufgehoben oder eine ambulante Massnahme angeordnet hat (Absatz 2).

Artikel 55 5. Ambulante Massnahmen, a) Anordnung

Das kantonale Recht kann ambulante Massnahmen vorsehen (Art. 437 Abs. 2 ZGB). Ambulante Massnahmen können einerseits vorbeugend wirken, indem sie die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung verhindern soll. Andererseits können sie Teil der Nachbetreuung sein und damit der Stabilisierung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person dienen, womit eine Rückfallgefahr und infolgedessen eine erneute Einweisung verhindert werden sollen. Die Zuständigkeit für die Anordnung ambulanter Massnahmen liegt bei der KESB (Absatz 1). Sie kann die ambulanten Massnahmen mit weiteren Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts kombinieren, die geeignet erscheinen, eine fürsorgerische Unterbringung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Absatz 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung denkbarer Massnahmen. Eine abschliessende Definition ist nicht möglich, weil nur eine im Einzelfall auf die individuelle Situation zugeschnittene ambulante Massnahme angeordnet werden darf. Die angeordneten Massnahmen – auch im Rahmen einer Nachbetreuung – sind verbindlich und können gegen den Willen der betroffenen Person durchgesetzt werden. Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob die zwangsweise Durchsetzung einer ambulanten Massnahme oder die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung als mildere und damit verhältnismässigere Massnahme zu betrachten ist. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses verzichtet die

Regierung auf die gesetzliche Verankerung der Zwangsmedikation als mögliche ambulante Massnahme.

Artikel 55a b) Überwachung und Aufhebung

Die KESB hat die Einhaltung der ambulanten Massnahme zu überwachen und aufzuheben, wenn deren Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann und eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden muss. Die betroffene Person hat das Recht, jederzeit um Aufhebung der ambulanten Massnahme zu ersuchen.

Artikel 56 V. Verfahren, 1. Anwendbares Recht

Das Bundesrecht enthält einige Verfahrensvorschriften und überlässt es den Kantonen, weitere Verfahrensbestimmungen zu erlassen. Enthält das kantonale Recht keine Regelung, findet die schweizerische ZPO Anwendung (Art. 450f ZGB).

Werden die KESB als interdisziplinäre kantonale Verwaltungsbehörden ausgestaltet, so ist die Anwendbarkeit des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für Verfahren vor der KESB folgerichtig und konsequent. Ein Verweis auf das VRG erscheint zudem als sachgerecht, da die Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren in der Regel keine Zweiparteienverfahren darstellen, wie sie im Zivilprozess üblich sind. Auch die Verfahrensgrundsätze wie die Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen entsprechen nicht dem klassischen Zivilprozessrecht, sondern eher der Verwaltungsrechtspflege. Aus diesen Gründen erachtet die Regierung die Anwendbarkeit des VRG im Vergleich zur ZPO als bessere Lösung (Absatz 1), zumal es durchaus auch auf kontradiktorische Zweiparteienverfahren angewendet werden kann (bspw. bei Streitigkeiten zwischen den Eltern in Kinderbelangen). Nach dem VRG richten sich insbesondere die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und die Detailregelungen zum Verfahrensablauf (z.B. Verfahrensleitung, Ausstand, Fristen, Erledigung; vgl. Art. 3 ff. VRG). Aufgrund gewisser Besonderheiten von Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren bedarf es einzelner Verfahrensbestimmungen im EG zum ZGB (Art. 57–60). Sofern weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht (EG zum ZGB und VRG) eine Norm enthalten, gelangen die Bestimmungen der ZPO zur Anwendung (Art. 450f ZGB).

Der Anspruch auf Öffentlichkeit beeinträchtigt im Kindes- und Erwachsenenschutz regelmässig schutzwürdige Interessen der betroffenen Person. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, nicht nur für das Verfahren vor der KESB, sondern auch im gerichtlichen Beschwerdeverfahren die Öffentlichkeit ganz auszuschliessen (Absatz 2).

Artikel 57 2. Rechtshängigkeit

Art. 442 Abs. 1 ZGB erwähnt den Begriff der Rechtshängigkeit, definiert ihn aber nicht. Es entspricht dem Gebot der Rechtssicherheit, den Beginn des Verfahrens klar zu bestimmen. Der Eintritt der Rechtshängigkeit hat für die KESB zur Folge, dass sie unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze ein Verfahren durchführen und mit einem förmlichen Entscheid abschliessen müssen. Für die betroffene Person bedeutet es, dass sie Kenntnis über das Verfahren erhält, in welchem die Anordnung einer allfälligen Massnahme geprüft wird. Absatz 1 nennt für den Eintritt der Rechtshängigkeit die Gesuchseinreichung und die Eröffnung von Amtes wegen. Letztere wird in Absatz 2 näher umschrieben. Für die Eröffnung des Verfahrens genügt das Vorliegen einer der aufgeführten Voraussetzungen. Die Gefährdungsmeldung kann auch telefonisch und allenfalls sogar anonym erfolgen. Insbesondere in diesen Fällen drängt sich aber eine kurze, vorläufige Prüfung auf, ob die Meldung nicht offensichtlich unbegründet oder querulatorisch ist.

Artikel 58 3. Verfahrensleitung und Instruktion, a) Allgemein

Die Leiterin oder der Leiter der KESB teilt die eingehenden Geschäfte zur Instruktion sich selbst oder einem anderen Behördenmitglied zu (Absatz 1). Sie bzw. er trägt dabei der fachlichen Eignung und der Auslastung der einzelnen Behördenmitglieder Rechnung. Das instruierende Mitglied hat von Amtes wegen den rechtserheblichen Sachverhalt zu ermitteln und die erforderlichen Beweise zu erheben (Untersuchungsmaxime; Art. 446 ZGB). Die Verfahrensleitung und -steuerung sowie die inhaltliche Entscheidfindung in den verschiedenen Bereichen setzt ein hohes Mass an Vertrautheit mit dem formellen und materiellen Recht voraus. Demzufolge wird das instruierende Mitglied in der Regel eine Juristin oder ein Jurist sein. Die Sachverhaltsabklärungen (Abklärung von Gefährdungsmeldungen, vertiefte Sachverhaltsabklärungen, Vornahme eines Augenscheines und anderen Beweisabklärungen, Befragungen, Inventaraufnahme etc.) werden in der Regel durch das instruierende Mitglied selbst oder ein anderes Behördenmitglied durchgeführt. Das instruierende Behördenmitglied kann aber auch qualifizierte Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter des Behördensekretariats oder andere geeignete Stellen mit der Vornahme der erforderlichen Abklärungen beauftragen. Da die Verfahrensleitung der KESB obliegt, müssen die Beweismassnahmen zwingend durch das instruierende Behördenmitglied angeordnet werden. Sobald die Sachverhaltsermittlungen abgeschlossen und die erforderlichen Beweise erhoben sind, stellt das instruierende Behördenmitglied Antrag zum Entscheid, sofern keine Einzelzuständigkeit besteht.

Artikel 58a b) Anhörung

Das in Art. 447 ZGB statuierte Recht, persönlich angehört zu werden, geht über den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV) hinaus. Die Anhörung konkretisiert die Zweckbestimmung von Art. 388 ZGB. Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist deshalb bei der Anordnung von Massnahmen die persönliche Anhörung der betroffenen Person in der Regel unentbehrlich. Ausserdem dient sie auch der Sachverhaltsermittlung. Ausnahmsweise kann auf die persönliche Anhörung verzichtet werden, wenn sie nach den gesamten Umständen als unverhältnismässig erscheint. Aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtsstaatlichkeit erfolgen die Anhörungen in der Regel durch das instruierende Behördenmitglied. Die Verfahrensleitung kann die Anhörung bei Vorliegen besonderer Verhältnisse an eine geeignete Drittperson delegieren. Besondere Verhältnisse können insbesondere bei der Anhörung von Kindern vorliegen. Diese ist in Art. 314a ZGB geregelt und deckt sich inhaltlich mit den für das Scheidungsverfahren geltenden Bestimmungen. Folglich ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 144 Abs. 2 ZGB im Rahmen eines Kindeschutzverfahrens zu beachten. So darf eine Anhörung des Kindes nicht blosser Selbstzweck sein, d.h. Anhörungen nur um der Anhörung willen sind zu vermeiden. Ebenso ist von wiederholten Anhörungen abzusehen, wo dies für das Kind eine unzumutbare Belastung darstellt. Dementsprechend darf eine Anhörung entfallen, wenn das Kind im Rahmen einer Begutachtung bereits angehört wurde. Wesentlich bei einer Delegation der Anhörung an Dritte ist, dass es sich um eine unabhängige und qualifizierte Fachperson handelt.

Auf Wunsch aus Fachkreisen wurde das bisherige Recht der betroffenen Person auf Anhörung durch den gesamten Spruchkörper wieder aufgenommen (Absatz 2). Auch bei schweren Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte, wie beispielsweise dem Entzug der Handlungsfähigkeit oder dem Entzug der elterlichen Sorge, erfolgt die Anhörung in der Regel durch die Kollegialbehörde. Auf die Anhörung durch die Kollegialbehörde kann verzichtet werden, wenn diese als unverhältnismässig erscheint. Dabei sind die Bedeutung des Entscheids für die betroffene Person und der wahrscheinliche oder mögliche Erkenntnisgewinn gegeneinander abzuwägen. Unverhältnismässigkeit im Sinn der Bestimmung kann beispielsweise vorliegen, wenn die betroffene Person auf die Anhörung verzichtet oder mangels Beurteilungs- und/oder Äusserungsvermögen der betroffenen Person keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Schliesslich ist bei der Kindesanhörung ein kindgerechtes Vorgehen von höchster Wichtigkeit, weshalb in der Regel von einer Anhörung durch die Kollegialbehörde abzusehen ist.

Artikel 58b c) Vollstreckung der Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflicht wird in Art. 448 ZGB statuiert. Sie umfasst insbesondere die Pflicht der am Verfahren beteiligten Personen und Dritter zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte, zu Zeugenaussagen, zur Herausgabe von Urkunden und zur Duldung von ärztlichen und behördlichen Untersuchungen sowie von Augenscheinen. Die Mitwirkungspflicht ist nötigenfalls zwangsweise durchsetzbar. Der Zweck der zwangsweisen Sachverhaltsabklärung muss den konkreten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person rechtfertigen (Grundsatz der Verhältnismässigkeit). Die KESB darf somit nur nach Vornahme der Interessenabwägung die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen treffen. Die zur Anwendung kommenden Zwangsmittel werden in Absatz 1 beispielhaft aufgeführt. Die polizeiliche Hilfe für die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflichten (z. B. Vollstreckung von Anordnungen) wird von Art. 450g ZGB nicht erfasst. Sie kann für die Sachverhaltsermittlung unerlässlich sein, weshalb eine entsprechende Rechtsgrundlage im kantonalen Recht geschaffen wird (Absatz 2). Die Kosten, welche durch die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflichten entstehen, sind von denjenigen Personen zu tragen, die ihre Mitwirkungspflicht unberechtigterweise bzw. schuldhaft verletzen (Absatz 3).

Artikel 59 4. Entscheid, a) Kollegialbehörde

Nach Art. 440 Abs. 2 ZGB fällt die KESB ihre Entscheide in der Zusammensetzung von mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung legt daher fest, dass die KESB unter dem Vorsitz der Leiterin oder des Leiters in Dreierbesetzung tagt; auf eine (mögliche) Ausdehnung des Spruchkörpers auf fünf Personen – analog zu den Gerichten – wurde wegen Abgrenzungsschwierigkeiten bewusst verzichtet. Der Spruchkörper setzt sich in der Regel aus den drei Kernkompetenzen Recht, Sozialarbeit und – insbesondere bei Kindern – Pädagogik/Psychologie zusammen. Je nach zu beurteilendem Fall kann aber auch ein Behördenmitglied im Nebenamt mit der für den zu beurteilenden Sachverhalt erforderlichen Fachkompetenz Teil des Spruchkörpers sein (z. B. Medizin/Psychiatrie/Geriatrie bei der fürsorgerischen Unterbringung). Der Entscheid über die Zusammensetzung des Spruchkörpers gehört zur betrieblichen Führung der KESB und obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter (vgl. Art. 45).

Artikel 59a b) Einzelzuständigkeit des Leiters

Artikel 59b c) Einzelzuständigkeit im Kinderschutz

Artikel 59c d) Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutz

Die Kantone können für bestimmte Entscheide Ausnahmen von der Dreierbesetzung vorsehen. Die Einzelzuständigkeit ist dort sachgerecht, wo

es um prozessrechtliche Fragestellungen geht, in Verfahren nichtstreitiger Natur sowie bei Entscheiden mit geringem Ermessensspielraum oder von überwiegend formeller Natur, die keiner Beurteilung durch ein interdisziplinäres Gremium bedürfen. Die in Art. 59a bis 59c regelten Ausnahmen stützen sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der KOKES (vgl. ZVW 2/2008, S. 84 ff.).

Artikel 60 5. Gerichtliche Beschwerdeinstanz

Vgl. auch die Ausführungen zu den Grundzügen der Vorlage (Punkt V.4.).

In die Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Absatz 1) fallen Beschwerden gegen Zwischen- und Endentscheide der KESB, gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen der KESB (Art. 450 Abs. 1 und Art. 314 Abs. 1 ZGB) und Entscheide im Bereich der fürsorglichen Unterbringung (Art. 439 ZGB). Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Sofern weder das ZGB noch das EG zum ZGB etwas geregelt haben, gelten die eidgenössische ZPO sowie die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen (Absatz 2). Eine dieser Verfahrensbestimmungen betrifft den in Absatz 3 geregelten Ausschluss des Fristenstillstandes bzw. der Gerichtsferien für die gerichtliche Beschwerdeinstanz, zumal Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren schnell behandelt und abgeschlossen werden müssen. Die vor der KESB geltenden Verfahrensgrundsätze (v.a. Untersuchungs- und Officialmaxime sowie Rechtsanwendung von Amtes wegen; vgl. Art. 446 ZGB) finden im Rechtsmittelverfahren ebenfalls Anwendung, so dass neue Tatsachen und Beweismittel grundsätzlich auch im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz vorgebracht werden können. Wie in einer Vernehmlassung angeregt, bringt Absatz 3 nun aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zum Ausdruck, dass Art. 317 und 326 ZPO zu einschränkend sind.

Artikel 61 VI. Gemeinsame Bestimmungen, 1. Kantonale Meldepflichten

Das Bundesrecht regelt die Melderechte und -pflichten in Art. 443 ZGB umfassend, aber nicht abschliessend: allgemeines *Melderecht* (unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses, Abs. 1) und *Meldepflicht* für amtliche Tätigkeit (Abs. 2). Der Begriff der amtlichen Tätigkeit ist gemäss der bundesrätlichen Botschaft weit auszulegen und umfasst die Tätigkeit von jeder Person, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt, selbst wenn sie zum Gemeinwesen nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht (BBI 2006 7076). Die bundesrechtliche Mindestvorschrift kann durch kantonale Meldepflichten ergänzt werden. Aufgrund der mehrheitlichen Zustimmung in der Ver-

nehmlassung hält die Regierung trotz teils kritischer Rückmeldungen an den kantonalen Meldepflichten fest, regelt jedoch die Voraussetzungen für eine Meldung strikter. Insbesondere im Hinblick auf einen wirksamen Kinderschutz unterstellt Absatz 1 bei einer akuten Fremd- und Eigengefährdung u.a. auch Ärztinnen und Ärzte sowie Geistliche einer umfassenden Meldepflicht. Mit der Aufnahme einer ausdrücklichen Meldepflicht im kantonalen Gesetz werden die Berufsgeheimnisträger von der Wahrung des Berufsgeheimnisses entbunden und zur Meldung der in Ausübung des Berufs gemachten Feststellung verpflichtet. Die Meldepflicht gilt auch für Mitarbeitende von privaten Institutionen, sofern sie nicht bereits unter die weite Auslegung von Art. 443 Abs. 2 ZGB fallen. Dies betrifft insbesondere Mitarbeitende von Kinderkrippen, Horten, Privatschulen, privaten Alters- und Pflegeheimen.

Die Meldepflicht in Bezug auf Patientenverfügungen (Absatz 2) dient der besseren Durchsetzung des darin zum Ausdruck gebrachten Willens. Sie ist mit der Pflicht zur Einreichung von Testamenten vergleichbar.

Artikel 62 2. Mitteilungen

Die Bestimmung wurde nach der Vernehmlassung aufgenommen. Absatz 1 schafft eine gesetzliche Grundlage für die Mitteilung von schützenswerten Personendaten an andere Behörden. Die Bestimmung verpflichtet die KESB, ihre Entscheide denjenigen Behörden mitzuteilen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Kenntnis von der Anordnung oder Aufhebung einer Beistandschaft oder Vormundschaft sowie der Regelung der elterlichen Sorge haben müssen. So sind beispielsweise die Schulbehörden bei der Errichtung von Kindesschutzmassnahmen zu informieren. Sofern der Entscheid eine Kostenfolge für die Gemeinden nach sich zieht, ist dieser der kommunalen Sozialbehörde mitzuteilen. Mitteilungen haben aber auch je nach Entscheid an die regionalen Sozialdienste oder die Einwohnerkontrollen zu erfolgen. Absatz 2 regelt die eigenständige Mitteilung von Entscheiden an direkt betroffene Jugendliche und schafft dadurch Transparenz und Rechtssicherheit. Die Mitteilung soll analog zu Art. 301 lit. b ZPO an das Kind erfolgen, welches das 14. Altersjahr vollendet hat. Voraussetzung ist, dass das Kind durch den Entscheid berührt ist.

Artikel 63 3. Kosten, b) Verfahren

Das Verfahren vor der KESB ist grundsätzlich kostenpflichtig; die Kosten sind im Endentscheid festzulegen. Die Kostentragungspflicht entspricht dem geltenden Recht (Absatz 1). In Kindesschutzverfahren und in Verfahren betreffend des persönlichen Verkehrs, der elterlichen Sorge oder des Unterhaltes sind die Verfahrenskosten entweder den Eltern oder bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern dem sorgeberechtigten oder dem unterhaltspflichtigen Elternteil aufzuerlegen (Absatz 2). Die Überbindung

der Verfahrenskosten ist aufgrund der Gegebenheiten im Einzelfall festzulegen. Bei Vorliegen besonderer Umstände – beispielsweise beim Absehen von einer Massnahme, oder wenn dadurch der Zweck einer Kinderschutzmassnahme gefährdet wird – kann die KESB auf die Erhebung von Kosten verzichten, sofern das Verfahren nicht mutwillig oder trölerisch durch die betroffene Person bzw. deren Eltern oder eines Elternteiles eingeleitet worden ist (Absatz 3). Wie in der heutigen Praxis soll auch unter dem neuen Recht in Verfahren vor der KESB in der Regel keine Parteientschädigung ausgerichtet werden (Absatz 4). Um den spezifischen Bedürfnissen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gerecht zu werden, kann es sich bei vorliegen besonderer Umstände rechtfertigen, ausnahmsweise eine Parteientschädigung zuzusprechen. Besondere Umstände können beispielsweise vorliegen bei kontradiktorischen Verfahren analog zum Zivilprozess in familienrechtlichen Streitigkeiten oder bei Verfahren, die sich als gegenstandslos erweisen und die betroffene Person zur Teilnahme gezwungen war. Ferner muss die Schadloshaltung angezeigt erscheinen. Auf weitere Aspekte der Kostenpflicht sind die Bestimmungen des VRG anwendbar (Absatz 5; vgl. Art. 72 ff. VRG).

Artikel 63a b) Massnahmen

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht. Danach sind die Kosten für Massnahmen grundsätzlich von der betroffenen Person bzw. bei Kindern von den Inhabern der elterlichen Sorge zu tragen, soweit nicht Dritte (bspw. Krankenkassen, Versicherungen etc.) zahlungspflichtig sind (Absatz 1). Subsidiär sind sie vom Gemeinwesen zu tragen, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist (Absatz 2), d. h. in der Regel die Wohnsitzgemeinde gemäss kantonalem Unterstützungsgesetz (BR 546.250). Bei Personen aus dem Asylbereich, bei denen der Kanton gemäss Art. 80 ff. des Asylgesetzes (SR 142.31) für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständig ist, sind die Massnahmekosten von diesem zu tragen.

Artikel 64 3. Archivierung, a) Zuständigkeit

Die KESB archiviert sämtliche Akten des erstinstanzlichen Verfahrens, d. h. die eigenen Akten sowie diejenigen der Berufsbeistandschaften (Absatz 1). Sowohl die Berufsbeistandschaften als auch die privaten Beiständinnen und Beistände sind verpflichtet, sämtliche Akten nach Ende der Beistandschaft der KESB geordnet zu übergeben (Absatz 2).

Artikel 64a b) Akteneinsicht

Der Artikel bezieht sich nur auf abgeschlossene Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz; bei hängigen Verfahren richtet sich die Einsicht nach Art. 449b ZGB. Die Akten aus Adoptionsverfahren werden aufgrund

des Adoptionsgeheimnisses nicht von dieser Norm erfasst. Entscheide der KESB bzw. des Kantonsgerichts über die Akteneinsicht können innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde (d.h. Regierung bzw. Grosser Rat) angefochten werden (Absatz 3).

Artikel 65 4. Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit wird in Art. 454 und 455 ZGB geregelt. Es handelt sich um eine Kausalhaftung, wobei ausschliesslich der Kanton haftbar ist. Das Verantwortlichkeitsrecht des ZGB bezieht sich nur auf das Aussenverhältnis zwischen dem Kanton und der geschädigten Person. Die Regelung des Innenverhältnisses des Kantons zur schädigenden Person liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Im Kanton Graubünden richtet sich der Rückgriff nach dem Staatshaftungsgesetz.

Artikel 66 5. Ausführungsbestimmungen

Die Regierung wird verpflichtet, Ausführungsbestimmungen zu den genannten Bereichen zu erlassen.

b) Änderung weiterer Bestimmungen (EG zum ZGB und andere Gesetze)

Artikel 14 Absatz 4

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht. Bisher wurde die Zuständigkeit der Gemeinde für die Inkassohilfe beim nahehelichen Unterhalt (Art. 131 ZGB) und bei der elterlichen Unterhaltspflicht (Art. 290 ZGB) in zwei verschiedenen Bestimmungen geregelt (Art. 14 Abs. 4 bzw. Art. 39 EGzZGB). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Kompetenz neu auch in Bezug auf das anspruchsberechtigte Kind in die generelle Zuständigkeitsnorm für den Gemeindevorstand aufgenommen.

Artikel 76 Absatz 1

Die Bestimmung wird an die geänderte Artikelnummerierung im ZGB angepasst.

Artikel 153a II. Berufsbeistandschaften

Die Übergangsbestimmung koordiniert die Neuordnung hinsichtlich Trägerschaft für die Amtsvormundschaft bzw. der Berufsbeistandschaft mit der geplanten Gebietsreform, um eine vorläufige Zuständigkeit der Regionalverbände für eine kurze Zeit zu vermeiden. Die Bestimmung erlaubt der bisherigen Trägerschaft der Amtsvormundschaft, die Berufsbeistandschaft bis längstens zwei Jahre nach Bildung der Regionen zu betreiben. Die Frist deckt sich mit jener, welche die Regierung im Vernehmlassungsbericht zur

Teilrevision der Kantonsverfassung (Gebietsreform) vorschlägt. Wo dies sinnvoll ist – beispielsweise keine erhebliche territoriale Veränderung im Rahmen der Gebietsreform – haben die Kreise bereits vor Bildung der Regionen die Möglichkeit, die Berufsbeistandschaft im Sinn von Art. 46 Abs. 1 EGzZGB zu regionalisieren und den Betrieb dem Regionalverband zu übertragen.

Keine Auswirkungen hat die Norm auf die übrigen Vorgaben und Bestimmungen hinsichtlich der Berufsbeistandschaften. Diese sind ab Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision anwendbar und zu beachten.

Artikel 163

Der Verweis auf die Regelung im Anhang entspricht der kantonalen Praxis. Mit den indirekten Änderungen von Erlassen wird das kantonale Recht ohne inhaltliche Änderungen an die neue Terminologie angepasst. Es geht insbesondere darum, die folgenden Begriffe zu ersetzen:

- unmündig durch minderjährig;
- bevormundet durch umfassend verbeiständet (bei volljährigen Personen);
- Vormundschaftsbehörde durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- fürsorgerische Freiheitsentziehung durch fürsorgerische Unterbringung;
- Anstalt durch Einrichtung.

In zwei Fällen (Einführungsgesetz zur StPO und Sozialhilfegesetz) schlägt die Regierung eine leichte inhaltliche Erweiterung des Gesetzestextes im Sinne der bisherigen Praxis vor. So soll das Recht zur Stellung eines Strafantrages sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten auch auf die Berufsbeistandschaften ausgedehnt werden. Eine geringfügige redaktionelle Änderung erfuhr zudem die Mitteilungspflicht bei Wegweisungen wegen häuslicher Gewalt (Polizeigesetz).

3. Verfassung des Kantons Graubünden

Aufgrund der grossen Bedeutung regelt Art. 9 KV das Stimm- und Wahlrecht umfassend und abschliessend; das Gesetz über die politischen Rechte enthält seit 2005 keine Bestimmungen mehr dazu. Die Ausschlussgründe nach Art. 9 Abs. 2 KV beziehen sich auf das bisherige Vormundschaftsrecht und enthalten mehrere Begriffe, die das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht mehr kennt. Obwohl es um eine rein redaktionelle Anpassung geht, kann diese nur durch eine formelle Teilrevision auf gleicher Stufe erfolgen. Eine auslegende Regelung auf Gesetzesstufe wäre wohl möglich, würde aber der Bedeutung des Stimm- und Wahlrechts nicht gerecht werden. Zudem müsste auch eine spätere formelle Anpassung der Verfassung auf-

grund der geforderten Einheit der Materie in jedem Fall in einer separaten Teilrevision erfolgen, sofern sie nicht Teil einer umfassenden Änderung der politischen Rechte wäre. Eine solche umfassende Reform erscheint jedoch weniger als zehn Jahre nach der Totalrevision wenig wahrscheinlich.

Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an der Regelung im Bundesrecht sowie den terminologischen Anpassungen im übrigen kantonalen Recht (vgl. Anhang zu EG zum ZGB).

4. Anpassung von grossrätlichen Verordnungen

Der Grundsatz des Formenparallelismus verlangt, dass die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen auf der gleichen Stufe erfolgt. Da die einzelnen Änderungen in einem sehr engen sachlichen Zusammenhang mit der geänderten Terminologie des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts verbunden sind, ist die grossrätliche Anpassungsverordnung gemäss der kantonalen Rechtsetzungsrichtlinien als Mantelerlass ausgestaltet, der nur in der Amtlichen Sammlung publiziert wird.

Die vorgeschlagenen Formulierungen orientieren sich an der Regelung im Bundesrecht sowie den terminologischen Anpassungen im übrigen kantonalen Recht (vgl. Bemerkungen zu Art. 163 EGzZGB, Punkt VI.2.).

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen und personellen Auswirkungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts für den Kanton und die Gemeinden lassen sich nicht mit absoluter Genauigkeit ermitteln und aufzeigen; dies gilt sowohl für die Kosten der heutigen Organisation als auch für jene der künftigen. So weisen etwa die Kreise die Kosten der Vormundschaftsbehörden und der Amtsvormundschaften in unterschiedlicher Art aus und schlüsseln beispielsweise den Personalaufwand – aufgrund der Grössenordnung durchaus nachvollziehbar – nicht überall auf die einzelnen Aufgaben auf. Eine höhere Genauigkeit hinsichtlich der heutigen Kosten brächte aber nach Auffassung der Regierung im Hinblick auf die zu fällenden Entscheide kaum einen konkreten Mehrwert und stünde in keinem Verhältnis zum nötigen Abklärungsaufwand. Der künftige Aufwand für die verschiedenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht lässt sich nämlich höchstens schätzen, da das neue Bundesrecht eine umfassende Neuordnung vornimmt und zahlreiche neue Aufgaben vorsieht. Ein Ableiten des künftigen Aufwandes aufgrund Bevölkerungsgrösse und/oder den heutigen Fallzahlen ist daher nur ansatzweise möglich.

Es ist allgemein anerkannt, dass die zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben insbesondere hinsichtlich der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erhebliche Mehrkosten zur Folge haben. Diese Kosten, die teilweise über Gebühreneinnahmen und die Einnahmen für die Führung vormundschaftlicher Mandate gemäss Art. 404 ZGB gedeckt sind, können im Rahmen der kantonalen Umsetzung nur in einem geringen Mass beeinflusst werden, so dass die geschätzten Grössenordnungen – trotz der damit verbundenen Unwägbarkeiten – eine genügende Grundlage für die Umsetzungsentscheide bieten. Die bundesrechtlichen Vorgaben sind jedoch auch mit einem klaren Mehrwert für die betroffenen hilfs- und schutzbedürftigen Personen und ihre Angehörigen, die Gesellschaft, die Behörden und den Staat verbunden. Die direkten und indirekten Verbesserungen sowie die allenfalls möglichen Kosteneinsparungen in anderen Bereichen lassen sich aber nicht direkt messen oder in Zahlen und Frankenbeträgen ausdrücken.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen lassen sich vier Kategorien zuordnen, die im Folgenden näher erläutert werden, nämlich:

- Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (inkl. Behördensekretariat);
- Kosten der privaten und der amtlichen Mandatsträgerinnen und -träger (Berufsbeistandschaften);
- weitere Massnahmekosten;
- Kosten der Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz.

1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Nach dem Vorschlag der Regierung soll das Führen der KESB künftig als kantonale Aufgabe bezeichnet werden und nicht mehr als eine der Kreise. Dies hat zur Folge, dass neu der Kanton die Kosten trägt, und die Kreise und indirekt die Gemeinden von den bisherigen Kosten für die Vormundschaftsbehörden entlastet werden. Die Grundlagen für den mutmasslichen künftigen Personalbedarf und die Schätzungen desselben wurden bereits bei den Ausführungen zu den Grundzügen der Vorlage ausführlich erörtert (vgl. Punkte II.2.b und V.1.c.ii.). Der geschätzte Personalbedarf für den Kanton Graubünden beläuft sich auf insgesamt bis zu 45 Stellen, wobei je nach Bezugsgrösse und Annahmen eine erhebliche Streuung besteht. Diese erklärt sich durch die Ungewissheit, mit welchem Aufwand die neuen Aufgaben und der Wechsel zu den massgeschneiderten Massnahmen verbunden sind. Diesem Umstand ist bei der Schaffung und Besetzung der Stellen Rechnung zu tragen.

Der Vorschlag der Regierung orientiert sich mit 38.5 Stellen am mittleren Ansatz der Empfehlungen der KOKES und den Erfahrungen der Vor-

mundschaftsbehörde Chur (unter Berücksichtigung des mutmasslichen Mehraufwands aufgrund des neuen Bundesrechts). Der vorgeschlagene Personalbestand entspricht mit umgerechnet 2.0 Stellen pro 10 000 Einwohner dem errechneten schweizerischen Mittel (1.7 bis 2.3 Stellen; Ausgangspunkt: heutige Stellendotationen von 8 professionalisierten VB, zuzüglich 15 % geschätzter Mehraufwand). Die Regierung bleibt um rund 600 Stellenprozent unter dem Vorschlag des Vormundschaftsverbandes Graubünden sowie verschiedener Vormundschaftsbehörden im Kanton, deren Schätzung die obere Grenze jener der KOKES noch übersteigt. Ob der nun angenommene Personalbestand richtig bemessen ist, um die anfallenden Aufgaben der KESB effizient und sachgerecht zu erfüllen, kann erst die Praxis zeigen. Aufgrund der konkreten Erfahrungen wird der Personalbestand zu überprüfen und allenfalls anzupassen sein.

Die Zuweisung der verschiedenen Stellen in einzelne Funktionsklassen kann das Personalamt erst vornehmen, wenn deren Aufgaben feststehen und konkrete Stellenprofile und -beschreibungen bestehen. Die folgenden Kostenschätzungen beruhen in Absprache mit dem Personalamt auf vergleichbaren Funktionseinreihungen. Die Angaben basieren auf den Verrechnungsansätzen der kantonalen Verwaltung, damit auch die Lohnnebenkosten und die Infrastrukturkosten (wie Büroräume, Büroeinrichtung, IT-Hardware und Standard-Software) kalkulatorisch erfasst sind. Die so ermittelten finanziellen Aufwendungen belaufen sich auf jährlich rund 7.7 Millionen Franken. Die Nettokosten reduzieren sich durch Gebühreneinnahmen, über deren Höhe aber keine verlässlichen Angaben möglich sind.

Nicht in den Verrechnungsansätzen enthalten sind die einmaligen und wiederkehrenden Kosten für eine fachspezifische elektronische Geschäftsverwaltung. Da die grösseren Vormundschaftsbehörden heute mit einer Ausnahme mit der gleichen Fachapplikation (nämlich KLIB) arbeiten, soll diese Software für die fünf kantonalen KESB übernommen werden. Die einmaligen Lizenzgebühren und Einführungskosten können auf 200 000 bis 250 000 Franken geschätzt werden; die jährlichen Wartungskosten für die Software belaufen sich auf knapp 30 000 Franken.

2. Berufsbeistandschaften und private Beistände

Auch hinsichtlich der Berufsbeistandschaften und der privaten Beistände sind die Erläuterungen zum mutmasslichen künftigen Personalbedarf bereits bei den Ausführungen zu den Grundzügen enthalten (vgl. Punkt V.2.b.). Da die Sachverhaltsabklärungen gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis bei den KESB angesiedelt werden, verändert sich das Aufgabengebiet der Berufsbeistandschaften gegenüber heute nicht grundlegend. Ob – und

falls ja, in welchem Umfang – das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auch bei den Berufsbeistandschaften und den privaten Beiständen zu einem Mehraufwand führen wird, lässt sich im jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen. Gesicherte Erkenntnisse aus Fach- und Praxiskreisen bestehen noch keine. Ebenso wird erst die praktische Anwendung des neuen Rechts zeigen, ob sich das Verhältnis der Mandatsführung durch Berufsbeistände und private Beistände verändert. Nach dem jetzigen Kenntnisstand ist hinsichtlich der Berufsbeistandschaften und der privaten Beistände nicht mit einem Mehraufwand für die öffentliche Hand zu rechnen. Die Mandatsführung wird in erster Linie aus dem Vermögen der betreuten Personen finanziert (Art. 404 ZGB). Ist dies nicht oder nicht vollumfänglich möglich, hat das Gemeinwesen für die Entschädigung aufzukommen.

Das Betreiben der Berufsbeistandschaften soll nach dem Vorschlag der Regierung künftig nicht mehr eine Aufgabe der Kreise sein, sondern spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Gebietsreform als regionale Aufgabe gelten (vgl. Punkte V.2.c. und d.). Diese Neuordnung hat allerdings keine Auswirkungen auf die Kostenträgerschaft; diese bleibt wie bisher bei den Gemeinden (vgl. Ausführungen zur Ausgangslage, Punkte II.1.c und d.).

Die Anstellungsvoraussetzungen nach Art. 48 Abs. 1 EGzZGB gelten ab Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Sie sind nicht nur bei künftigen Stellenbesetzungen zu beachten, sondern finden auch auf bisherige Mitarbeitende Anwendung. Mitarbeitende, die nicht über einen anerkannten Abschluss verfügen, können mit Zustimmung der KESB weiterbeschäftigt werden. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig (d.h. einige Monate vor Inkrafttreten der Vorlage) zu stellen.

3. Weitere Massnahmen

Neben den Kosten für die Mandatsführung fallen weitere Folgekosten (z.B. Heimaufenthalte, Therapiemassnahmen, Sonderschulung) an. Hier findet keine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung statt. Sofern nicht die betroffene Person oder Dritte diese Kosten tragen, haben die Gemeinden nach den Vorschriften über die öffentliche Unterstützung dafür aufzukommen (vgl. Ausführungen zu Art. 63a).

4. Aufsichtsbehörde und gerichtliche Beschwerdeinstanz

Abgesehen von den Fallzahlen wird der Aufwand der heutigen Aufsichts- und Beschwerdebehörden im Vormundschaftsbereich nicht erfasst und ausgewiesen. Aufgrund der Fallzahlen kann davon ausgegangen werden, dass

die vorgeschlagenen Wechsel hinsichtlich der Anzahl Behörden und der Zuständigkeiten keine personellen und finanziellen Konsequenzen haben werden:

- Mit der in Art. 40 EGzZGB vorgeschlagenen Aufgabenumschreibung für die Geschäftsleitung sollte der Aufwand bei der **Aufsichtsbehörde** auch bei Schaffung von fünf KESB eher gering ausfallen und mit den bisherigen personellen Ressourcen erledigt werden können. Dies gilt sowohl hinsichtlich der fachlichen Aufgaben als auch der Rechnungsprüfung. Ob dies zutrifft, wird erst die Praxis zeigen.
- Bei den **Bezirksgerichten** führt der Wegfall der aufsichtsrechtlichen Aufgaben und der Beschwerdeverfahren zu einer Entlastung. Da die ausgewiesenen Fallzahlen nicht erheblich sind und im üblichen Schwankungsbereich liegen, dürfte die Entlastung kaum zu Einsparungen im Personalbereich führen.
- Beim **Kantonsgericht** fallen nach dem Vorschlag der Regierung die aufsichtsrechtlichen Aufgaben weg, dafür obliegt ihm künftig die Behandlung aller Rechtsmittelverfahren. Ob und wie sich die neue Organisation mit fünf kantonalen Fachbehörden und die neuen verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf die Anzahl Weiterzüge auswirken, lässt sich im jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersagen. Daher ist auch nicht abschätzbar, ob das neue Recht – unter Berücksichtigung des Wegfalls der aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten – für das Kantonsgericht zu einer Mehr- oder einer Minderbelastung führt und ob eine allfällige Mehrbelastung eine Erhöhung des Personalbestands zur Folge haben müsste. Ausgehend von den heutigen Fallzahlen dürfte der heutige Bestand ausreichend sein; die Richtigkeit dieser Annahme wird sich in der Zukunft weisen.

5. Zusammenfassung der Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Die zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben haben erhebliche finanzielle und personelle Auswirkungen. Aus den vorne dargelegten Gründen (vgl. Punkte V.1.a. und V.1.d.) schlägt die Regierung vor, das Führen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als kantonale Aufgabe zu bezeichnen, obwohl damit die finanzpolitischen Richtwerte Nr. 6 und 7 betreffend kostenwirksamen Stellenschaffungen bzw. Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden nicht eingehalten werden.

Durch die Übernahme dieser neuen Aufgabe ergeben sich für den Kanton ab 2013 jährliche Mehrkosten von fast acht Millionen Franken; ein (kleiner) Teil dieser Kosten kann allerdings durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Weil die Vorlage gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis erheblich überarbeitet wurde und die geschätzten Kostenfolgen dieser An-

passungen bei der Erarbeitung des Budgets noch nicht feststanden, konnten die Aufbaukosten für die KESB aus zeitlichen Gründen nicht in das Budget 2012 aufgenommen werden. Die Regierung wird der Geschäftsprüfungskommission Anfang des nächsten Jahres einen entsprechenden Nachtragskredit beantragen. Die Kosten für das Jahr 2012 belaufen sich auf zwei bis drei Millionen Franken. Im Finanzplan 2013-2016 sind die geschätzten finanziellen Auswirkungen hingegen summarisch berücksichtigt.

Für die Gemeinden bedeutet die vorgeschlagene Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts eine jährliche Entlastung von insgesamt rund zwei Millionen Franken (Defizit der bisherigen Vormundschaftsbehörden). Hinsichtlich der Berufsbeistandschaften führt die Vorlage zu keinen Veränderungen.

VIII. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Der Bundesrat hat die Teilrevision ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderrecht) auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Das revidierte Recht gilt ab Inkrafttreten (Art. 14 Abs. 1 SchlT ZGB) und ist auf alle hängigen und neuen Verfahren anwendbar. Es sind keine Übergangsfristen für den Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Fachbehörde auf den 1. Januar 2013 ihre Tätigkeit aufnehmen können muss, denn die bisherigen Vormundschaftsbehörden verlieren ihre Zuständigkeit auf diesen Zeitpunkt. Damit die Behörde dann einsatzfähig ist, ist von einem Vorlauf von mindestens neun Monaten auszugehen. Zur Umsetzung der Neuorganisation gehört insbesondere, die Mitglieder und Mitarbeitenden der KESB zu suchen und zu wählen, die gesamte Betriebsorganisation aufzubauen sowie das Personal im neuen Recht zu schulen. Schliesslich erfordert die Übergabe der laufenden Massnahmen (inklusive Akten) von den Vormundschaftsbehörden an die KESB auf den 1. Januar 2013 eine detaillierte Planung mit entsprechenden Vorgaben, damit sich die bisherigen und die neuen Behörden entsprechend vorbereiten können.

Aus diesem Grund muss die Vorlage spätestens im Februar 2012 – besser früher – vom Grossen Rat verabschiedet werden. Während die Teilrevision des EG zum ZGB gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 KV dem fakultativen Referendum unterliegt, findet für die Teilrevision der Verfassung eine obligatorische Volksabstimmung statt (Art. 16 Ziff. 1 KV). Da die Teilrevision der Kantonsverfassung zwar im Zusammenhang mit dem neuen Bundesrecht steht, aber keine Voraussetzung für die kantonale Umsetzung auf Gesetzesstufe darstellt, kann die Publikation der Gesetzesvorlage im Amtsblatt direkt im Anschluss an die Beschlussfassung im Grossen Rat erfolgen.

Um die fristgerechte Funktionsfähigkeit der KESB sowie der Berufsbeistandschaften zu gewährleisten, müssen die Vorbereitungsarbeiten direkt nach Abschluss der parlamentarischen Beratung und während laufender Referendumsfrist an die Hand genommen werden. Diese Vorgehensweise entspricht zwar nicht dem üblichen Vorgehen, ist aber rechtlich zulässig und lässt sich aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben in zeitlicher Hinsicht nicht vermeiden. So sind insbesondere die Leitung sowie die für den Aufbau der Behörden erforderliche administrative Unterstützung bereits im Frühjahr 2012 zu bestellen. Die übrigen Behördenmitglieder und Mitarbeitenden der KESB sind nach Ablauf der Referendumsfrist anzustellen. Aufgrund der übergangsrechtlichen Regelung ergibt sich bei den Amtsvormundschaften bzw. bei den Berufsbeistandschaften keine Pflicht zu organisatorischen Änderungen. Diese sind vielmehr im Hinblick auf den kommenden Wechsel auf die neue Gebietseinteilung zu planen und vorzunehmen. Bereits ab 2013 zu beachten sind hingegen die Anstellungsvoraussetzungen für Berufsbeistände (inkl. der möglichen Ausnahmen).

Der Entscheid der Regierung ist nicht gegen die bisherige Arbeit der Vormundschaftsbehörden und der Amtsvormundschaften oder deren bisherigen Reformbemühungen gerichtet. Die bundesrechtlichen Vorgaben sowie die geänderten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sprechen jedoch für eine grundlegende Reform. Die **sozialverträgliche Umsetzung** der Reorganisation ist der Regierung ein Anliegen. Die bisherigen Mitarbeitenden in den Vormundschaftsbehörden sollen nach Möglichkeit bei der Besetzung der künftigen Stellen bei den KESB berücksichtigt werden, sofern sie über die nötige persönliche und fachliche Eignung verfügen. Eine eigentliche Beschäftigungsgarantie ist jedoch verständlicherweise nicht möglich. Das Gleiche gilt später auch im Zusammenhang mit der Überführung der heutigen Trägerschaften auf die regionalen Berufsbeistandschaften. Die Voraussetzungen für eine sozialverträgliche Umsetzung stehen gut. Denn bei den KESB sind mehr Stellen zu besetzen als heute bei den Vormundschaftsbehörden bestehen; und auch bei den Amtsvormundschaften erfolgt kein Stellenabbau.

IX. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16.11.2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet. Die Regelungen auf Gesetzesstufe sind auf das Wesentliche beschränkt; Detailregelungen werden – soweit verfassungsrechtlich zulässig – in eine Regierungsverordnungen verwiesen.

X. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zuzustimmen;
3. die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden;
4. die Verordnung über die Anpassung grossrätlicher Verordnungen an die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008 zu erlassen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Schmid*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Anhang: Aufgaben der KESB
(zusammengefasst nach ZVW 2008, S. 117 ff.)

1. Aufgaben im Erwachsenenschutz

Artikel	Aufgaben
<i>Vorsorgeauftrag</i>	
363 I	– Abklären, ob Vorsorgeauftrag besteht
363 II 389 I 2	– Prüfung der gültigen Errichtung – Prüfung der Wirksamkeitsvoraussetzungen – Prüfung der Eignung der beauftragten Person – Prüfung weiterer Massnahmen
363 III	– Instruktion der beauftragten Person – Ausstellung Handlungsvollmacht
364	– Auslegung des Vorsorgeauftrags
365 II 389 I 2	– Anordnung von ergänzenden Massnahmen
366 I	– Festlegung der Entschädigung
367 I	– Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags
368 389 I 2	– Feststellung, ob Interessen gefährdet sind – Feststellung, ob dem Vorsorgeauftrag nicht entsprochen wird – Anordnung von ergänzenden Massnahmen (Weisungen, Inventaranordnung, Rechnungslegung, Berichterstattung, Entzug von Befugnissen oder anderes Geeignetes)
<i>Patient(inn)enverfügung</i>	
373 389 I 2	– Feststellung, ob Interessen gefährdet sind – Feststellung, ob d. Patientenverfügung nicht entsprochen wird – Anordnung von ergänzenden Massnahmen (Weisungen, Berichterstattung, Entzug von Befugnissen, anderes Geeignetes)
<i>Vertretung durch Ehegatte/Ehegattin und eingetragene Partner/in</i>	
374 III	– Zustimmung zu ausserordentlichen Vermögensverwaltungshandlungen von Ehegatte/Ehegattin und eingetragene/r Partner/in
376 I	– Prüfung der Voraussetzungen zur Vertretungsbefugnis von Ehegatte/Ehegattin und Partner/in
376 II	– Entzug der Vertretungsbefugnis von Ehegatte/Ehegattin und Partner/in
<i>Vertretung bei medizinischen Massnahmen</i>	
381 389 I 2 (378)	– Errichten einer Vertretungsbeistandschaft oder Bestimmung der vertretungsberechtigten Person bei fehlender Vertretung, Unklarheit, Differenzen oder Interessengefährdung

Artikel	Aufgaben
<i>Aufenthalt Urteilsunfähiger in Wohn- und Pflegeeinrichtungen</i>	
382 III 389 I 2	– Errichten einer Vertretungsbeistandschaft oder Bestimmung der vertretungsberechtigten Person bei fehlender Vertretung, Unklarheit, Differenzen oder Interessengefährdung
385 389 I 2	– Prüfung der gesetzlichen Vorgaben zur ergriffenen Massnahme und Änderung oder Aufhebung von Massnahmen oder Anordnung weiterer Massnahmen
386 II 389 I	– Schutz der Persönlichkeit
<i>Behördliche Massnahmen allgemein/Grundsätze</i>	
388	– Sicherstellung von Wohl und Schutz Hilfsbedürftiger
389 I 1	– Anordnung von Massnahmen wegen
389 I 2	• unzureichender Unterstützung
414	• eigene Vorsorge oder gesetzliche Vertretung fehlen oder sind
415 III	unzureichend
<i>Beistandschaft – Allgemeine Bestimmungen</i>	
390	– Errichtung der Beistandschaft wegen <ul style="list-style-type: none"> • geistiger Behinderung, psychischer Störung, Ähnliches • vorübergehender Urteilsunfähigkeit, Abwesenheit
391	– Umschreiben des Aufgabenbereichs betreffend Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr – Erteilen der Befugnis zum Öffnen der Post und Betreten der Wohnung
392 403 I	– Vorkehren des Erforderlichen ohne Beistandschaft <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung zu Rechtsgeschäft • Erteilung einzelner Aufträge • Aufsicht bestimmen • direktes Handeln bei Verhinderung/Interessenkollision
<i>Beistandschaft – Arten</i>	
393 II	– ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit
394 II	– partielle Einschränkung der Handlungsfähigkeit
395	– Umschreibung der zu verwaltenden Vermögenswerte – Entzug des Zugriffs auf einzelne Vermögenswerte ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit – Anmerkung der Beschränkung im Grundbuch
396	– Einschränkung der Handlungsfähigkeit bei entsprechend bezeichneten (mitwirkungsbedürftigen) Handlungen
397	– Kombination von Beistandschaften
398	– Errichtung umfassende Beistandschaft mit Entzug der Handlungsfähigkeit

Artikel	Aufgaben
<i>Ende der Beistandschaft</i>	
399 II	– Aufhebung der Massnahme
<i>Beistand/ Beiständin</i>	
400	– Ernennung des Beistandes
401	• Eignungsabklärung • Kapazitätsprüfung • Berücksichtigung vorgeschlagener Vertrauenspersonen
400 III	– Instruktion, Beratung und Unterstützung
402	– Aufgabenorganisation bei mehreren Beiständ(inn)en
404 II	– Festlegen der Entschädigung und Spesen
<i>Führung der Beistandschaft</i>	
405 II	– Aufnahme des Inventars
405 II	– Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars
410	– Sicherstellung der Geschäftskontrolle zur Rechnungsablage
411	– Sicherstellung der Geschäftskontrolle zur Rechenschaftsberichtsablage
<i>Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde</i>	
415 I	– Rechnungsprüfung
425 II	
415 II	– Berichtsprüfung
425 II	
416	– Zustimmung zu Handlungen und Rechtsgeschäften
417	
<i>Einschreitung der Erwachsenenschutzbehörde</i>	
419	– Beurteilung von Beschwerden gegen Beistand/ Beiständinnen und beauftragte Dritte
<i>Bestimmung für Angehörige</i>	
420	– Entbindung von der Inventarpflicht, Berichterstattung, Rechnungsablage und Einholung der Zustimmung der ESB
<i>Ende des Amtes des Beistands / der Beiständin</i>	
422 II	– Entlassung aus dem Amt aus wichtigen Gründen
423	• mangelnde Eignung
424	• anderer wichtiger Grund
424	– Anordnungen zur provisorischen Weiterführung des Mandats
425 I	– Entbindung Berufsbeistand/ Berufsbeiständin von Schlussbericht und Schlussrechnung

Artikel	Aufgaben
425 III 425 IV	– Eröffnung genehmigter Schlussbericht und Schlussrechnung unter Hinweis auf Verantwortlichkeitsbestimmungen
<i>Fürsorgerische Unterbringung (FU)</i>	
426 428	– Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung bei <ul style="list-style-type: none"> • psychischer Störung oder geistiger Behinderung • schwerer Verwahrlosung – Entlassung aus der FU – Übertragung der Entlassungszuständigkeit an Einrichtung
247 428	– Zurückbehaltung freiwillig Eintretener bei psychischer Störung, wenn mehr als drei Tage – Übertragung der Entlassungszuständigkeit an Einrichtung
429 II	– Anordnung der FU im Anschluss an ärztliche Unterbringung (Dauer nach Medizin kant. Recht, max. 6 Wochen)
431	– Überprüfung der Unterbringung nach spätestens 6 Monaten – Überprüfung nach spätestens 12 Monaten – Überprüfung spätestens nach Ablauf eines Jahres
<i>Verfahren vor der (Kindes- und) Erwachsenenschutzbehörde</i>	
442 443 444	– Verfahrenseinleitung bei Gefährdungsmeldungen – Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen (u.a. örtliche Zuständigkeit)
450a 454	– Verfahrensinstruktion – Verfahrenseinleitung – Regelung von Kompetenzkonflikten – materiell und formell korrekte, der Situation angemessene verhältnismässige Entscheide innert angemessener Frist
442 V	– Einleitung Übertragungsverfahren bei Wohnsitzwechsel
445	– Anordnung vorsorglicher und superprovisorischer Massnahmen
446 448 I	– vollständige und richtige Erforschung des Sachverhalts – Erkundigungen und Beweiserhebung – Auftrag zur Abklärung oder Gutachten an Dritte – Rechtsanwendung von Amtes wegen – Anordnungen zur Wahrung schutzwürdiger Interessen – Zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkung
447	– Anhörung – Anhörung bei FU im Kollegium
449	– FU zur Begutachtung
449a	– Anordnung einer Vertretung
449b	– Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts
449c	– Meldung an Zivilstandsamt bezüglich umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag

Artikel	Aufgaben
<i>Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz</i>	
450c 450e II	– Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde
450d	– Vernehmlassung im gerichtlichen Verfahren
<i>Gemeinsame Bestimmungen</i>	
450f	– Ergänzende Anwendung der Bestimmungen der ZPO oder des kantonalen Prozessrechts im Verfahren
<i>Vollstreckung</i>	
450g	– Unmittelbare Vollstreckung von Massnahmen – Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen
<i>Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht</i>	
451 II	– Entscheid über Informationsberechtigung – Auskunft über Vorliegen und Wirkung einer Massnahme
452 II	– Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit an Schuldner
453	– Zusammenarbeit mit Fachstellen und Polizei bei ernsthafter Selbstgefährdung oder Gefahr eines Verbrechens/Vergehens
<i>Erbrechtliche Sicherungsmassregeln</i>	
553 I 3	– Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars
<i>Anwendungs- und Einföhrungsbestimmungen</i>	
14 II SchIT	– Anpassungen aller Massnahmen an das neue Recht
14 IV SchIT	– Bestätigung ärztlicher Unterbringungsentscheide

2. Aufgaben im Kinderschutz

Artikel	Aufgaben
<i>Scheidungsfolgen</i>	
131 I	– Gewährung der Vollstreckungshilfe von Unterhaltsansprüchen, wenn keine andere kantonale Stelle bezeichnet ist
134 I	– Antrag an Gericht um Neuregelung der elterlichen Sorge
134 III	– Neuregelung der elterlichen Sorge und Genehmigung des Unterhaltsvertrags bei Einigkeit der Eltern oder Tod eines Elternteils
134 IV 315b II	– Neuregelung des persönlichen Verkehrs in streitigen und nicht-streitigen Fällen ohne gleichzeitige Neubeurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts – Änderung gerichtlich angeordneter Kinderschutzmassnahmen
145 II	– Auskunft an das Gericht zu den Kinderbelangen
146 II 2	– Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung
147 I	– Ernennung des Vertretungsbeistandes
<i>Wirkungen der Ehe/Eheschutz</i>	
179 I 315b I 3	– Neuregelung des persönlichen Verkehrs in streitigen und nicht-streitigen Fällen ohne gleichzeitige Neubeurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts
<i>Adoption</i>	
265 III	– Zustimmung zur Adoption bevormundeter Minderjähriger
265a II	– Entgegennahme der Zustimmungserklärung der Eltern zur Adoption
265d I	– Entscheid über Verzicht auf Zustimmung der Eltern
269c II	– Vermittlung von Pflegekindern
<i>Gemeinschaft der Eltern und Kinder</i>	
273 II	– Mahnungen und Weisungen bezüglich des persönlichen Verkehrs
274 II	– Verweigerung oder Entziehung des Rechts auf persönlichen Verkehr
275 I	– Anordnung über den persönlichen Verkehr zw. Kind und nicht sorge- oder obhutsberechtigtem Elternteil
287 I 287 II	– Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages
288 II 1	– Genehmigung einer Unterhaltsabfindungsvereinbarung
290	– Gewährung der Vollstreckungshilfe von Unterhaltsansprüchen, wenn keine andere kantonale Stelle bezeichnet ist

Artikel	Aufgaben
298 II	– Zuteilung der elterlichen Sorge an Vater oder Vormundschaft bei Minderjährigkeit, Tod, Entzug der elterlichen Sorge oder umfassender Beistandschaft der Mutter
298 III	– Übertragung der elterlichen Sorge an andern Elternteil auf gemeinsamen Antrag (analog 134 III)
298a I	– Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge an nicht verheiratete Eltern bei gemeinsamem Antrag
298a II	– Neuzuteilung der elterlichen Sorge bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse
306 II	– Anordnung der Vertretungsbeistandschaft oder eigenes Handeln der KSB bei Verhinderung/Interessenkollision
307 315 I	– Anordnung geeigneter Massnahmen zum Schutz des gefährdeten Kindes
308	– Errichtung der Erziehungs-, Besuchsrechts- oder Vertretungsbeistandschaft
309	– Errichtung der Paternitätsbeistandschaft
310	– Entziehung der elterlichen Obhut
311 312	– Entziehung der elterlichen Sorge
314 II	– Aufforderung zu Mediationsversuch
314 III	– Festlegen der besonderen Aufgaben des Beistandes und Beschränkung der elterlichen Sorge
314a	– Anhörung des Kindes
314a ^{bis}	– Anordnung einer Kindesvertretung
314b	– Unterbringung Minderjähriger in geschlossener Einrichtung
315a	– Vollzug gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen – Anordnung vorsorglicher Massnahmen
315b II 134 III	– Abänderung von Kindesschutzmassnahmen – Abänderung gerichtlicher Anordnungen über Kinderzuteilung und Kindesschutz bei Einigung der Eltern oder Tod eines Elternteils – Abänderung der Anordnungen über den persönlichen Verkehr, wenn nicht gleichzeitig die Zuteilung der elterlichen Sorge oder die Regelung des Unterhalts strittig ist
316 I	– Erteilen der Pflegekinderbewilligung, wenn vom Kanton keine andere Behörde bezeichnet wurde
317	– Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes
318 II	– Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils

Artikel	Aufgaben
318 III	– Prüfung der Anordnung der Inventaraufnahme oder periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung
320 II	– Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens
322 II	– Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung gegenüber letztwillig bestimmtem Verwalter
324 I 324 II	– Geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens – Erteilung von Weisungen, periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung, Hinterlegung oder Sicherheitsleistung gegenüber Inhaber der elterlichen Sorge
325	– Entziehung der Kindesvermögensverwaltung und Anordnung einer Verwaltungsbeistandschaft für Kindesvermögen und/oder Einkünfte und Erträge
<i>Minderjährige unter Vormundschaft</i>	
327a	– Ernennung eines Vormundes / einer Vormundin
327c I 327c II	– Die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes, namentlich über die Ernennung, die Mandatsführung und die Mitwirkung, sind sinngemäss anwendbar
327c III	– Unterbringung des Kindes in einer geschlossenen Einrichtung oder Klinik
<i>Eröffnung des Erbgangs</i>	
544 I ^{bis}	– Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. September 2011,

beschliesst:

I.

1. Das zweite Kapitel des Besonderen Teils des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 erhält die folgende neue Fassung:

2. FAMILIENRECHT

A. *Adoption*

Art. 36

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Adoption. 1. Zuständigkeit, Verfahren

² Sie kann geeignete Stellen mit Abklärungen beauftragen.

³ Kommunale, regionale und kantonale Behörden sowie Dritte sind verpflichtet, die für den Adoptionsentscheid erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

⁴ Das Verfahren und der Weiterzug richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 36a

¹ Die Regierung bezeichnet die Behörde, welche das Auskunftsverfahren über die Personalien der leiblichen Eltern koordiniert und das Kind auf Wunsch beratend unterstützt (Art. 268c). 2. Kenntnis der Abstammung

² Diese kann geeignete Stellen insbesondere mit weiteren Abklärungen, der Beratung sowie der Kontaktaufnahme und -vermittlung beauftragen.

B. Unterhaltsanspruch**Art. 37**

Vorschüsse

Die Wohnsitzgemeinde des unterhaltsberechtigten Kindes richtet Vorschüsse für dessen Unterhalt aus, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2).

C. Kindes- und Erwachsenenschutz**Art. 38**

I. Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde
1. Organisation
und geografische
Zuständigkeit

¹ Es bestehen folgende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:

- a) Engadin/Südtäler (Bezirke Bernina, Inn und Maloja);
- b) Mittelbünden/Moesa (Bezirke Albula, Hinterrhein und Moesa);
- c) Nordbünden (Bezirke Landquart, Plessur und Imboden ohne Gemeinde Flims);
- d) Prättigau/Davos (Bezirk Prättigau/Davos);
- e) Surselva (Bezirk Surselva und Gemeinde Flims).

² Die Behördenmitglieder sind zur Stellvertretung in anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden berechtigt und verpflichtet.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind dem von der Regierung bezeichneten Departement administrativ unterstellt.

Art. 39

2. Stellung und
Aufgaben

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind kantonale, in der Rechtsanwendung unabhängige Behörden.

² Sie nehmen die ihnen im Zivilgesetzbuch und im übrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, sofern das kantonale Recht diese Zuständigkeiten nicht an eine andere Behörde delegiert.

Art. 40

3. Geschäfts-
leitung
a) Allgemein

¹ Die Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bilden die Geschäftsleitung.

² Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination und Zusammenarbeit;
- b) Entwicklung einer einheitlichen Praxis;
- c) Regelung der behördenübergreifenden Stellvertretung;
- d) Informations- und Erfahrungsaustausch;
- e) Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Departement und deren Umsetzung;
- f) Budgetkontrolle;
- g) Gewährleistung einer fachgerechten Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder, Berufsbeistände und privaten Beistände.

³ Sie erstellt das Budget zuhanden der Regierung und unterbreitet dem Departement Vorschläge zur Festlegung von Standards sowie zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

⁴ Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst. Der Vorsitzende vertritt sie gegenüber dem Departement.

Art. 40a

¹ Die Geschäftsleitung ist zentrale Behörde für die internationalen Übereinkommen in den Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen. b) Internationale Übereinkommen

² Sie kann geeignete Stellen mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen, insbesondere der Abklärung der Situation des Kindes und der Familie im Ausland, der Durchführung von Vermittlungs- und Mediationsverfahren im Ausland sowie der Rückführung eines Kindes ins Ausland.

Art. 41

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aus. 4. Aufsicht

² Sie kann den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen.

Art. 42

Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz des bevormundeten Kindes (Art. 25 Abs. 2) und der unter umfassender Beistandschaft stehenden volljährigen Person (Art. 26) gilt die Gemeinde: 5. Sitz

- a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat oder
- b) in welche sie nach der Errichtung der Vormundschaft oder umfassenden Beistandschaft den Wohnsitz verlegt.

Art. 43

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bestehen je aus: 6. Bestand

- a) einem vollamtlichen Leiter;
- b) mindestens zwei weiteren voll- oder hauptamtlichen Behördenmitgliedern;
- c) qualifizierten Sachbearbeitern und weiteren Mitarbeitern des Sekretariates.

² Die Behördenmitglieder verfügen über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

³ Wenn es die Verhältnisse erfordern, können Personen mit besonderen Kenntnissen als Behördenmitglied im Nebenamt angestellt werden.

Art. 44

7. Anstellung
und berufliche
Vorsorge

¹ Die Regierung wählt jeweils den Leiter sowie die weiteren Behördenmitglieder.

² Die Zuständigkeit für Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeitenden richtet sich nach dem Personalgesetz.

³ Die Anstellungsverhältnisse und die berufliche Vorsorge der Behördenmitglieder, der qualifizierten Sachbearbeiter und der übrigen Mitarbeiter richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Vorsorgerecht.

Art. 45

8. Geschäfts-
führung

Der Leiter führt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Er überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt die Behörde nach aussen.

Art. 46

II. Berufs-
beistandschaften
I. Stellung und
Aufgaben

¹ Das Betreiben der Berufsbeistandschaft ist eine regionale Aufgabe. Die Regionen können die Aufgabe alleine oder gemeinsam erfüllen.

² Die Berufsbeistandschaften führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die angeordneten Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

³ Sie sind zuständig für die Beratung und Unterstützung der privaten Vormünder und Beistände.

Art. 47

2. Bestand

¹ Die Berufsbeistandschaften bestehen in der Regel jeweils aus einem Leiter, den Berufsbeiständen und den Mitarbeitern des Sekretariates.

² Die Regionen haben sicherzustellen, dass die für die sach- und zeitgerechte Aufgabenerfüllung notwendigen Stellen geschaffen und besetzt werden.

³ Die Regierung kann auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Säumnis der Region auf deren Kosten einen Berufsbeistand ernennen.

Art. 48

3. Anstellungs-
voraussetzung

¹ Als Berufsbeistand kann angestellt werden, wer über die erforderliche persönliche Eignung und einen anerkannten Abschluss in der Regel in den Bereichen Sozialarbeit, Pädagogik/Psychologie oder Recht verfügt.

² In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Erfordernis eines anerkannten Abschlusses abgesehen werden.

Art. 49

Der Leiter führt die Berufsbeistandschaft in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Er überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt die Berufsbeistandschaft nach aussen.

4. Geschäfts-
führung**Art. 50**

¹ Die Berufsbeistände führen die Beistandschaften, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Drittperson überträgt.

III. Führung der
Beistandschaften
1. Allgemein

² Die Bestimmungen über die Führung der Beistandschaften gelten für den Bereich des Kindesschutzes sinngemäss.

Art. 50a

Die Beistände unterstehen der fachlichen Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche ihnen Weisungen erteilen kann.

2. Aufsicht

Art. 50b

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Beiständen, die ihren gesetzlichen Pflichten schuldhaft nicht nachkommen, die Kosten der Ersatzvornahme überbinden.

3. Ersatz-
vornahme**Art. 51**

¹ Befugt zur Anordnung der fürsorglichen Unterbringung ist:

IV. Fürsorge-
rische Unter-
bringung
1. Ärztliche
Unterbringung
a) Anordnung

a) jeder im Kanton zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Arzt:

1. der Grundversorgung;
2. mit einem Facharzttitel der Psychiatrie und Psychotherapie;
3. mit einem Facharzttitel der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie;

b) jeder Bezirksarzt;

c) der behandelnde Arzt der überweisenden Einrichtung.

² Für den Vollzug kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden.

³ Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem gesetzlichen Vertreter unverzüglich mitzuteilen.

Art. 51a

Dauert die ärztliche Unterbringung länger als sechs Wochen, hat die Einrichtung spätestens zehn Arbeitstage vor Ablauf dieser Frist bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Antrag auf Weiterführung der Massnahme einzureichen.

b) Verlängerung

Art. 52

¹ Für die Verlegung in eine andere Einrichtung bedarf es eines neuen Unterbringungsentscheides.

2. Verlegung in
eine andere
Einrichtung

² Die Zuständigkeit richtet sich nach jener für die Entlassung.

Art. 53

3. Entlassung

¹ Die Einrichtung entscheidet über die Entlassung bei der ärztlichen Unterbringung bis sechs Wochen sowie in Einzelfällen, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihr die Entlassungskompetenz übertragen hat.

² Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, hat die Einrichtung einen begründeten Antrag zu stellen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 54

4. Nachbetreuung
a) Anordnung

¹ Bei Bedarf kann der behandelnde Arzt mit der untergebrachten Person vor der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung vereinbaren.

² Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Rückfallgefahr auf Antrag des behandelnden Arztes eine geeignete Nachbetreuung für höchstens zwölf Monate anordnen.

Art. 54a

b) Überwachung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überwacht die angeordnete Nachbetreuung.

² Die mit der Durchführung der angeordneten Nachbetreuung beauftragte Person oder Stelle ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde spätestens nach zwölf Monaten oder gemäss Anweisung Bericht zu erstatten.

³ Liegen die Voraussetzungen für die angeordnete Nachbetreuung nicht mehr vor, ist dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Art. 54b

c) Aufhebung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hebt die angeordnete Nachbetreuung von Amtes wegen oder auf Antrag auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann und eine fürsorgliche Unterbringung notwendig ist.

² Die Nachbetreuung fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

Art. 55

5. Ambulante
Massnahmen
a) Anordnung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen anordnen, die geeignet erscheinen, eine fürsorgliche Unterbringung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden.

² Sie kann die betroffene Person insbesondere verpflichten:

- a) regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen und sich an die damit verbundenen Anweisungen zu halten;
- b) sich einer medizinisch indizierten Behandlung oder Therapie zu unterziehen;
- c) medizinisch indizierte Medikamente einzunehmen;
- d) sich alkoholischer und anderer Suchtmittel zu enthalten und sich den damit verbundenen Alkohol- und anderen Suchtmitteltests zu unterziehen;
- e) weitere Verhaltensanweisungen zu befolgen.

³ Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

Art. 55a

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überwacht die Einhaltung der ambulanten Massnahmen und überprüft jährlich, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind.

b) Überwachung und Aufhebung

² Sie hebt sie von Amtes wegen oder auf Antrag auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann und eine fürsorgerische Unterbringung notwendig ist.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen über die angeordnete Nachbetreuung anwendbar.

Art. 56

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches richtet sich das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Verfahren
1. Anwendbares
Recht

² Die Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind nicht öffentlich.

Art. 57

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen rechtshängig.

2. Rechts-
hängigkeit

² Das Verfahren wird von Amtes wegen eröffnet, wenn:

- a) eine nicht offensichtlich unbegründete Gefährdungsmeldung eingeht;
- b) konkrete Hinweise auf die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit eines Kindes oder einer volljährigen Person vorliegen; oder
- c) die Behörde in den vom Zivilgesetzbuch bestimmten Fällen angerufen wird.

³ Die Eröffnung eines Verfahrens ist der betroffenen Person und deren gesetzlichen Vertretern mitzuteilen.

Art. 58

3. Verfahrens-
leitung und
Instruktion
a) Allgemein

¹ Der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm bezeichnetes Behördenmitglied leitet und instruiert das Verfahren.

² In die Zuständigkeit der Verfahrensleitung fallen insbesondere:

- a) Anordnung von vorsorglichen Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2);
- b) Anordnung einer Vertretung für das Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren (Art. 314a^{bis} und Art. 449a);
- c) Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege;
- d) Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensverfügungen.

Art. 58a

b) Anhörung

¹ Die persönliche Anhörung der betroffenen Person erfolgt in der Regel durch ein Behördenmitglied. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann eine geeignete Fachperson damit beauftragt werden.

² Auf Verlangen der betroffenen Person oder bei einem schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte erfolgt die Anhörung durch die Kollegialbehörde, sofern dies nicht als unverhältnismässig erscheint.

³ Der für den Entscheid wesentliche Inhalt ist in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 58b

c) Vollstreckung
der Mitwirkungs-
pflicht

¹ Verweigern die am Verfahren Beteiligten oder Dritte unberechtigterweise die Mitwirkung, kann das instruierende Behördenmitglied die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen. Zulässig sind insbesondere:

- a) die persönliche Vorführung;
- b) die Untersuchung durch einen Arzt;
- c) die Herausgabe oder Sicherstellung von Dokumenten, Gegenständen und Vermögenswerten.

² Für die zwangsweise Durchsetzung kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden.

³ Personen, die unberechtigterweise die Mitwirkungspflicht verletzen, haben die durch die zwangsweise Durchsetzung verursachten Kosten zu tragen.

Art. 59

4. Entscheid
a) Kollegial-
behörde

Soweit keine Einzelzuständigkeit vorgesehen ist, entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter dem Vorsitz des Leiters in Dreierbesetzung.

Art. 59a

In die Einzelzuständigkeit des Leiters fallen:

- a) die Anordnung oder der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Rechtsmittelverfahren (Art. 450c und Art. 450e);
- b) der Erlass von Vollstreckungsverfügungen (Art. 450g).

b) Einzelzuständigkeit des Leiters

Art. 59b

Im Kindesschutzverfahren fallen in die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitgliedes:

- a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim zuständigen Gericht (Art. 134 Abs. 1);
- b) Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern oder dem Tod eines Elternteils sowie die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3, Art. 287);
- c) Neuregelung des persönlichen Verkehrs bei Einigkeit der Eltern ohne Änderung der elterlichen Sorge oder des Unterhaltsbeitrages (Art. 134 Abs. 4);
- d) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsverfahren (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO);
- e) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3);
- f) Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der Eltern (Art. 298 Abs. 3);
- g) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1);
- h) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung und Regelung des Unterhaltes (Art. 309, Art. 308 Abs. 2);
- i) Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2);
- j) Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2);
- k) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrnehmung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis}).

c) Einzelzuständigkeit im Kindesschutz

Art. 59c

Im Erwachsenenschutzverfahren fallen in die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitgliedes:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten und Aushändigung der Urkunde (Art. 363, 364);

d) Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutz

- b) Festlegung der Entschädigung bei fehlender Regelung im Vorsorgeauftrag (Art. 366);
- c) Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3);
- d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381, Art. 382 Abs. 3);
- e) Aufnahme eines Inventars sowie Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3);
- f) Einleitung und Übertragung der bestehenden Massnahme an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442, 444).

Art. 60

5. Gerichtliche
Beschwerde-
instanz

¹ Das Kantonsgericht ist die gerichtliche Beschwerdeinstanz.

² Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches richtet sich das Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

³ Die Bestimmungen über den Fristenstillstand sowie über neue Tatsachen und Beweismittel finden keine Anwendung.

Art. 61

VI. Gemeinsame
Bestimmungen
1. Kantonale
Meldepflichten

¹ Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion, die in Ausübung ihres Berufes von einer akuten Fremd- oder Eigengefährdung eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten, sind zur Meldung dieser Gefährdung verpflichtet.

² Wer im Besitz einer Patientenverfügung ist, hat diese dem behandelnden Arzt zu melden, sofern er von der Urteilsunfähigkeit der verfügenden Person Kenntnis erhält.

Art. 62

2. Mitteilungen

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt Entscheide den Behörden mit, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Kenntnis von der Anordnung und Aufhebung einer Beistandschaft oder Vormundschaft sowie der Regelung der elterlichen Sorge haben müssen.

² Entscheide in Kinderbelangen sind dem Kind nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten mitzuteilen.

Art. 63

3. Kosten
a) Verfahren

¹ Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden Kosten erhoben.

² In Kindesschutzverfahren und in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt sind die Verfahrenskosten von den Eltern, dem sorgeberechtigten oder dem unterhaltspflichtigen Elternteil zu tragen.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden, sofern das Verfahren nicht mutwillig oder trölerisch eingeleitet worden ist.

⁴ In Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.

⁵ Im Übrigen richtet sich die Erhebung von Verfahrenskosten nach der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 63a

¹ Die Kosten für Massnahmen sind von der betroffenen Person oder den Inhabern der elterlichen Sorge zu tragen, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind. b) Massnahmen

² Subsidiär sind sie vom Gemeinwesen zu tragen, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist. Die entsprechenden Bestimmungen sind anwendbar.

Art. 64

¹ Die Akten werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise bei Gerichtsverfahren vom Gericht archiviert. 4. Archivierung
a) Zuständigkeit

² Die Beistände sind verpflichtet, sämtliche Akten nach Ende der Vormundschaft oder Beistandschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geordnet zu übergeben.

Art. 64a

¹ Über die Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren entscheidet die Instanz, welche die Akten aufbewahrt. b) Akteneinsicht

² Die Akteneinsicht wird gewährt, wenn ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden kann.

³ Entscheide über die Akteneinsicht können schriftlich innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Art. 65

Der Rückgriff auf die Person, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, erfolgt nach dem Gesetz über die Staatshaftung. 5. Verantwortlichkeit

Art. 66

Die Regierung regelt in einer Verordnung die Einzelheiten insbesondere über: 6. Ausführungsbestimmungen

- a) **Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;**
- b) **Führung der Beistandschaften;**
- c) **fürsorgerische Unterbringung;**
- d) **Verfahrens- und Massnahmekosten, namentlich Gebühren sowie Entschädigung und Spesenersatz der Beistände;**
- e) **Entschädigung nebenamtlicher Behördenmitglieder.**

2. Weitere Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 4

⁴ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ist für die Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 **und Artikel 290** zuständig.

Art. 76 Abs. 1

¹ Der Bezirksgerichtspräsident ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. **408 Abs. 1 und 2**).

Art. 153a

II. Berufs-
beistandschaften

Die Berufsbeistandschaften können von der bisherigen Trägerschaft oder einem Regionalverband bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen betrieben werden.

Art. 163

¹ **Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt.**

² **Soweit grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung nicht entsprechen, nicht im Einklang mit der Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht, Kindesrecht) stehen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung anpassen.**

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anhang

(Art. 163 Abs. 1)

Änderung von Erlassen

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005 (BR 130.100)**Art. 3 Abs. 3**³ Für **Minderjährige** gelten diese Anforderungen sinngemäss.**Art. 21**

¹ In die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehenden **Minderjährigen** einbezogen, sofern nicht das Kindeswohl dagegen spricht. **Minderjährige**

² Für **Minderjährige** über 16 Jahren gilt dies nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

³ **Minderjährige** können mit Vollendung des 16. Altersjahres selbstständig ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht einreichen. Das Gesuch ist von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

Art. 22

¹ Bei **umfassend Verbeiständeten** ist das Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. **Umfassend Verbeiständete**

² Das Gesuch bedarf der Zustimmung der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**.

2. Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007 (BR 219.050)**Art. 14 Abs. 1 lit. a**

¹ Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist bewilligungspflichtig, wenn:

- a) tags- und nachtsüber vier und mehr Plätze zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung von **Minderjährigen** angeboten werden;

3. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 16. Juni 2010 (BR 320.100)

Art. 9 Abs. 2

² Geht es um Kinderbelange, kann das Gericht die **Kindesschutzbehörde** am Aufenthaltsort der Kinder mit dem Vollzug beauftragen.

4. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni 2010 (BR 350.100)

Art. 27

Zur Stellung des Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sind auch die zur Betreuung der unterhaltsberechtigten Personen zuständigen **Beiständinnen und Beistände sowie Kindes- und Erwachsenenschutz-** oder Sozialhilfebehörden befugt.

5. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27. August 2009 (BR 350.500)

Art. 13 lit. i

Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen dienen dem Vollzug:

- i) von fürsorglicher **Unterbringung**.

Art. 17 Abs. 4

⁴ Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt dem Amt. Im Bedarfsfall orientiert dieses die **zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.

6. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 (BR 421.000)

Art. 14

Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die **Kindesschutzbehörde** vom Unterricht ausgeschlossen werden.

7. **Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)**

Art. 22a Abs. 1

¹ Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder **minderjährigen** Personen.

Art. 24 Abs. 1

¹ Gegen ihren Willen dürfen psychisch Kranke nur nach den Bestimmungen über die fürsorgerische **Unterbringung** eingewiesen oder zurückbehalten werden.

Art. 35 Abs. 2 lit. b

² Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

- b) wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen oder eine **Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme** angezeigt erscheinen lassen.

8. **Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100)**

Art. 11 Abs. 2

² Die regionalen Sozialdienste arbeiten mit **den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den Berufsbeistandschaften** zusammen.

9. **Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250)**

Art. 2 Abs. 3

³ Für Unterstützungsbedürftige gelten in Spitälern, Heimen und anderen **Fürsorgeeinrichtungen** die gleichen Tarife wie für die ortsansässigen Einwohner.

Art. 3

Die Sozialbehörde geht den Ursachen der Bedürftigkeit nach und stellt gegebenenfalls zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit bei der **Erwachsenenschutzbehörde** die erforderlichen Anträge. Solche Anträge können auch vom kantonalen **Sozialamt** gestellt werden.

Art. 6 Abs. 3

³ Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen **Einrichtung** sowie behördliche oder **durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnete Unterbringung** in Familienpflege begründet keinen Unterstützungswohnsitz.

10. Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300)**Art. 2 Abs. 1 lit. a**

¹ Dem Lastenausgleich unterliegen sämtliche Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- a) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für **unterhaltsberechtigte Kinder**;

11. Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)**Art. 14**

Zuführung
Minderjähriger

Die Kantonspolizei darf **minderjährige** Personen den Obhutsberechtigten oder der **zuständigen Kinderschutzbehörde** zuführen.

Art. 16 Abs. 1 lit. b

¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:

- b) dem Bezirksgerichtspräsidium und, sofern **Kinder betroffen sind**, der **Kinderschutzbehörde** innert 24 Stunden zu übermitteln;

12. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)**Art. 10 Abs. 5**

⁵ Einkommen und Vermögen des Kindes, ausgenommen das Erwerbs- und Ersatzeinkommen sowie Grundstückgewinne, werden bis zum Ende der Steuerperiode, die dem Eintritt der **Volljährigkeit** vorangeht, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet.

Art. 150 Abs. 1 und 2

¹ Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Von den Inventaraufnahmen, die durch das **Bezirksgericht**

oder die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** angeordnet werden, ist der Steuerverwaltung eine Kopie zuzustellen.

² Der Inventaraufnahme sollen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter **minderjähriger** oder **unter umfassender Beistandschaft stehender** Erben beiwohnen.

13. **Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 2006 (BR 720.200)**

Art. 8 Abs. 2 lit. b

² Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere:

- b) die Übertragung von Beteiligungsrechten an einer Immobiliengesellschaft, wenn dadurch der Erwerber allein oder zusammen mit seinem Ehegatten und den **minderjährigen** Kindern eine Mehrheit der Stimmen erlangt;

14. **Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1989 (BR 740.000)**

Art. 7 Abs. 1 lit. d

¹ Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche:

- d) **unter umfassender Beistandschaft stehen**, sofern keine Zustimmung des **Beistandes** vorliegt;

15. **Kantonales Fischereigesetz vom 26. November 2000 (BR 760.100)**

Art. 6 Abs. 1

¹ Das Mitangelrecht berechtigt Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines **volljährigen** Patentinhabers. Massgebend für die Altersgrenze des Mitanglers ist das Kalenderjahr.

Verfassung des Kantons Graubünden

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. September 2011,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai und 14. September 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2

² Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Verordnung über die Anpassung grossrätlicher Verordnungen an die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung und Art. 163 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. September 2011,

beschliesst:

Art. 1

Die nachstehenden grossrätlichen Verordnungen werden wie folgt an die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008 angepasst:

Änderung
bisherigen Rechts

1. Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1993 (BR 421.050)

Art. 11 Abs. 2

² Zur Anmeldung von Kindern und Jugendlichen sind befugt Mutter, Vater, Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen, Schul- und Kindergarteninspektorate, Kindergartenkommission und Schulräte, **Kindesschutzbehörden**, sowie Sozialdienste, Ärzteschaft, kinder- und jugendpsychiatrische Dienste und Heilpädagogische Dienste.

2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 30. September 1980 (BR 504.300)

Art. 8

Zuständigkeit und Verfahren für die Unterbringung oder die Zurückbehaltung betäubungsmittelabhängiger Personen im Sinne von Art. 15b BetMG richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch über die fürsorgerische **Unterbringung**.

Art. 2

Inkrafttreten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.